Universität für Bodenkultur Wien

Transaktionsaufwand, -nutzen & -risiken kollektiven Handelns am Fallbeispiel „Mostviertler Birnmost g.g.A.“

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin

im Rahmen des Studiums Umwelt- und Bioressourcenmanagement

Eingereicht von: Magdalena PIRCHER

Matrikelnummer: 0740675

Email: magdalena.pircher@yahoo.de

Betreuung

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Marianne PENKER

Xiomara-Fernanda QUINONES-RUIZ, MA

Institut für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Universität für Bodenkultur Wien

Wien, Jänner 2015

DANKSAGUNG

Bevor ich diese Masterarbeit und damit mein Studium abschließe, danke ich noch all jenen die mich dabei sowohl fachlich als auch persönlich unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinen beiden Betreuerinnen Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Marianne Penker und MA Xiomara-Fernanda Quinones-Ruiz. Danke für die umfassende Betreuung, fachliche Unterstützung, spannenden Diskussionen und die wertvolle Beratung über den gesamten Entstehungsprozess dieser Arbeit.

Ein weiteres Dankeschön geht an alle meine InterviewpartnerInnen Herrn Karl. G. Becker und Herrn Gerald Weinhart sowie Frau Ing. Martina Schmidthaler. Besonders möchte ich mich bei Herrn Ing. Andreas Ennser für seine Geduld, Zuverlässigkeit und große Unterstützung sowie die vielen Telefonate und Emails bedanken. Ein weiterer Dank gilt den Institutionen Österreichisches Patentamt, Genuss Region Österreich und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Abteilung II/8b – Wertschöpfungskette landwirtschaftliche Erzeugnisse und den dahinter stehenden Personen, die mich stets mit Informationen und Auskünften bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt Dott.ssa Katrin Pircher und DI Bernhard Fritz für das Korrekturlesen meiner Arbeit.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern und meinen Schwestern, die mich während meines Studiums auf allen Ebenen unterstützt haben. Ohne euch wären dieses spannende Studium und die damit verbundene wunderbare Zeit in Wien nicht möglich gewesen.

Besonders bedanke ich mich auch bei Alex für die Geduld, das Verständnis, den oftmals notwendigen Perspektivenwechsel und die tatkräftige Unterstützung. Auf diese Weise hast du maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Herzlich bedanke ich mich auch bei meinen FreundInnen, die mich während meiner Studienjahre begleitet, unterstützt, geprägt und mich auf neue Ideen und Blickwinkel gebracht haben.

Zusammenfassung

Qualitätssicherungsmaßnahmen bekommen eine immer größere Bedeutung im europäischen Lebensmittel- und Agrarsektor. Die Registrierung europäischer Herkunftsangaben (EGH) unter der EU-Gesetzgebung verlangt kollektives Handeln der ProduzentInnen. Dabei entstehen verschiedene Transaktionsaufwände, -nutzen und -risiken bei den beteiligten AkteurInnen. Den konzeptuellen Rahmen dieser explorativen Fallstudienanalyse bildet die Neue Institutionenökonomik (Verfügungsrechte, Transaktionskostenökonomik, Institutional Analysis and Development framework). Die Studie zum Mostviertler Birnmost g.g.A. ist Teil einer internationalen vergleichenden Fallstudienanalyse, die fünf EGH-Registrierungsprozesse in Österreich, Italien und Kolumbien miteinander vergleicht. Am Beispiel des Mostviertler Birnmosts g.g.A. zeigt die Masterarbeit die komplexen Faktoren, die das Verhältnis von Transaktionsaufwand, -nutzen und -risiken beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise die Heterogenität der AkteurInnen und Gruppengröße, die Marktsituation und Produktvolumina sowie die staatliche Unterstützung der AntragstellerInnen. Der Verzicht der ProduzentInnen auf die Nutzung des schlussendlich erfolgreich registrierten Herkunftsschutzes für den Mostviertler Birnmost g.g.A. unterstreicht, dass für den Erfolg von EGH sowohl die Initiative, die Motivation, das Engagement und die direkte Beteiligung der ProduzentInnen als auch ein gewisses Maß an kollektivem Handeln sowie die professionelle Organisation des Registrierungsprozesses notwendig sind. Für die Unterstützung der AntragstellerInnen in Österreich wäre die Etablierung einer eigens für EGH zuständigen Beratungsstelle sinnvoll. Da EGH in Österreich enge Verschränkungen mit der nationalen Dachmarke Genuss Region Österreich aufweisen, wäre - unter der Voraussetzung einer entsprechenden qualitativen und quantitativen Personalausstattung - die Zuständigkeit der Genuss Region Österreich für EGH denkbar.

Schlagworte: Europäisch geschützte Herkunftsbezeichnungen, Kollektives Handeln, Empirische Transaktionskostenanalyse, Institutional Analysis and Development framework, Genuss Region Österreich

S**ummary**

The registration of Geographical Indications (GIs) under the EU regulation requires collective action. The involved actors share various efforts, benefits and risks during this collective registration process. The explorative case study "Mostviertler Birnmost g.g.A." is guided by New Institutional Economics (Property rights theory, Transaction Cost Theory, Institutional Analysis and Development framework) and is part of an international cross-case comparison of five GI-processes in Austria, Italy and Colombia. The case study reveals that transaction efforts, benefits and risks are influenced by the heterogeneity of actors and group size, the market situation and product volume as well as public support of GIs. The 'Mostviertler Birnmost g.g.A.' is a good example to exhibit the complex interplay of these factors in a long-term registration process for the GIs, which resulted in the producers' final decision not to use the GI. By investigating the 'Mostviertler Birnmost g.g.A.' registration process it becomes evident that the success of GIs requires the initiative, the motivation, the engagement and direct involvement of the producers as well as a certain degree of collective action and the professional organization of the registration process . In order to support GI applicants in Austria the establishment of a specialized authority would be recommendable. Since GIs are closely linked to the intentions of the national label 'Genuss Region Österreich', the 'Genuss Region Österreich' GmbH could assume the responsibility of a consulting body for GIs given the precondition of an appropriate qualitative and quantitative staffing.

Keywords: Protected Geographical Indications, Collective Action, Empirical transaction costs analysis, Institutional Analysis and Development framework, 'Genuss Region Österreich'

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGS- UND KARTENVERZEICHNIS IV

TABELLENVERZEICHNIS V

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS VI

I THEORETISCHER TEIL 1

1. EINLEITUNG 2

1.1. INTERNATIONALER FORSCHUNGSRAHMEN 3

1.2. ZIELSETZUNG 4

1.3. FRAGESTELLUNG 4

2. EUROPÄISCH GESCHÜTZTE HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN 5

2.1. RECHTLICHER RAHMEN EUROPÄISCH GESCHÜTZTER HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN 5

2.2. GRÜNDE UND ZIELE VON EGH 6

2.3. QUALITÄTSKATEGORIEN EGH 8

2.4. DARSTELLUNG DES VERFAHRENSABLAUFS ZUR ERLANGUNG VON EGH 10

2.4.1. VERFAHRENSABLAUF AUF EBENE DER ERZEUGERGEMEINSCHAFT 12

2.4.2. VERFAHRENSABLAUF AUF NATIONALER EBENE 13

2.4.3. VERFAHRENSABLAUF AUF EUROPÄISCHER EBENE 14

2.4.4. KONTROLLE NACH VERFAHRENSABSCHLUSS 14

2.4.5. SCHUTZUMFANG UND SCHUTZDAUER VON EGH 15

2.5. BEDEUTUNG VON EGH 16

2.5.1. BEDEUTUNG VON EGH IN EUROPA 16

2.5.2. BEDEUTUNG VON EGH IN ÖSTERREICH 17

2.6. EGH UND GENUSS REGION ÖSTERREICH 18

2.6.1. DIE GENUSS REGION ÖSTERREICH 18

2.6.2. VERHÄLTNIS EGH UND GENUSS REGION ÖSTERREICH 20

3. ANALYTISCHER RAHMEN: NEUE INSTITUTIONENÖKONOMIK 21

3.1. VERFÜGUNGSRECHTE, KOLLEKTIVES HANDELN UND EGH 22

3.1.1. INTELLEKTUELLE VERFÜGUNGSRECHTE (PROPERTY-RIGHTS-THEORY) UND EGH 22

3.1.2. EGH ALS GEMEINSAM GENUTZTE RESSOURCE *(COMMON-POOL RESOURCE)* 23

3.1.3. Kollektives Handeln und EGH ... 24
3.1.3.1. Beteiligungsintensität und Methoden des kollektiven Handelns ... 25
3.1.3.2. The institutional analysis and development framework (IAD-framework) und EGH ... 26
3.2. Transaktionskostenökonomik und g.g.A. ... 28
3.2.1. Definitionen Transaktionskostenökonomik ... 28
3.2.2. Stand des Wissens zu Transaktionskosten, -nutzen und -risiken von EGH ... 29
3.2.3. Operationalisierung Transaktionskosten, -nutzen und –risiken und EGH ... 32
3.2.3.1. Operationalisierung Transaktionskosten - EGH ... 32
3.2.3.2. Operationalisierung Transaktionsnutzen - EGH ... 36
3.2.3.3. Operationalisierung Transaktionsrisiken - EGH ... 39

4. MATERIAL UND METHODEN ... 41

4.1. Explorative Fallstudienanalyse ... 41
4.2. Fallstudiendesign ... 42
4.3. Fallauswahl ... 43
4.4. Befragung Mostviertler Birnmost g.g.A. ... 44
4.4.1. Exploratives, qualitatives Interview ... 45
4.4.2. Teilstrukturierte Befragung ... 45
4.5. Teilnehmende Beobachtung und Dokumentenanalyse ... 48
4.6. Auswertung und Analyse des Datenmaterials ... 49

II EMPIRISCHER TEIL ... 51

5. ERGEBNISSE ... 52

5.1. Kontextanalyse ... 52
5.1.1. Charakteristiken Mostviertler Birnmost g.g.A ... 52
5.1.1.1. Mostbeschreibung ... 53
5.1.1.2. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ... 54
5.1.1.3. Sorten und Herstellungsverfahren ... 56
5.1.1.4. Etikettierung und Ursprungsnachweis ... 57
5.1.1.5. Kontrollsystem ... 58
5.1.1.6. Vermarktungsstrukturen und Produktvolumina ... 60
5.1.2. Eigenschaften der Vereinigung und Rules in Use ... 62
5.2. Action Arena Analysis–Analyse des Registrierungsprozesses Mostviertler Birnmost g.g.A. 65
5.3. Transaktionsaufwand, -nutzen und -risiken des Mostviertler Birnmost g.g.A. ... 69

5.3.1. Arbeitspakete, Beteiligte und Transaktionsaufwand des Mostviertler Birnmost g.g.A. 69
5.3.1.1. Ex-ante Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A. 72
5.3.1.2. Ex post Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A. 75
5.3.2. Ex-ante Transaktionsnutzen Mostviertler Birnmost g.g.A. 76
5.3.3. Transaktionsrisiken Mostviertler Birnmost g.g.A. 78
5.3.3.1. Ex-ante Transaktionsrisiken 78
5.3.3.2. Ex-post Transaktionsrisiken 81
5.4. Verhältnis von EGH und Genuss Region Österreich in der Praxis 85

6. DISKUSSION 87

6.1. Diskussion der Methode und Datenqualität 87
6.2. Diskussion der Ergebnisse 90
6.2.1. Transaktionskosten, -nutzen und -risiken des Mostviertler Birnmosts g.g.A. 91
6.2.2. Kollektives Handeln im Rahmen von EGH 93
6.2.3. Vermarktungsstrukuren und Produktionsvolumina von EGH 96
6.2.4. Unterstützende Strukuren in Österreich für AntragstellerInnen von EGH 98
6.2.5. Mostviertler Birnmost g.g.A. und Genuss Region Österreich 99

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK 101

8. LITERATURVERZEICHNIS 103

9. ANHANG I

9.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und EGH I
9.2. Zusammenfassung des Fragebogens Mostviertler Birnmost g.g.A. II
9.2.1. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A. II
9.2.2. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsnutzen Mostviertler Birnmost g.g.A. IV
9.2.3. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsrisiken Mostviertler Birnmost g.g.A. V
9.3. Zusammenfassung offene Fragen Fragebogen Mostviertler Birnmost g.g.A. VI

Abbildungs- und Kartenverzeichnis

Abbildung 1: g.g.A. 9
Abbildung 2: g.U. 9
Abbildung 3:g.t.S. 9
Abbildung 4: Prüfungs- und Eintragungsverfahren von EGH (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2009 - Abbildung adaptiert) 11
Abbildung 5: Genussregion Mostviertler Birnmost (BMLFUW, 2008) 18
Abbildung 6: Analytischer Rahmen Fallbeispiel Mostviertler Birnmost - eigene Darstellung 21
Abbildung 7: Übersicht Kategorisierung Transaktionskosten - Adaption Grafik (KLEMEN, 2010) (Analyse Kategorien - grün schattiert) 35
Abbildung 8: Übersicht Kategorisierung Transaktionsnutzen - eigene Darstellung (Analyse Kategorien - grün schattiert) 36
Abbildung 9: Übersicht Operationalisierung Transaktionsrisiken – eigene Darstellung (Analyse Kategorien - grün schattiert) 40
Abbildung 10: Eigene Darstellung - Fallstudiendesign Masterarbeit – Adaption Grafik (ENENGEL et al., 2011) 42
Abbildung 11: Landesviertel Niederösterreich – Geografisches Gebiet Mostviertler Birnmost g.g.A. (LAND NÖ, 2010 – Grafik adaptiert) 54
Abbildung 12: Verkauf Most und Saft (eigene Darstellung) 61
Abbildung 13: Beteiligte AkteurInnen am Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. (eigene Darstellung) 62
Abbildung 14: Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. 66
Abbildung 15: Dauer pro Arbeitspaket in Jahren (eigene Darstellung) 69
Abbildung 16:Ex-ante Transaktionsaufwand Team pro Arbeitspaket in Prozent (eigene Darstellung) 73

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gründe für die Einführung von Qualitätsregelungen.....7
Tabelle 2: EGH und ihre Gütesiegel 9
Tabelle 3: EGH in Österreich.....17
Tabelle 4: Qualitätssicherung Genuss Region Österreich 19
Tabelle 5: Beteiligungsintensität und Methoden.....25
Tabelle 6: Informationsquellen der Fallstudie Mostviertler Birnmost g.g.A.....49
Tabelle 7: Deduktives Kategoriensystem Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A.....50
Tabelle 8: Qualitätskriterien Mostviertler Birnmost g.g.A. 53
Tabelle 9: Herstellungsverfahren 56
Tabelle 10: Meilensteine und AkteurInnen im Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. 65
Tabelle 11: Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A. 70
Tabelle 12: Ex-ante Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A. 72
Tabelle 13: Ex-post Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A. 75
Tabelle 14: Wichtigster und wichtiger ex-ante Transaktionsnutzen 76
Tabelle 15: Wichtigste und wichtige ex-ante Transaktionsrisiken 78
Tabelle 16: Wichtigste und wichtige ex-post Transaktionsrisiken 81
Tabelle 17: Nicht wahrgenommene Transaktionsrisiken (ex-post) 84
Tabelle 18: Mögliche Erzeugnisse für EGH (ÖSTERREICHISCHES PATEMTAMT, 2014c) i
Tabelle 19: Ex-ante und ex-post Transaktionsaufwand - Zusammenfassung Fragebogen ii
Tabelle 20: Ex-ante Transaktionsnutzen - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen iv
Tabelle 21: Ex-post Transaktionsnutzen - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen iv
Tabelle 22: Ex-ante Transaktionsrisiken - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen v
Tabelle 23: Ex-post Transaktionsrisiken - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen v
Tabelle 24: Zusammenfassung offene Fragen des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. vi

Abkürzungsverzeichnis

AP: Arbeitspaket

BMLFUW: Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

EGH: Europäisch geschützte Herkunftsbezeichnungen

g.g.A.: geschützte geografische Angabe

g.t.S.: garantiert traditionelle Spezialität

g.U.: geschützte Ursprungsbezeichnung

IAD: The institutional analysis and development framework

NIÖ: Neue Institutionenökonomik

OBV: Obstbauverband Mostviertel

VO: Verordnung

VRM: Verein Regionalmanagement Mostviertel – Verein zur Förderung des Mostviertelmanagements

I THEORETISCHER TEIL

1. EINLEITUNG

Qualitätssicherungsmaßnahmen bekommen eine immer größere Bedeutung im europäischen Lebensmittel- und Agrarsektor. Die Gründe dafür sind die wachsende Nachfrage nach Lebensmitteln mit hoher Qualität bei den KonsumentInnen, der großflächige Handel und die weitläufige Verarbeitung der Lebensmittel. Ebenso eine Rolle spielt die Vielzahl an Lebensmittelskandalen in der Vergangenheit, wie beispielsweise BSE oder Dioxin-Rückstände in Futtermitteln, die das Vertrauen der KonsumentInnen in die Lebensmittelindustrie reduziert haben und die den Mangel an Transparenz in der Lebensmittelkette aufgezeigt haben. Außerdem stellen eine systematische Qualitätssicherung und verbesserte Rückverfolgbarkeit Meilensteine im Rahmen einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Agrarindustrie dar. Darüber hinaus verstärkt die EU diesen Trend durch rechtlichte Verfahren, wie beispielsweise die Einführung EU-weit gültiger Zertifizierungssysteme. Dazu zählen neben dem EU-Biogütesiegel auch die europäisch geschützten Herkunftsbezeichnungen (GAWRON and THEUVSEN, 2009). In diesem Rahmen schützt die EU seit 1992 durch gemeinsame Rechtsvorschriften bestimmte Produktbezeichnungen, die mit einem bestimmten geografischen Gebiet oder einem bestimmten Herstellungsverfahren verknüpft sind, als geschützte geografische Angaben (g.g.A.), geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) und garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) (RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, 1992, EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012).

1.1. Internationaler Forschungsrahmen

Die vorliegende Masterarbeit wird im Rahmen des internationalen Forschungsprojekts *„Institutional conditions for peasants to access Geographical Indications in disadvantaged rural areas – Lessons to be learned from Colombia“* verfasst. In diesem von der Österreichischen Nationalbank finanzierten Forschungsprojekt untersuchen das Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Marianne Penker, Ao. Univ. Prof. Dr. und Xiomara Fernanda Quiñones-Ruiz, MA) sowie das Institut für nachhaltige Agrarsysteme – Abteilung Ökologischer Landbau (Christian Vogl, Ao.Univ.Prof. Dr.) der Universität für Bodenkultur, gemeinsam mit anderen Organisationen in Italien (Dipartimento di Scienze per l'Economia e l'Impresa, Università di Firenze) und Kolumbien (Federación Nacional de Cafeteros de Colombia) Transaktionskosten, -nutzen und -risiken kollektiven Handelns im Rahmen von EGH Registrierungsprozessen. Teil dieses Projekts ist eine explorative Fallstudienanalyse (vgl. Kapitel 4 und Kapitel 5), bei der internationale Fallbeispiele miteinander verglichen werden (Café de Columbia g.g.A. – Kolumbien, Olio di oliva toscano g.g.A. und Fagiolo di Sorana g.g.A. – Italien, Steirisches Kürbiskernöl g.g.A – Österreich). Um auch einen vergleichsweise jungen Registrierungsprozess in Österreich in die Studie einbeziehen zu können, wurde das Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. ausgewählt, das im Rahmen dieser Masterarbeit untersucht wird. Obwohl die Masterarbeit im Kontext des internationalen Forschungsprojekts verfasst wird, erhebt sie den Anspruch als eigenständige wissenschaftliche Arbeit bestehen zu können.

1.2. Zielsetzung

- **Ziel 1:** Beschreibung des Registrierungsprozesses für den Mostviertler Birnmost g.g.A. und der Entwicklungen nach der Eintragung mit Fokus auf kollektives Handeln
- **Ziel 2**: Analyse der Transaktionskosten, -nutzen und -risiken von g.g.A. für das Fallbeispiel Mostviertler Birnmosts g.g.A. vor und nach der Eintragung.
- **Ziel 3:** Erhebung der Wertschöpfungskette und Marktsituation des Mostviertler Birnmosts g.g.A. vor und nach der Eintragung.
- **Ziel 4:** Ausarbeitung von Schlussfolgerungen für zukünftige Registrierungsprozesse von EGH in Österreich

1.3. Fragestellung

- **Forschungsfrage 1:** Wie gestaltete sich der kollektive Registrierungsprozess und welche Entwicklungen ergaben sich danach?
- **Forschungsfrage 2:** Welche Transaktionskosten, -nutzen und -risiken entstanden bei den Beteiligten vor und nach der Registrierung des Mostviertler Birnmosts g.g.A.?
- **Forschungsfrage 3:** Wie gestaltete sich die Wertschöpfungskette und Marktsituation des Mostviertler Birnmosts vor und nach der Eintragung (g.g.A.)?
- **Forschungsfrage 4:** Welche Schlussfolgerungen lassen sich für zukünftige Registrierungsprozesse europäisch geschützter Herkunftsbezeichnungen vom Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. ableiten?

2. EUROPÄISCH GESCHÜTZTE HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN

2.1. Rechtlicher Rahmen europäisch geschützter Herkunftsbezeichnungen

In der EU gab es vor 1992 keinen gemeinsamen legalen Rahmen zum Schutz geografischer Herkunftsangaben. Die Mitgliedsstaaten verfügten über eine Vielzahl an verschiedenen nationalen Gesetzgebungen, die die KonsumentInnen vor falscher oder irreführender Information durch die ProduzentInnen und vor unfairem Wettbewerb schützen sollten. Die Notwendigkeit für eine gemeinschaftliche europäische Gesetzgebung zum Schutz von Herkunftsangaben ergab sich aufgrund des Cassis-de-Dijon-Urteils[1], nachdem Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat vorschriftsgemäß hergestellt werden, in allen anderen Mitgliedstaaten verkauft werden dürfen (KIREEVA, 2011).

Seit 1992 schützt die EU durch gemeinsame Rechtsvorschriften bestimmte Produktbezeichnungen, die mit einem bestimmten geografischen Gebiet oder einem bestimmten Herstellungsverfahren verknüpft sind, als geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) (PENKER und KLEMEN, 2010). Neben den zwei genannten Kategorien, gibt es die Kategorie garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.). Diese Kategorien werden im Folgenden unter dem Begriff Europäisch geschützte Herkunftsbezeichnungen (EGH) zusammengefasst. Vorbilder für EGH waren die geschützten Herkunftsbezeichnungen für Wein und Käse in Italien und Frankreich (DOC, AOC). Alle zum Verzehr geeigneten agrarischen Produkte bzw. Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen, die in anderen Rechtstiteln geregelt werden, können zur Zertifizierung eingereicht werden (GROIER, 2007). Eine vollständige Liste der für EGH in Frage kommenden Erzeugnisse befindet sich im Anhang (Tabelle 18). Voraussetzung ist, dass sich die Produkte von Standardprodukten in gleichen Märkten unterscheiden, da sich die Verordnungen explizit auf ihre spezielle Qualität und Charakteristika beziehen (BARJOLLE und SYLVANDER, 2002).

[1] Jedes Produkt, welches in einem Mitgliedsland rechtmäßig auf den Markt gebracht wird, ist auch in jedem anderen EG-Land zugelassen. Bis 1978 konnte der Cassis-de-Dijon (17% - Likör) in Deutschland nicht vermarktet werden, weil das deutsche Branntweinmonopolgesetz von 1922 einen Alkoholgehalt für Fruchtlikör von mindestens 32 % verlangt (SIEBERT, 1990).

Die Bestimmungen für den Schutz von EGH wurden zunächst in der Verordnung (VO) (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geregelt. Aufbauend auf den Erfahrungen bei der Durchführung der VO (EWG) Nr. 2081/92 und der VO (EG) Nr. 510/2006 wurde in der VO (EU) Nr. 1151/2012 weiter versucht, die Bestimmungen zum Schutz von EGH zu präzisieren sowie die Verfahren dieser Regelung zu straffen. Im Interesse der Klarheit und Transparenz werden die vorherigen Verordnungen dadurch aufgehoben (RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, 1992, RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2006, EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012).

2.2. Gründe und Ziele von EGH

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird eine Zusammenfassung der Gründe[2] für die Einführung von Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der EU in Tabelle 1 dargestellt (EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012).

[2] Für gesamte Auflistung der Gründe vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2012).

Tabelle 1: Gründe für die Einführung von Qualitätsregelungen

ProduzentInnen	• **Qualität und Vielfalt der Landwirtschaft:** Wettbewerbsvorteile u. erheblicher Beitrag zum kulturellen und gastronomischen Erbe aufgrund von Fachkenntnissen und der Entschlossenheit von ProduzentInnen der EU, die gleichzeitig Traditionen am Leben erhalten u. für neue Entwicklungen offen sind (z.B. neue Produktionsmethoden u. Materialien) • **Funktionierende Qualitätsregelungen für ProduzentInnen** (Produktion breiter Palette von Qualitätsprodukten) • **Fairer Wettbewerb und angemessene Einkünfte** für ProduzentInnen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Merkmalen und Eigenschaften
VerbraucherInnen	• **Zunehmende Nachfrage nach qualitativen, traditionellen Produkten** mit bestimmbaren besonderen Merkmalen; insbesondere Verbindung zu ihrem geografischen Gebiet • **Information der VerbraucherInnen** (fairer Wettbewerb) über Merkmale der Erzeugnisse u. sachgemäße Kenntlichmachung der Produkte (Voraussetzung für gut informierte Kaufentscheidung) • **Wunsch nach Erhalt der Vielfalt** der landwirtschaftlichen Produktion auf VerbraucherInnenseite
Ländliche Wirtschaft	• **Beitrag für ländliche Wirtschaft** v.a. in benachteiligten Gebieten, Berggebieten, entlegenen Gebieten (mit großer wirtschaftlicher Bedeutung des Agrarsektors u. hohen Produktionskosten) • **Beitrag u. Ergänzung der Politik** der Entwicklung des ländlichen Raums u. zu Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
EU	• **Qualitätspolitik:** Unterstützung von Landwirtschaft, Verarbeitungstätigkeiten und Bewirtschaftungssystemen, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden • **Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums** mittels einheitlichen Schutzes der Bezeichnungen in der EU • **Beitrag zu Europa 2020** – „Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“: Entwicklung auf Wissen und Innovation gestützter, wettbewerbsfähiger Wirtschaft, Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung u. ausgeprägtem sozialem und territorialem Zusammenhalt durch richtige Instrumente (für bessere Kenntlichmachung), Förderung des Absatzes der Produkte mit besonderen Merkmalen

2.3. Qualitätskategorien EGH

Wie bereits in Kapitel 1.1. beschrieben, gibt es in der EU drei gemeinschaftlich geschützte Qualitätskategorien (g.g.A., g.U., g.t.S.). Zum Schutz der EGH wurde für jede Kategorie ein entsprechendes Gütezeichen (vgl. Tabelle 2) entworfen. Dadurch sollen die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, die Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die VerbraucherInnen über die besonderen Merkmale der Produkte informiert werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2009, EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012). Geschützte Bezeichnungen müssen zusammen mit der jeweiligen Angabe (g.g.A., g.U., g.t.S.) oder zusammen mit dem Gemeinschaftszeichen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT 2014b). Zum besseren Verständnis werden die Unterschiede zwischen g.g.A. und g.U. in Tabelle 2 hervorgehoben.

Tabelle 2: EGH und ihre Gütesiegel

EGH und ihre Gütesiegel (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2009, EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012)	
 Abbildung 1: g.g.A.	**Geschützte geografische Angabe** Die Bezeichnung g.g.A. wird für die Kennzeichnung von Produkten verwendet, deren Ursprung an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt und deren Qualität, Ansehen und andere Eigenschaften **wesentlich** auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen sind. **Wenigstens einer der Produktionsschritte muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.**
 Abbildung 2: g.U.	**Geschützte Ursprungsbezeichnung** Die Bezeichnung g.U. wird für die Kennzeichnung von Produkten verwendet, deren Ursprung an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land (in Ausnahmefällen) liegt und deren Güte oder Eigenschaften **überwiegend oder ausschließlich** den geografischen Verhältnissen (einschließlich natürlicher und menschlicher Einflüsse) verdankt. **Die Produktionsschritte liegen alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.**
 Abbildung 3:g.t.S.	**Garantiert traditionelle Spezialität** Die Bezeichnung g.t.S. wird für die Kennzeichnung von Produkten verwendet, die eine traditionelle Herstellungs-, Verarbeitungsart oder eine traditionelle Zusammensetzung aufweisen, die der traditionellen Praxis für jene Produkte entspricht oder die aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt werden. Der Produktname muss dabei traditionell für das spezifische Produkt verwendet worden sein oder die traditionellen bzw. besonderen Merkmale des Produkts festhalten.

2.4. Darstellung des Verfahrensablaufs zur Erlangung von EGH

Anträge auf die Eintragung von Produktbezeichnungen können, außer in Ausnahmefällen, nur von Vereinigungen (jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, aus ErzeugerInnen und VerarbeiterInnen) eingereicht werden, die mit dem Produkt arbeiten (EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012). Beim Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. handelt es sich bei der angegebenen antragstellenden Vereinigung um das „Regionalmanagement Mostviertel – Verein zur Förderung des Mostviertelmanagements“ (VRM), wobei eine intensive Zusammenarbeit mit dem Obstbauverband Mostviertel (OBV), der die Interessensvertretung der ProduzentInnen darstellt, stattfand (vgl. 5.1.2).

Für den Eintragungsantrag ist eine Gebühr in Höhe von € 605,00 zu zahlen, die von der antragstellenden Vereinigung zu tragen sind. Falls gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht werden, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag nur eine Gebühr von € 208,00 zu zahlen. Auf Gemeinschaftsebene fallen keine weiteren Gebühren an. Bei Zurückweisung des Antrags durch das Patentamt oder bei Zurückziehung des Antrags vor der Weiterleitung an die Kommission wird die halbe Antragsgebühr zurückerstattet (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b).

Abbildung 4 stellt den Ablauf des Prüfungs- und Eintragungsverfahrens von EGH dar, das sich in einen nationalen Teil und einen Gemeinschaftsteil gliedern lässt. Seit der VO (EG) Nr. 510/2006 ist die Registrierung von Produkten im Rahmen von EGH auch für Länder außerhalb der EU möglich, was für die Fragestellung dieser Masterarbeit aber nicht relevant ist (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2006). Die Abbildung zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Verfahren und wird in den nächsten Kapiteln genauer erklärt.

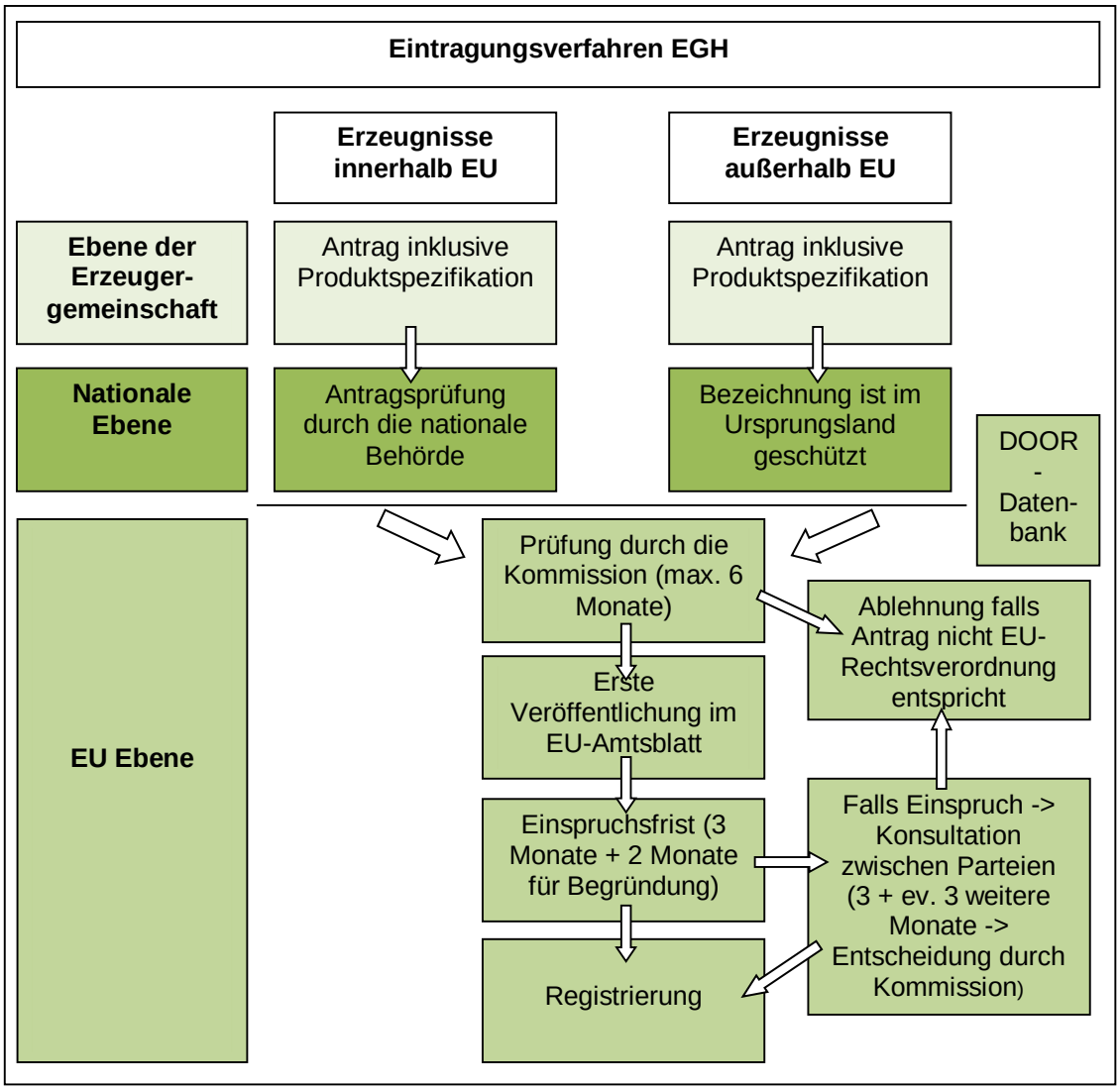


Abbildung 4: Prüfungs- und Eintragungsverfahren von EGH (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2009 - Abbildung adaptiert)

2.4.1. Verfahrensablauf auf Ebene der Erzeugergemeinschaft

Auf Ebene der Erzeugergemeinschaft muss am Beginn des Verfahrens die Vorbereitung des Eintragungsantrages inklusive der Beschreibung des Erzeugnisses im Rahmen der Produktspezifikation erfolgen. Der Eintragungsantrag muss zumindest, Namen und Anschrift der antragstellenden Vereinigung und der Behörden oder der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren (falls verfügbar), die Produktspezifikation und das sog. „einzige Dokument“ enthalten.

In der Produktspezifikation sind alle für die zu schützende Bezeichnung maßgebenden Umstände und das jeweilige Produkt ausführlich darzustellen. Darin werden das Erzeugnis und dessen Eigenschaften beschrieben, die die Zuerkennung einer geografischen Herkunftsbezeichnung rechtfertigen (Name und Beschreibung des Erzeugnisses, Beschreibung des Produktionsverfahrens, geografisch abgegrenztes Gebiet, Angaben zur Verknüpfung zwischen Erzeugnis und dessen Eigenschaften mit dem geografischen Gebiet, Angaben zur vorgesehenen Kontrollstruktur). Das „einzige Dokument“ fasst die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation zusammen und stellt die Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Gemeinschaftsebene dar (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b).

2.4.2. Verfahrensablauf auf nationaler Ebene

Die Antragsunterlagen sind zunächst bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates einzureichen. In Österreich handelt es sich dabei um das Österreichische Patentamt. Dieses prüft zunächst die Antragsberechtigung der antragstellenden Vereinigung und die vorgelegte Spezifikation. Steht letztere aus Sicht des Österreichischen Patentamtes fest und liegt die Projektbeschreibung (diese wird seitens des Österreichischen Patentamtes nicht geprüft) ebenfalls vor, so wird beides an das Bundesministerium für Gesundheit zur Herstellung des Einvernehmens hinsichtlich der vorgesehenen kontrollrelevanten Bestimmungen weitergeleitet. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des „Einzigen Dokuments“ durch das Österreichische Patentamt. Nach abschließender Prüfung werden die Unterlagen auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at - Markenschutz - Herkunftsangaben) veröffentlicht.

Innerhalb von drei Monaten ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann jeder mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich Einspruch erheben. Ist das Patentamt nach Bewertung des Antrages (inkl. Einsprüche) der Ansicht, dass die Anforderungen erfüllt sind, veröffentlicht es diesen positiven Beschluss und leitet den Antrag an die Europäische Kommission zur Durchführung des gemeinschaftsrechtlichen Prüfungsverfahrens weiter (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b)

2.4.3. Verfahrensablauf auf europäischer Ebene

Auf Gemeinschaftsebene folgt ein formelles Prüfungsverfahren durch die Kommission. Handelt es sich nach deren Auffassung ebenfalls um eine schutzfähige Bezeichnung, wird das „Einzige Dokument“ im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Nach dieser Veröffentlichung beginnt die Einspruchsfrist auf Gemeinschaftsebene (6 Monate). Diese gilt für VerkehrsteilnehmerInnen aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus Drittstatten.

Nach einem positiven Abschluss des Verfahrens wird die zu schützende Bezeichnung von der Kommission in das offizielle Register der EGH eingetragen (DOOR-Datenbank) und die Eintragung im Amtsblatt L der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Gemeinschaftsschutz (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b)

2.4.4. Kontrolle nach Verfahrensabschluss

Bis 2005 waren in Österreich die Landeshauptleute der einzelnen Bundesländer sowie die Lebensmittelbehörden für die Kontrolle von EGH verantwortlich. Mit Inkrafttreten der VO 510/2006 ist die Einhaltung der Produktspezifikation durch die ProduzentInnen in Österreich durch eine akkreditierte und nach § 45 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes zugelassene private Kontrollstelle zu kontrollieren (GROIER, 2007, ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT 2014b).

Die Kosten der vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der ProduzentInnen, die die geschützte Bezeichnung verwenden. Die Zulassung der Kontrollstelle erfolgt durch den Landeshauptmann der jeweiligen Bundesländer. Grundlage für diese Zulassung ist ein Kontrollplan und eine Akkreditierung der Kontrollstelle als Produktzertifizierungsstelle. Die ausgewählte Kontrollstelle sowie allfällige Änderungen der Kontrollstelle sind von der Vereinigung dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt zu geben. Die Kontrollstelle und Kontrollabläufe (z.B. Warenfluss, Lagerbestandskontrolle, Mengenflussberechnung, interne Rückverfolgbarkeit, Verarbeitungsprozesse, interner Prüfplan) sind in der Spezifikation von der antragstellenden Vereinigung anzugeben. Eine Änderung der Kontrollstelle erfordert jedenfalls eine Antragstellung beim Österreichischen Patentamt zur Änderung der Spezifikation (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b).

2.4.5. Schutzumfang und Schutzdauer von EGH

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind. Eingetragene EGH dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht. Dabei stellt die Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung dar, da die Unterschutzstellung nicht zur Absicherung individueller Interessen dient, sondern zum Schutz der Bezeichnung vor irreführender Verwendung für Produkte anderer Herkunft bzw. Herstellungsart (vgl. Kapitel 3.1.3). Die Einhaltung der festgelegten Produktionsweise wird von der in der Spezifikation genannten Kontrolleinrichtung überprüft.

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung für ein Produkt an sich ist zeitlich unbegrenzt. Unter bestimmten Bedingungen kann die Bezeichnung jedoch wieder gelöscht werden. Jede natürliche oder juristische Person des jeweiligen Ursprungslands kann eine Löschung der eingetragenen Bezeichnung beantragen, wenn sie dies argumentieren und belegen kann. Die beantragte Löschung wird auf der Website des Österreichischen Patentamts veröffentlicht. Dadurch soll Personen, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsschutzes haben, die Möglichkeit eines Einspruchs gegeben werden. Die Löschung erfolgt dann durch die Europäische Kommission (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014b).

2.5. Bedeutung von EGH

2.5.1. Bedeutung von EGH in Europa

Insgesamt werden 1.254[3] Produkte durch EGH geschützt, davon entfallen 677 auf g.g.A., 532 auf g.U. und 45 auf g.t.S. (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014). Diese Zahlen verdeutlichen die große Bedeutung von g.g.A. und g.U. in den Ländern (ARFINI et al., 2011). Die Bedeutung des Handelswertes von EGH kann man beispielsweise an Produkten wie „Parmigiano-Reggiano, prosciutto di Parma, olio toscano" - Italien, „Feta" - Griechenland u.a. erkennen (ADDOR und GRAZIOLI, 2002). Südliche Länder, wie beispielsweise Italien, Frankreich und Spanien, haben eine längere Tradition in der Nutzung von EGH im Gegensatz zu anderen Ländern (z.B. Deutschland, Österreich). Durch den Herkunftsschutz erzielen ProduzentInnen südlicher Länder höhere Absätze und ein höheres Exportpotential (PROFETA et al., 2010). Aufgrund ihrer historischen Entwicklung verfügen Italien und Frankreich beispielsweise über eigene Einrichtungen für das Monitoring von Produktionsrichtlinien und Qualitätskontrollen. In Italien handelt es sich dabei um das Consorzio di Tutela (Protection Consortium) und unabhängige Zertifizierungsinstitute, während Frankreich über ein eigenes nationales Institut für EGH verfügt (*Institut national de l`origin et de la qualité* - INAO) (ARFINI et al., 2011). Ebenso zeigen Portugal, Großbritannien und verschiedene andere Länder einen kontinuierlichen Anstieg und Anstrengungen bezüglich EGH. Dies stellt ein Signal für die wachsende Bedeutung von EGH dar (PROFETA et al., 2010).

Insgesamt steigt das Interesse an geografisch gekennzeichneten Produkten bei den europäischen KonsumentInnen, was das zukünftige Potential von EGH steigert. Bei den KonsumentInnen ist sowohl die Bereitschaft vorhanden Premiumpreise für nicht industrialisierte Lebensmittel zu zahlen, als auch Lebensmittel aus der unmittelbaren Umgebung zu kaufen. Daneben erachten sie die Existenz von Qualitätssiegeln als wichtig. Gleichzeitig sind die Gütesiegel der EGH aber Großteils unbekannt und die KonsumentInnen wissen nicht, welche Qualitätsstandards ihnen zu Grunde liegen, wozu auch die Ähnlichkeit der Gütesiegel beiträgt. Sogar in Ländern wie Spanien, Italien und Portugal ist dies, trotz der langen Tradition der Gütesiegel, der Fall (ARFINI et al., 2011).

[3] Stand 28.03.2014

2.5.2. Bedeutung von EGH in Österreich

Die Möglichkeit der Nutzung von EGH besteht in Österreich seit dessen EU-Beitritt 1995. Obwohl Österreich eine lange Tradition im Bereich regionaler agrarischer Markenprodukte vorzuweisen hat, wurden EGH von Seiten der österreichischen Agrarpolitik nie jene Bedeutung beigemessen wie es beispielsweise in den südeuropäischen Ländern der Fall ist, die ihre geschützten Produkte in großen Mengen am internationalen Markt positionieren (GROIER, 2007). Dies wird auch daran ersichtlich, dass es in Österreich derzeit[4] nur 14 EGH (g.g.A. und g.U.) und einen offenen Antrag gibt (vgl. Tabelle 3). Die Bezeichnung des jüngsten EGH-Produkts in Österreich (Mostviertler Birnmost) wurde schlussendlich nach einem fast 11-jährigen Registrierungsprozess 2011 mittels g.g.A. geschützt (vgl. Kapitel 5.2).

Tabelle 3: EGH in Österreich

EGH in Österreich (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, 2014a, EUOPÄISCHE KOMMISSION, 2014)			
Produkt	Kategorie	Datum	Status
Pöllauer Hirschbirne	g.U.	07/01/2014	Antrag eingereicht
Mostviertler Birnmost	g.g.A.	12/03/2011	Registriert
Steirischer Kren	g.g.A	11/12/2008	Registriert
Gailtaler Speck	g.g.A	11/07/2002	Registriert
Marchfeldspargel	g.g.A	03/04/2002	Registriert
Tiroler Almkäse ; Tiroler Alpkäse	g.U	25/11/1997	Registriert
Vorarlberger Alpkäse	g.U	13/06/1997	Registriert
Tiroler Bergkäse	g.U	13/06/1997	Registriert
Vorarlberger Bergkäse	g.U	13/06/1997	Registriert
Waldviertler Graumohn	g.U	13/06/1997	Registriert
Tiroler Speck	g.g.A	13/06/1997	Registriert
Gailtaler Almkäse	g.U	24/01/1997	Registriert
Tiroler Graukäse	g.U	02/07/1996	Registriert
Steirisches Kürbiskernöl	g.g.A	02/07/1996	Registriert
Wachauer Marille	g.U	21/06/1996	Registriert

[4] Stand 30.04.2014

2.6. EGH und Genuss Region Österreich

2.6.1. Die Genuss Region Österreich

Neben dem rechtlichen Schutz durch g.g.A. wurde der Mostviertler Birnmost 2005 mit der Genuss Region Österreich ausgezeichnet (vgl. Abbildung 5). 2012 wurde diese jedoch in die Genuss Region Mostviertler Mostbirn umbenannt (GENUSS REGION ÖSTERREICH, 2014c).

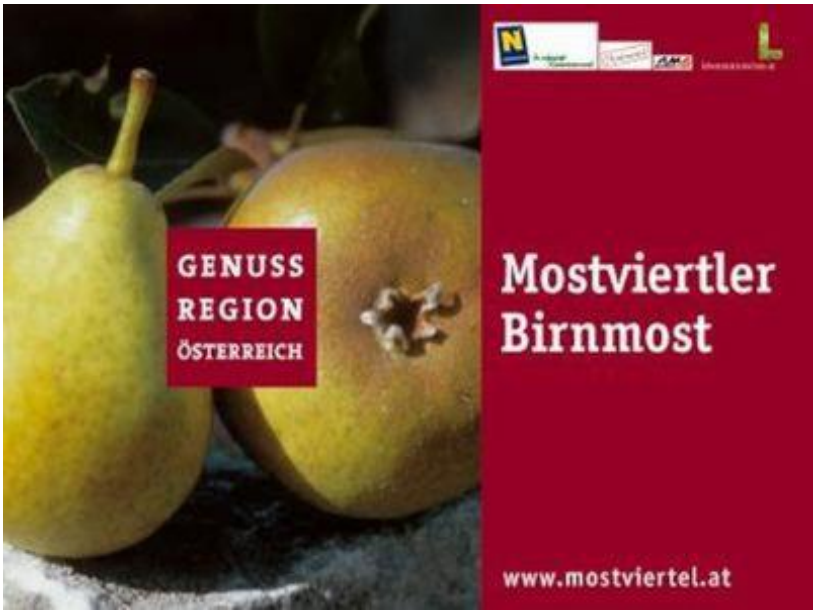


Abbildung 5: Genussregion Mostviertler Birnmost (BMLFUW, 2008)

Die Genuss Region Österreich ist eine Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und wurde 2005 gemeinsam mit der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA Marketing) und den Bundesländern gegründet. Seit 2009 wird diese Initiative unter dem Verein Genuss Region Österreich geführt. Unter dieser Dachorganisation sind die regionalen Genuss Region-Vereine, wie beispielsweise der Verein Genuss Region Mostviertler Mostbirn, organisiert. Derzeit gibt es insgesamt 117[5] Genuss Regionen in Österreich.

[5] Stand 28.07.2014

Die Genuss Region Österreich stellt als Wort-Bild-Marke eine Dachmarke dar, die dem Zweck dient, der Öffentlichkeit die Zugehörigkeit der LizenzpartnerInnen zur Genuss Region Österreich transparent zu machen und die Vermarktung für die LizenznehmerInnen zu vereinheitlichen (POPP, 2010). Hauptkriterium dieser Marke ist, ähnlich wie bei EGH, dass die Produkte bzw. Rohstoffe für Spezialitäten aus der Region stammen und dort verarbeitet werden. Unter besonderer Berücksichtigung der EU-Kriterien zu EGH werden Lebensmittel mit geringem Verarbeitungsgrad (z.B. Getreidesorten, Fleisch von speziellen Rinderrassen, Schinken, Käse und regionaltypische Obst- und Gemüsesorten) zertifiziert. Laut InitiatorInnen soll durch diese Marke den KonsumentInnen der Zusammenhang zwischen österreichischer Kulturlandschaft und Lebensmittelhandwerk der unterschiedlichen Regionen näher gebracht werden und die KonsumentInnen über die spezifischen kulinarischen Angebote in den einzelnen Regionen informiert werden. Durch diese Spezialitäten soll die Wertschöpfung gesteigert und damit der ländliche Raum gestärkt werden (GENUSS REGION ÖSTERREICH, 2014b). Für das damit zusammenhängende Marketing und die Entwicklung der Genuss Regionen gibt es seit 2008 die Genuss Regionen Marketing GmbH.

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Genuss Region besteht die Qualitätssicherung auf zwei Ebenen. Wie aus Tabelle 4 zu entnehmen ist, zählen dazu die Einhaltung der regionalen sowie der technischen Qualität. Mit den LizenznehmerInnen werden Vereinbarungen zur Nutzung der Marke Genuss Region Österreich auf fünf Jahre abgeschlossen (POPP, 2010).

Tabelle 4: Qualitätssicherung Genuss Region Österreich

Qualitätssicherung Genuss Region Österreich (POPP, 2010)	
Regionale Qualität	**Technische Qualität**
• Bestimmte Produktion eines traditionellen, regionaltypischen Produkts • Herkunft u. Verarbeitung der Rohstoffe innerhalb der Region • Leitprodukt namensgebend für die Region • Definierte Qualität nach den Richtlinien der WIPO[6]	• Anerkannte höhere Qualität der Produkte aufbauend auf bereits bestehenden Qualitätssicherungssystemen (Qualitätsrichtlinien und Kontrolle) wie bspw. Gutes vom Bauernhof, AMA-Biozeichen, g.U. oder g.g.A.

[6] WIPO: *„World intellectual property organisation"* - Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO, 2014)

2.6.2. Verhältnis EGH und Genuss Region Österreich

Laut GROIER (2007) weist die Genuss Region Österreich etliche Verschränkungen mit EGH auf (z.B. Regionaltypische Produkte, geografisch definiertes Gebiet u.a.). Jedoch wurden den EGH in Österreich, im Gegensatz zur Genuss Region Österreich, in der Vergangenheit bisher kaum strategische Priorität zugedacht (117 Genuss Regionen in Österreich seit 2005 – 14 EGH-Produkte seit 1995). Auch die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich wird eher gering eingeschätzt, da der Fokus des BMLFUW auf der Forcierung der Kampagne Genuss Region Österreich liegt. Dies hat dazu geführt, dass landesweite PR-Aktivitäten für den EU-Herkunftsschutz stark vernachlässigt wurden und die EU-rechtlich geschützten Gütesiegel im Bewusstsein der meisten KonsumentInnen nicht verankert sind. EGH wurden daher als ein zusätzliches Differenzierungskriterium auf internationalen Lebensmittelmärkten für die Vermarktung österreichischer Spezialitäten wahrgenommen.

Von den 117[7] Genuss Regionen in Österreich gehören neben dem Mostviertler Birnmost derzeit weitere acht der 14 EGH Produkte, (Gailtaler Almkäse g.U., Gailtaler Speck g.g.A., Steirisches Kürbiskernöl g.g.A., Steirischer Kren g.g.A., Waldviertler Graumohn g.U., Wachauer Marille g.U., Marchfeldspargel g.g.A.) zur Genuss Region (GENUSS REGION ÖSTERREICH, 2014a).

[7] Stand 28.07.2014

3. ANALYTISCHER RAHMEN: NEUE INSTITUTIONENÖKONOMIK

Die Neue Institutionenökonomik (NIÖ), welche auch als neue Organisationsökonomik bezeichnet wird, bildet den analytischen Rahmen dieser Masterarbeit (vgl. Abbildung 6). Sie umfasst Arbeiten von Armen Alchian, Ronald Coase, Douglass North und Oliver Williamson, von dem die Bezeichnung NIÖ stammt (RICHTER und FURUBOTN, 2010). Im Gegensatz zur Neoklassischen Theorie besteht die Kernaussage der NIÖ darin, dass Institutionen für den Wirtschaftsprozess von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um Verträge oder Vertragssysteme, Regeln oder Regelsysteme inklusive Durchsetzungsmechanismen durch die das Verhalten von Individuen kanalisiert wird (ERLEI et al., 2007, 65). Die Analyse der NIÖ beruht darauf, dass die Schaffung von Institutionen und Organisationen (formal oder informell) und deren tägliche Benützung den Einsatz realer Ressourcen erfordert (ERLEI et al., 2007). Im Zentrum der NIÖ stehen u.a. die Theorie der Verfügungsrechte (vgl. Kapitel 3.1), die Transaktionskostenökonomik (vgl. Kapitel 3.2) sowie „The institutional analysis and development framework“ (IAD - vgl. Kapitel 3.1.3.1.), die für die Analyse des Fallbeispiels Mostviertler Birnmost g.g.A. herangezogen wurden.

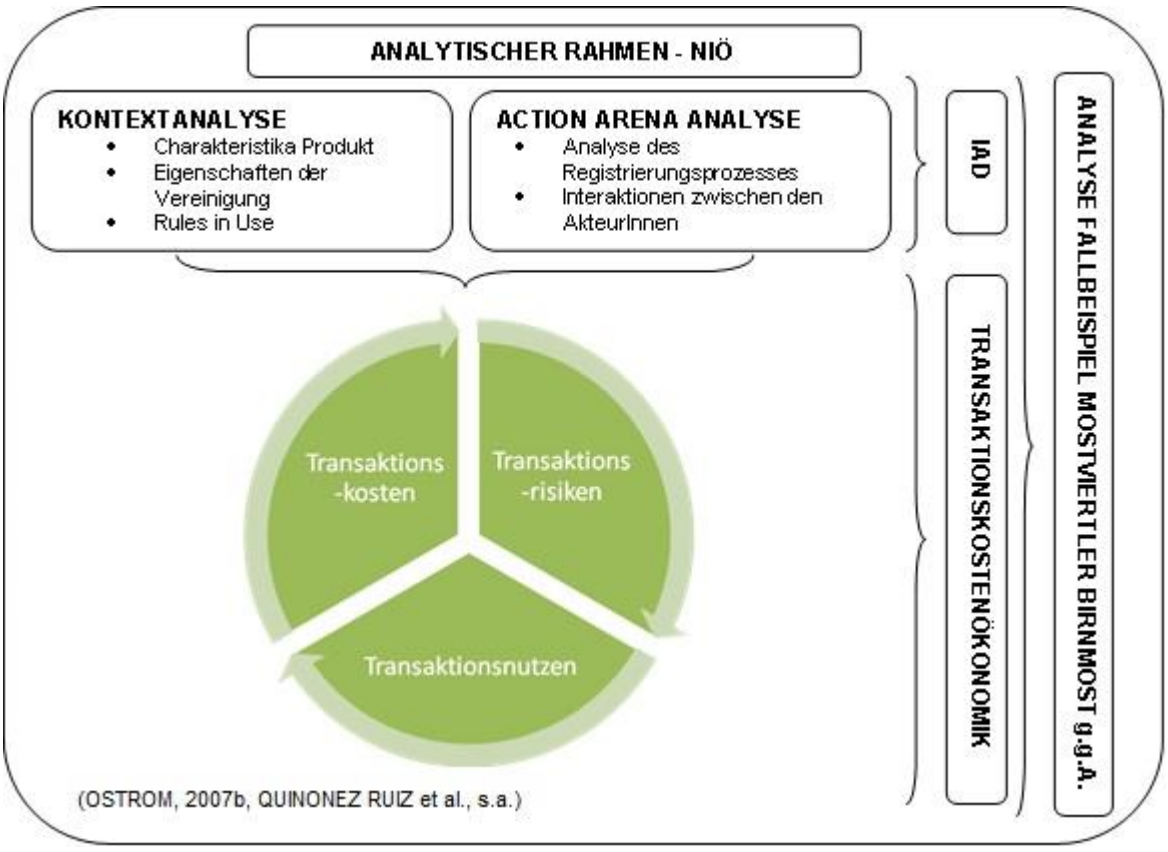


Abbildung 6: Analytischer Rahmen Fallbeispiel Mostviertler Birnmost - eigene Darstellung

3.1. Verfügungsrechte, kollektives Handeln und EGH

3.1.1. Intellektuelle Verfügungsrechte (Property-Rights-Theory) und EGH

Unter dem Begriff „Property Rights“ werden Verfügungsrechte verstanden, die innerhalb einer Gesellschaft erlaubte von unerlaubten Handlungen abgrenzen (RICHTER und FURUBOTN, 2010). Sie stellen somit Instrumente der Gesellschaft für die vernünftige Gestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Handelns dar (DEMSETZ, 1967). Verfügungsrechte betreffen:

- die Nutzung (usus)
- die Veränderung (abusus)
- das Recht auf Aneignung der Erträge aus der Nutzung des Gutes (usus fructus)
- das Recht auf Veräußerung des Gutes (ERLEI et al., 2007, 294).

Artikel 22 des TRIPS-Abkommen (Übereinkommen betreffend die handels- und patentbezogenen Rechte an geistigem Eigentum), definiert geografische Herkunftsbezeichnungen als intellektuelle Verfügungsrechte (RÉVIRON und CHAPPUIS, 2011, GIOVANNUCCI et al., 2009). Dabei handelt es sich um Verfügungsrechte, die geistiges Eigentum schützen und dem Rechtsinhaber, ähnlich wie beim Sacheigentum, Ausschließlichkeitsrechte gewähren (z.B. Patentrecht, Urheberrecht, Markenrecht usw.) (GÖTTING, 2006).

Geografische Herkunftsbezeichnungen zeigen die regionale Herkunft von Produkten an und stellen eine Verbindung zwischen gewissen Charakteristiken der Produkte und der bestimmten Region, in der sie produziert werden, her (GIOVANNUCCI et al., 2009). Dabei besteht eine Verbindung zwischen der Qualität dieser Produkte mit ihrem Herkunftsort und den Traditionen, Charakteristiken oder der Reputation ihres Produktions- oder Verarbeitungsortes. Dieser Unterschied zu allgemeinen Herkunftsangaben legitimiert ihre Definition als intellektuelle Verfügungsrechte (THÉVENOD-MOTTET und DELPHINE., 2011).

Innerhalb der EU werden geografische Herkunftsbezeichnungen durch die europäische Gesetzgebung geregelt (vgl. Kapitel 2). Andere Regelungen zu geografischen Herkunftsangaben, wie beispielsweise die EU-Gesetzgebung über Erzeugnisse aus Ländern außerhalb der EU, die schweizerische Gesetzgebung zu geografischen Herkunftsangaben, Regelungen im Rahmen des TRIPS-Abkommens usw. werden im Rahmen dieser Masterarbeit nicht betrachtet, da sie für die Fragestellung nicht relevant sind.

3.1.2. EGH als gemeinsam genutzte Ressource *(Common-pool resource)*

Die WTO erkannte 2005 geografische Herkunftsangaben als intellektuelle Verfügungsrechte mit Gemeingutcharakter *(Common-pool resource)* an (ALLAIRE et al., 2011). Es werden zwei Arten von „*common-pool resources"* unterschieden:

1. Frei zugängliche „*common-pool resources"*: An diesem Gut hat niemand ein sanktioniertes Verfügungsrecht z.B. Hochseegewässer, Atmosphäre, Weltraum u.a.
2. Eine genau definierte Gruppe hat Gemeineigentumsrechte z.B.: Gemeindealmen in den schweizerischen, österreichischen und bayrischen Alpen, EGH u.a. (RICHTER and FURUBOTN, 2010).

Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Handelns haben „*Common-pool resources"* laut (OSTROM, 2000, 337) zwei grundlegende Eigenschaften:

1. Kostenintensiver Ausschluss von Individuen von der Nutzung des Produkts, entweder durch physikalische Barrieren oder legale Instrumente (EGH: Zeit- und kostenintensive Erarbeitung der Produktspezifikation in der definiert wird, welche AkteurInnen berechtigt sind EGH für ihr Produkt zu nutzen; rechtliche Schritte gegenüber Dritten, die die Bezeichnung irreführend verwenden).
2. Konkurrenz hinsichtlich des Nutzens des Produkts (EGH: durch die beschränkte Anzahl der KonsumentInnen, die bereit sind, Premiumpreise für die geschützten Produkte zu bezahlen, besteht die Gefahr, dass die ProduzentInnen den Markt mit EGH-Produkten überschwemmen und die Preise verfallen (QUINONES-RUIZ et al., 2014)).

3.1.3. Kollektives Handeln und EGH

Wie in Kapitel 2.4 dargestellt, können Anträge auf die Eintragung von Namen als EGH, außer in Ausnahmefällen, nur von Vereinigungen eingereicht werden. Diese Vereinigung schließt oft eine Vielzahl von AkteurInnen ein (ProduzentInnen, VerarbeiterInnen, HändlerInnen u.a.), die unterschiedliche Strategien verfolgen können (z.B. Überleben, Entwicklung von Qualitätsprodukten, Förderung regionaler Entwicklung u.a.) (BARJOLLE und SYLVANDER, 2002). Kommen mehrere Personen bzw. Unternehmen als ErzeugerInnen, VerarbeiterInnen oder HerstellerInnen des geschützten Produkts in Frage, müssen die in der Produktspezifikation anzuführenden Angaben mit allen abgestimmt werden. Ansonsten kann es im Prüfverfahren zu Einsprüchen kommen und gegebenenfalls auch zur Ablehnung des Eintragungsantrages (ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT 2014b).). Daher ist es für den Erfolg von EGH wichtig, dass sich diese von einem kollektiven Prozess ableiten (BARJOLLE und SYLVANDER, 2002).

Dieser Prozess erfordert kollektives Handeln der verschiedensten AkteurInnen entlang der Wertschöpfungskette. Kollektives Handeln kann beobachtet werden, wenn eine Gruppe von AkteurInnen gemeinsame Aufwendungen erbringt, spezifische Auflagen erarbeitet, exklusive Rechte besitzt und den Nutzen genießt, der mit der Reputation des Produkts verbunden ist. Im Rahmen des kollektiven Handelns von EGH sollten sich die Beteiligten (ProduzentInnen, VerarbeiterInnen, HändlerInnen usw.) treffen, verhandeln, Einigungen erzielen und gemeinsame Entscheidungen bezüglich Qualitätsstandards oder des geografischen Gebiets usw. treffen, die in der Produktspezifikation festgehalten werden (vgl. Kapitel 2.4).

Auch in einer kleinen Gruppe, wie beispielsweise beim Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A., sind Verhandlungen und Bevollmächtigungen notwendig, um kollektives Handeln zu steuern. Diese sog. sozialen Netzwerke schaffen Vertrauen unter den Beteiligten und führen dazu, dass Informationen geteilt und Entscheidungen delegiert werden. Kollektives Handeln bedeutet somit, dass die beteiligten AkteurInnen sich dazu entscheiden, sich zusammenzuschließen, um beispielsweise Produktionspraktiken anzugleichen, KonsumentInnen über die hohe Qualität ihres Produktes zu informieren oder diese von konventionellen Produkten zu unterscheiden (RÉVIRON und CHAPPUIS, 2011). Diese koordinierenden Tätigkeiten führen zu den im Kapitel 3.2 und im Ergebnisteil (Kapitel 5) ausführlich beschriebenen Transaktionskosen, -nutzen und -risiken der beteiligten AkteurInnen (SANDLER, 1992).

3.1.3.1. Beteiligungsintensität und Methoden des kollektiven Handelns

Im Rahmen des kollektiven Handelns kann zwischen verschiedenen Stufen der Zusammenarbeit unterschieden werden. Die betroffenen AkteurInnen können informiert, konsultiert oder direkt in die Entscheidungen eingebunden werden und erhalten somit die Möglichkeit, die Ergebnisse und Entscheidungen zu beeinflussen oder zu bestimmen (ENENGEL, 2010). PFEFFERKORN et al. (2006) spricht je nach Beteiligungsintensität von der Informations-, Konsultations- oder Mitentscheidungsebene (vgl. Tabelle 5). Diese Abgrenzung wird ebenfalls für die Analyse des Fallbeispiels Mostviertler Birnmost g.g.A herangezogen.

Tabelle 5: Beteiligungsintensität und Methoden

Beteiligungsintensität und Methoden (PFEFFERKORN et al., 2006, ENENGEL, 2010)	
Beteiligungsintensität	Methoden und Verfahren (Beispiele)
Information: Kommunikation in nur eine Richtung, keine Feedbackmöglichkeit	Postwurfsendung, Aushang, Planauflage, Ausstellung
Konsultation: Kommunikation in beide Richtungen: Information und Möglichkeit zur Stellungnahme	Befragung, Interview, Diskussionsveranstaltung, moderierter Dialog, Workshop
Mitentscheiden: Unmittelbare Mitwirkung an der Entscheidungsfindung	Kooperatives Planungsverfahren, Mediationsverfahren

Laut ARBTER (2005) ist das Ziel der Informationsebene, Entscheidungen oder Planungen bekannt zu machen, wobei die AkteurInnen kaum Möglichkeiten haben, die Entscheidung zu beeinflussen. Konsultation zielt darauf ab, Rückmeldungen der Betroffenen zu Vorschlägen oder Entscheidungen zu erhalten. Die Mitbestimmungsebene kann von der gemeinsamen Entwicklung von Vorschlägen bis hin zu weitgehenden Entscheidungsrechten der beteiligten AkteurInnen reichen (Beteiligungsebenen des Fallbeispiels vgl. Kapitel 5.3.1).

3.1.3.2. The institutional analysis and development framework (IAD-framework) und EGH

Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, dient u.a. das *„IAD-framework“* als analytischer Rahmen für das Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. (vgl. Abbildung 6), das für die Analyse des kollektiven Managements einer „*common-pool resource“* entwickelt worden ist (OSTROM et al., 1994). Wie bereits in Kapitel 3.1.2 beschrieben, stellen EGH „*common-pool resources“* dar, an der eine genau definierte Gruppe Gemeineigentumsrechte besitzt (z.B. ProduzentInnen, die die Qualitätsanforderungen der Produktspezifikation erfüllen).

Das Zentrum des *„IAD-framework“* bildet die *„action arena“* (Handlungsarena) (OSTROM, 2007b), welche den sozialen Raum, innerhalb dessen die AkteurInnen interagieren, Entscheidungen treffen, Probleme lösen oder in dem es auch zu Konflikten kommen kann, darstellt (OSTROM, 2007a). Der Charakter dieser *„action arena“* beeinflusst die Aktivitäten, Interaktionen sowie den Austausch zwischen den AkteurInnen und die Verteilung der Transaktionskosten, -nutzen und -risiken (QUINONES-RUIZ et al., s.a.).

Vor dem Hintergrund des IAD-Ansatzes und der Literatur über geografische Herkunftsangaben sind laut QUINONES-RUIZ et al., (s.a.) folgende Punkte für die Analyse von EGH-Prozessen relevant, die auch für die Analyse des Fallbeispiels Mostviertler Birnmost g.g.A. herangezogen wurden (vgl. Abbildung 6 und Kapitel 5):

1. Verbindung zwischen dem Produkt und dem geografischen Gebiet sowie den ProduzentInnen und KonsumentInnen (z.B. Charakteristiken des Mostviertler Birnmosts g.g.A. – vgl. Kapitel 5.1.1.1)
2. Eigenschaften der Vereinigung (z.B. Welche AkteurInnen waren involviert) mit speziellem Fokus auf repräsentative Organisationen (z.B. OBV als Vertretung der ProduzentInnen – vgl. Kapitel 5.1.2)
3. *„Rules in use“* inklusive europäischer und nationaler Gesetzgebung (vgl. Kapitel 5.1.2) und formelle (z.B. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Versammlungen) und informelle (z.B. informelle Weitergabe der Informationen an ProduzentInnen durch die MultiplikatorInnen - Vorstand) Regeln, die den Entscheidungsprozess der AkteurInnen bis zur Registrierung beeinflussen (vgl. Kapitel 5.1.2).
4. Analyse der *„action arena“* (z.B. Analyse des Registrierungsprozesses, Interaktion zwischen den AkteurInnen – vgl. Kapitel 5.2).

Bei der Analyse des Fallbeispiels Mostviertler Birnmost g.g.A. wurden die Punkte zwei und drei in einem Punkt zusammengefasst, da eine eindeutige Differenzierung zwischen den Eigenschaften der Vereinigung und den *„Rules in use“* in der Praxis schwierig war. Für eine eindeutige Abgrenzung von der *„action arena“* wurden die Punkte (1-3) unter der Kategorie Kontextanalyse zusammengefasst.

3.2. Transaktionskostenökonomik und g.g.A.

Neben dem *„IAD-framework“* ist die Transaktionskostenökonomik ebenfalls Teil des analytischen Rahmens dieser Arbeit (vgl. Abbildung 6) um Transaktionskosten, -nutzen (Transaktionsservice) und -risiken kollektiven Handelns im Rahmen des Registrierungsprozesses von EGH zu vergleichen (vgl. Kapitel 3.1.3).

3.2.1. Definitionen Transaktionskostenökonomik

Obwohl die NIÖ bereits eine lange Tradition in der Analyse von Transaktionskosten hat (COASE, 1937, NORTH, 1990, O. WILLIAMSON, 1985), existiert keine einheitliche Definition des Begriffs (RICHTER und FURUBOTN, 2010, ENENGEL, 2010, MCCANN et al., 2005, RØRSTAD et al., 2007). Transaktionskosten stellen die ex-ante Kosten für Konzipierung, Verhandlung und Absicherung einer Vereinbarung und deren ex-post Kosten (Kontroll- und Überwachungskosten) dar (O. E. WILLIAMSON, 1985, NORTH, 1990). LIBECAP (1986) versteht unter dem Begriff „Transaktionskosten“ die Ressourcen, die für Verhandlung, Information, Messung, Überwachung, Durchführung und politische Handlungen eingesetzt werden.

Für diese Masterarbeit werden Transaktionskosten als jene Ressourcen definiert, die damit verbunden sind, Eigentumsrechte zu etablieren, aufrechtzuerhalten und zu tauschen (MCCANN et al., 2005) und die durch die Eigenschaften der Institutionen (Definition vgl. Kapitel 3) beeinflusst werden (NORTH, 1990). Laut RANDALL (1981, s.p.) ist jedoch zu berücksichtigen, dass „these costs are not ‚money down a rathole’ but are expended in exchange for transaction services“. Das bedeutet, dass ein Verfahren nicht nur aufgrund höherer Transaktionskosten abgelehnt werden soll, da sich beispielsweise ein höherer Aufwand für Kommunikation und Interaktion in einem Zusatznutzen, wie verstärktes Zusammengehörigkeitsgefühl und Qualitätsbewusstsein niederschlagen kann (PENKER und KLEMEN, 2010). Daher werden in dieser Arbeit sowohl die Transaktionskosten (vgl. Kapitel 3.2.3.1) als auch der Transaktionsnutzen (vgl. Kapitel 3.2.3.2) sowie die damit verbundenen Transaktionsrisiken (vgl. Kapitel 3.2.3.3) berücksichtigt.

3.2.2. Stand des Wissens zu Transaktionskosten, -nutzen und -risiken von EGH

EGH gelten als wichtiges Schutz- und Werbeinstrument für ProduzentInnen, um die Wertschöpfung und Marktmacht der Produkte zu steigern und als Hilfsmittel um die ländliche Wirtschaft und regionale Entwicklung zu verbessern. Obwohl es diesbezüglich ein wachsendes Interesse und zunehmende Aufmerksamkeit für die Effekte von EGH gibt, gibt es bis jetzt wenige Beweise bezüglich ihrer Kosten und ihres Nutzens für die Beteiligten und die regionale Entwicklung (BELLETTI et al., 2007). Die Bewertung dieser Effekte ist ein sehr komplexer Gegenstand, da Auswirkungen auf die verschiedenen AkteurInnen sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen Aspekte und Umweltaspekte je nach Situation sehr unterschiedlich sein können (BELLETTI und MARESCOTTI, 2011) und von vielen verschiedenen Faktoren abhängen (BARJOLLE et al., 2009). Dennoch wird, aufbauend auf der bestehenden Literatur, in den folgenden Kapiteln versucht, einen ganzheitlichen Überblick über mögliche Effekte von EGH zu geben, wobei dabei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Kosten und Nutzen in Verbindung mit EGH werden im Rahmen verschiedener Studien analysiert. BARHAM und SYLVANDER (2011) veröffentlichen in ihrem Buch „Labels of Origin for Food - Local Development, Global Recognition“ wissenschaftliche Arbeiten verschiedenster AutorInnen zum Thema EGH, wie beispielsweise ihren Beitrag zur regionalen Entwicklung (BELLETTI und MARESCOTTI, 2011), ihre Wirkung auf KonsumentInnen (TREGEAR und GIRAUD, 2011), ihre kollektive Organisation und ihr kollektives Management (RÉVIRON und CHAPPUIS, 2011) oder ihren momentanen Status und die potentielle Entwicklung in Europa (ARFINI et al., 2011) u.a.. Dieses umfangreiche Werk beinhaltet im zweiten Teil auch verschiedene Fallstudien in Europa zum Thema EGH.

PENKER und KLEMEN (2010) analysierten im Rahmen einer vergleichenden Fallstudie Transaktionskosten und –nutzen, die mit dem Registrierungsprozess von EGH in Österreich verbunden sind. Dabei unterscheiden die Autoren zwischen Transaktionskosten, die vor der Registrierung (z.B. Informationskosten, Kommunikationskosten für Treffen usw.) und danach entstanden (z.B. Kontrollkosten, Rechtskosten bei Verstößen). Sie stellen die privaten Transaktionskosten der Beteiligten in den Mittelpunkt ihrer Analyse. Neben dem direkten Nutzen von EGH (z.B. höhere Preise, Schutz vor unfairem Wettbewerb, höheres Bewusstsein für das Produkt und die Region) ergibt sich auch ein indirekter Nutzen (z.B. Kooperation mit anderen Bereichen, Stärkung der Gemeinschaft, höheres Qualitätsbewusstsein durch intensive Diskussion). Die dem Artikel zugrundeliegende Diplomarbeit von KLEMEN (2010) nimmt eine Kategorisierung der Transaktionskosten vor, die auch dieser Arbeit als Grundlage für die Kategorisierung der Transaktionskosten dient (vgl. Kapitel 3.2.3.1).

VERHAEGEN und VAN HUYLENBROECK (2001) führten eine Kosten-Nutzen-Analyse durch, in der sie die Wirtschaftlichkeit innovativer Marketinginitiativen im Vergleich zu üblichen Absatzwegen verglichen. „Da allgemeine Risiken und Nutzen für die Beteiligten solcher kollektiven Vermarktungswege unklar sind“, untersuchten sie ihren ökonomischen Nutzen. Vor diesem Hintergrund verstehen die AutorInnen unter Transaktionskosten „die Kosten, die mit der Organisation der Transaktion zwischen verschiedenen PartnerInnen verbunden sind (Informationskosten, Verhandlungskosten, Kontrollkosten)“ und kamen zum Schluss: „dass Änderungen der Transaktionskosten sogar auf Ebene der LandwirtInnen wesentlich sind“ (VERHAEGEN und VAN HUYLENBROECK, 2001, 444f). BELLETTI et al. (2007) untersuchten in einer Fallstudie die direkten Kosten (z.B. Investitionen für strukturelle Anpassungen, Rohmaterialien mit höherer Qualität usw.) und den Nutzen von EGH nach deren Registrierung für die Beteiligten sowie deren Verteilung entlang der Wertschöpfungskette. Im Rahmen einer ökonomischen Analyse von Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden im Endbericht des European Techno-Economic Policy Support Network u.a. vier Fallstudien mit Bezug zu EGH analysiert. Der Fokus lag dabei auf deren Kosten und Nutzen für die LandwirtInnen, VerarbeiterInnen, HändlerInnen und KonsumentInnen. Neben den direkten Kosten (z.B. Kosten der Registrierung, Mitgliedsgebühren, Kontrollkosten usw.) wurden auch die indirekten Kosten (z.B. administrativer Zusatzaufwand entlang der Wertschöpfungskette usw.) analysiert. Abgesehen von BENNER et al. (2008) und PENKER und KLEMEN (2010) wurden Kosten und Nutzen von EGH vor der Registrierung von EGH bisher kaum untersucht.

Bezüglich des Nutzens von EGH gibt es eine Vielzahl von Studien, wobei es dabei unterschiedliche Betrachtungsweisen gibt. Der Fokus vieler Studien liegt auf dem Nutzen der ProduzentInnen, während andere Studien versuchen, den Nutzen der KonsumentInnen oder den Nutzen für die regionale Entwicklung allgemein zu analysieren (PENKER und KLEMEN, 2010). BARJOLLE und SYLVANDER (2002) blicken in ihrer Fallstudie hinter die verschiedenen Nutzenkategorien und analysieren Faktoren, die für den Nutzen von EGH in Europa ausschlaggebend sind (z.B. kollektives Handeln, Koordination Motivation, u.a.). In einer zweiten vergleichenden Fallstudie analysieren sie die Effekte (z.B. Marktstabilisierung, lokale Arbeitsplätze, extensive Bewirtschaftung) von EGH auf ökonomischer, sozialer Ebene sowie Umweltebene.

Die relativen Risiken für die Beteiligten an kollektiven Vermarktungswegen sind relativ unklar (VERHAEGEN and VAN HUYLENBROECK, 2001). Daher wurden diese indirekt aus der Literatur über Risikomanagement (GLEIßNER, 2011), aus der bereits genannten Literatur über Transaktionskosten und -nutzen sowie Partizipation (ENENGEL et al., 2011) abgeleitet. BUREAU und VALCESCHINI (2003) beschreiben in ihrer Arbeit über die europäische Politik der Lebensmittelkennzeichnung neben den Erfolgen von EGH auch ihre Grenzen, ebenso wie PROFETA et al. (2010) und ARFINI et al. (2011). ENENGEL et al. (2011) beschreiben in ihrer Fallstudie den Nutzen, Aufwand und die Risiken der Beteiligten von partizipativen Management in der Kulturlandschaftsentwicklung, wobei sie verschiedene Risiko-Komponenten nennen.

3.2.3. Operationalisierung Transaktionskosten, -nutzen und –risiken und EGH

3.2.3.1. Operationalisierung Transaktionskosten - EGH

Die Analyse von Transaktionskosten erfordert eine Abgrenzung dieser Kostenart und die Unterscheidung in verschiedene Kategorien. Eine Typologie kann dabei helfen, verschiedene empirische Studien zu vergleichen und sicherzustellen, dass bei der Analyse alle relevanten Kostenarten berücksichtigt wurden. Auf diese Weise wird die Sammlung von Daten über Transaktionskosten erleichtert (MCCANN et al., 2005). In Zusammenhang mit dem öffentlichen Bereich unterscheiden die AutorInnen folgende Kategorien, die auf die Beteiligten zukommen:

1. Forschungs- und Informationskosten, die mit der Problemanalyse verbunden sind
2. Verfügungs- und Prozesskosten (Kosten für Verhandlungen, Treffen und Beschlüsse)
3. Entwicklungs- und Umsetzungskosten (inkl. rechtliche Verzögerungen)
4. Betreuungs- und Administrationskosten des laufenden Programms
5. Vertragskosten inkl. Informationsbeschaffungs-, Verhandlungs- und Entscheidungskosten
6. Kontroll- und Nachweiskosten
7. Konfliktlösungskosten, Anklage- und Vollzugskosten bei Nichteinhaltung

Laut BENNER et al. (2008) können die Kosten im Rahmen von EGH in folgende Kategorien gegliedert werden:

1. Kosten für Erstinformation, rechtliche Beratung, Anmeldung, Prüfungen und Verhandlungen mit dem Patentamt
2. Verhandlungs- und Beratungskosten für die endgültige Eintragung der Anmeldung auf EU-Ebene
3. Kontrollkosten innerhalb des Betriebes bzw. der Schutzgemeinschaft
4. Kosten für die Verhinderung von Missbrauch außerhalb des Betriebes

Aufgrund der kollektiven Natur von EGH ergeben sich darüber hinaus weitere Transaktionskosten, die abhängig von der Anzahl und Kooperationsbereitschaft der Ortsansässigen sind:

1. Kosten für die pluralistische Willensbildung für die Registrierung als EGH
2. Kosten für darüber hinaus gehende Absprache mit allen ortsansässigen ProduzentInnen

Aus Abbildung 7 werden die verschiedenen Kategorien der Transaktionskosten, die im Rahmen dieser Arbeit analysiert werden, ersichtlich (grün schattierte Elemente). Hier werden zunächst die Transaktionskosten von den Produktions- und Transformationskosten für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte unterschieden. Produktionskosten umfassen Kosten für den Input an Grund und Boden, Arbeit, Kapital um die physischen Eigenschaften eines Gutes zu ändern (NORTH, 1990).

Anschließend werden die Transaktionskosten bezüglich ihrer zeitlichen Entstehung in ex-ante und ex-post Kosten (Kosten die vor der Eintragung oder nach der Eintragung entstehen) eingeteilt. Die bereits oben beschriebene Kategorisierung von (BENNER et al., 2008) dient dabei als Grundlage. Zu den ex-ante Transaktionskosten zählen zunächst die Kosten für die pluralistische Willensbildung, die geografische Herkunftsangaben schützten zu lassen. Des Weiteren fallen in diese Kategorie die Kosten der Entscheidungsfindung (vom Willen zum Schutz bis zur Eintragung) in Form von a) Kosten für Erstinformation, rechtliche Beratung, Anmeldung, Prüfungen und Verhandlungen mit dem Patentamt, b) Verhandlungs- und Beratungskosten für die endgültige Eintragung der Anmeldung auf EU-Ebene und c) Kosten für die darüber hinaus gehende Absprache mit allen ortsansässigen ProduzentInnen an. Zu den ex-post Transaktionskosten zählen a) die Kontrollkosten innerhalb des Betriebes bzw. der Schutzgemeinschaft, b) Kosten für die Verhinderung von Missbrauch außerhalb des Betriebes, c) Fehleranpassungskosten, Kosten des Nachverhandelns, Konfliktbewältigung (KLEMEN, 2010).

Daneben lassen sich Transaktionskosten nach der Art des Aufwandes unterscheiden. Dabei werden explizite Transaktionskosten (alle direkt messbaren monetären Ausgaben für z.B. Beratung, AnwältInnen, Exkursionen) und implizite Transaktionskosten (nicht direkt monetär bewertbar) unterschieden. Dazu zählen beispielsweise der Zeitaufwand für Versammlungen, Informationsbeschaffung, Kommunikation mit anderen AkteurInnen u.a. (ALLEN, 1991, HANNA et al., 1995), der in EGH-Registrierungsprozessen die Hauptkategorie der Transaktionskosten der beteiligten AkteurInnen darstellt (QUINONES RUIZ et al., s.a.). Ähnlich wie bei QUINONES RUIZ et al. (s.a.) sind die expliziten Transaktionskosten bei diesem Fallbeispiel verhältnismäßig gering oder werden in Zeitaufwand umgerechnet (z.B. Beratung durch externe Beraterin - vgl. Kapitel 5.3.1.1). Aus diesem Grund werden im Ergebnisteil keine monetären Transaktionskosten beschrieben und die Transaktionskosten im empirischen Teil mit Transaktionsaufwand bezeichnet.

Eine weitere Kategorie stellt der Träger des Aufwandes dar. Vor diesem Hintergrund werden öffentliche Transaktionskosten, die durch öffentliche Behörden oder den Staat getragen werden, von privaten Transaktionskosten unterschieden, die von den Beteiligten getragen werden (MCCANN et al., 2005). Bei der Analyse der Transaktionskosten wird jedoch nur die Kategorie der privaten Transaktionskosten betrachtet (Beteiligte am Registrierungsprozess im geografischen Gebiet - vgl. Kapitel 5.1.2). Öffentliche Transaktionskosten (z.B. Patentamt, EU) werden nicht berücksichtig, da der Fokus auf dem kollektiven Handeln der regionalen AkteurInnen liegt.

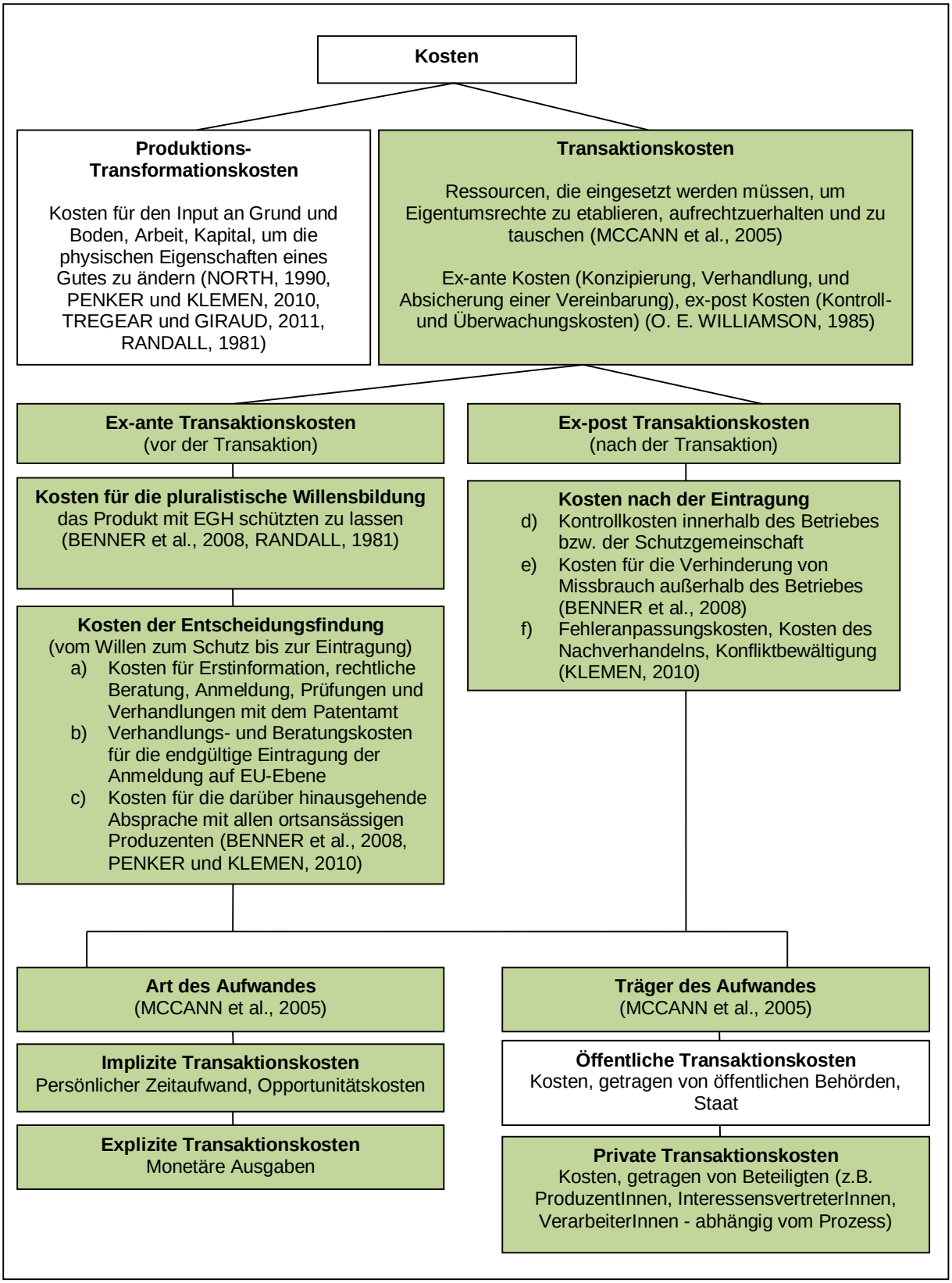


Abbildung 7: Übersicht Kategorisierung Transaktionskosten - Adaption Grafik (KLEMEN, 2010) (Analyse Kategorien - grün schattiert)

3.2.3.2. Operationalisierung Transaktionsnutzen - EGH

Laut MCCANN et al., (2005) soll ein Verfahren nicht aufgrund hoher Transaktionskosten abgelehnt werden, ohne dabei die entsprechende Nutzenkomponente zu berücksichtigen. Obwohl es, wie bereits erwähnt, bezüglich des Nutzens der EGH eine Vielzahl von Studien gibt, fehlt diesbezüglich dennoch ein adäquates Kategoriensystem (PENKER und KLEMEN, 2010). In Anlehnung an die Operationalisierung der Transaktionskosten (vgl. Kapitel 3.2.3.1) werden in Abbildung 8 die verschiedenen Nutzenkategorien, die im Rahmen dieser Arbeit analysiert werden, dargestellt, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

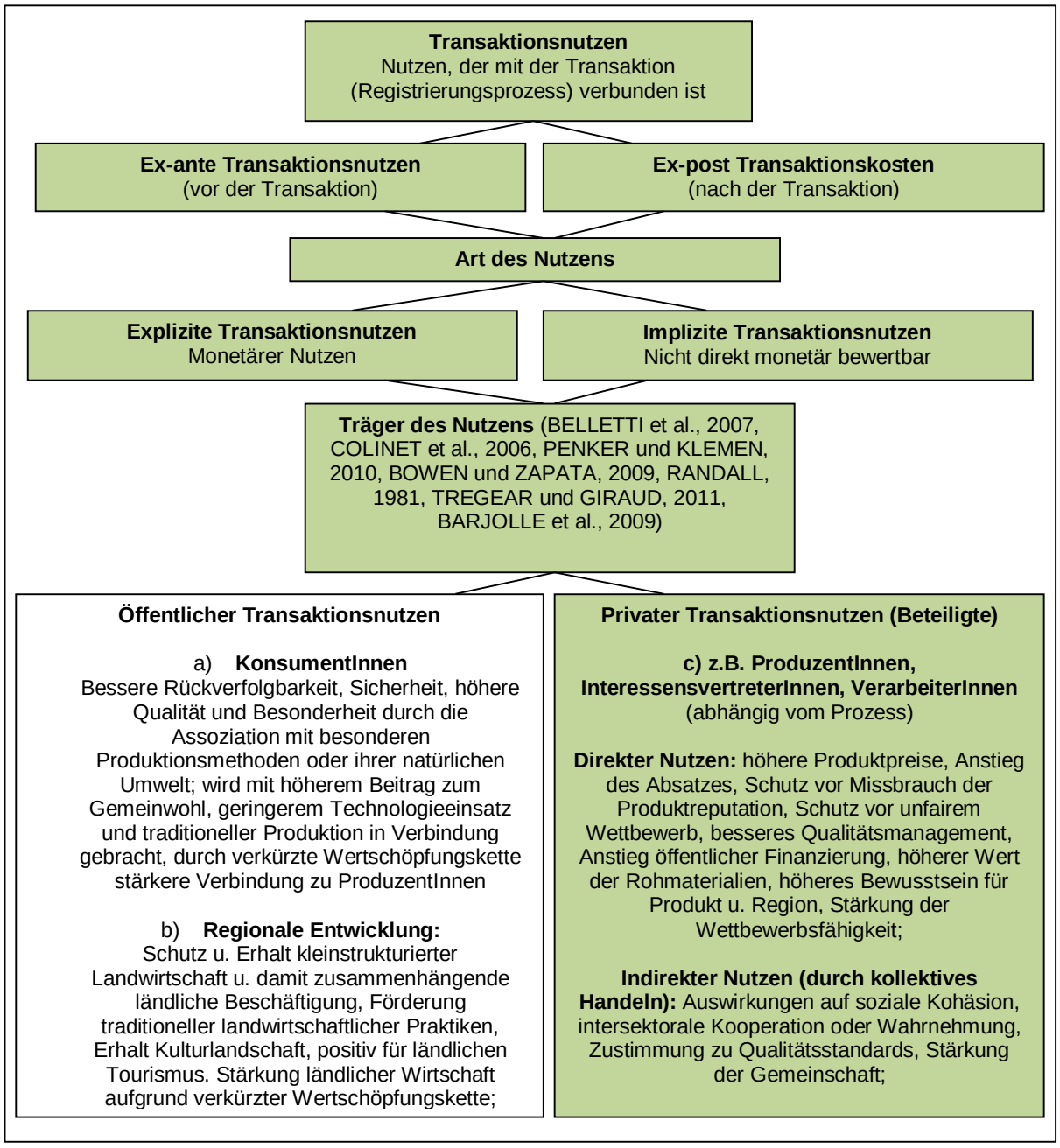


Abbildung 8: Übersicht Kategorisierung Transaktionsnutzen - eigene Darstellung (Analyse Kategorien - grün schattiert)

In Anlehnung an die Kategorien der Transaktionskosten wird der –nutzen, der durch die Registrierung entsteht, ebenfalls in ex-ante und ex-post Nutzen eingeteilt, wobei hier keine genaue zeitliche Zuteilung des Nutzens geschieht. Stattdessen erscheint es, aufbauend auf der bestehenden Literatur, sinnvoller, eine genauere Zuteilung des Nutzens zur Kategorie Träger des Nutzens vorzunehmen (BELLETTI et al., 2007, COLINET et al., 2006, PENKER und KLEMEN, 2010, BOWEN und ZAPATA, 2009, RANDALL, 1981, TREGEAR et al., 2007). Dabei wird zwischen dem Nutzen für die KonsumentInnen, regionale Entwicklung und Beteiligten unterschieden:

Der direkte Nutzen der ProduzentInnen lässt sich auf höhere Produktpreise, Anstieg des Absatzes, Schutz vor Missbrauch der Produktreputation, besseres Qualitätsmanagement, größeren Wert der Rohmaterialien, Anstieg öffentlicher Finanzierung und Unterstützung zurückführen (BELLETTI et al., 2007, COLINET et al., 2006). Der indirekte Nutzen für die ProduzentInnen (z.B. Auswirkungen auf die soziale Kohäsion, intersektorale Kooperation oder Wahrnehmung, Zustimmung zu Qualitätsstandards), hervorgerufen durch den institutionalisierten Prozess, der die ProduzentInnen dazu bringt, sich besser kennenzulernen und im Rahmen des Registrierungsprozesses miteinander über verschiedenste Bereiche zu diskutieren (RANDALL, 1981), wurde bisher wenig untersucht (PENKER und KLEMEN, 2010).

Der Nutzen für KonsumentInnen ergibt sich durch höhere Authentizität, bessere Rückverfolgbarkeit, Sicherheit, höhere Qualität und Besonderheit (durch die Assoziation mit besonderen Produktionsmethoden oder ihrer natürlichen Umwelt). Außerdem werden EGH von manchen KonsumentInnen mit einem höheren Beitrag zum Gemeinwohl, geringerem Technologieeinsatz und traditioneller Produktion in Verbindung gebracht (TREGEAR und GIRAUD, 2011).

EGH tragen in verschiedener Art und Weise zur ländlichen Entwicklung bei. Ihr wichtigster Beitrag stellt dabei der Schutz und Erhalt der kleinstrukturierten Landwirtschaft und ländlichen Beschäftigung in den damit verbundenen Bereichen dar. Dadurch werden traditionelle landwirtschaftliche Praktiken gefördert und Kulturlandschaft erhalten. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den ländlichen Tourismus aus. BOWEN und ZAPATA (2009) beschreiben in ihrer Studie die Auswirkungen der EGH auf die sozio-ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit. Ihre positiven Einflüsse, die durch SozialwissenschaftlerInnen identifiziert wurden, bestehen in höheren Preisen, die die Wettbewerbsfähigkeit der LandwirtInnen stärken, Stärkung der ländlichen Wirtschaft aufgrund verkürzter Wertschöpfungskette und stärkere Verbindung zwischen KonsumentInnen und ProduzentInnen.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der private Transaktionsnutzen. Daneben lässt sich der Transaktionsnutzen, ebenfalls bezüglich der Art, zwischen implizitem und explizitem Nutzen unterscheiden.

3.2.3.3. Operationalisierung Transaktionsrisiken - EGH

Da eine Beteiligung üblicherweise auch mit Unsicherheiten über den Prozess, die Aktivitäten und das kollektive Handeln verbunden ist, entstehen neben Transaktionskosten und –nutzen, auch Unsicherheiten und Risiken bei den Beteiligten von EGH. Der Risikobegriff wird ebenfalls von der NIÖ behandelt und ist in diesem Zusammenhang meistens mit dem unvorhersehbaren Verhalten anderer AkteurInnen verbunden. (ENENGEL et al., 2011).

Ähnlich wie beim Transaktionsnutzen fehlt ein adäquates Kategoriensystem für die Transaktionsrisiken von EGH. In Anlehnung an die Operationalisierung der Transaktionskosten und des -nutzens werden die relevanten Risikokategorien in Abbildung 9 dargestellt, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Unter dem Begriff Risiko wird allgemein „die Möglichkeit einer negativen Abweichung eines tatsächlichen, von einem erwarteten Ergebnis (Verlust oder Schadensgefahr) verstanden“ (GLEIßNER, 2011, 10). Transaktionsrisiken können ebenfalls in ex-ante und ex-post Risiken eingeteilt werden, sowie in implizite und explizite Risiken.

Bei der Kategorie Träger der Risiken wird ebenso zwischen öffentlichen und privaten Transaktionsrisiken unterschieden, wobei im Rahmen dieser Arbeit nur die privaten Transaktionsrisiken betrachtet werden. Ähnlich wie bei den Transaktionskosten und –nutzen erfolgte eine genauere Betrachtung der privaten Transaktionsrisiken. Dazu zählen beispielsweise der hohe bürokratische Aufwand, Moral Hazard, verbunden mit Trittbrettfahrern und Managementschwierigkeiten, langwierige Registrierungsprozesse sowie Wettbewerbsverzerrung (BUREAU und VALCESCHINI, 2003). Laut PROFETA et al. (2010) stellen die Informationsdefizite bezüglich der zugrundeliegenden Gesetzgebung v.a. für ProduzentInnen und VerarbeiterInnen von Nischenprodukten ein weiteres Risiko von EGH dar. Mangelnde Information sowie monetäre und infrastrukturelle Ressourcen, fehlende politische Unterstützung, vorab entschiedene Pläne und Ergebnisse, dominierende Meinungen und Personen, fehlende Übereinkommen und negative Gruppendynamik und Verhaltensrisiken sind weitere Risiken von partizipativen Prozessen, die kollektives Handeln beinhalten uns somit weitere Risiken von EGH darstellen (ENENGEL et al., 2011). Zudem stellt die relative Unbekanntheit von EGH bei den KonsumentInnen ein weiteres Risiko dar (ARFINI et al., 2011).

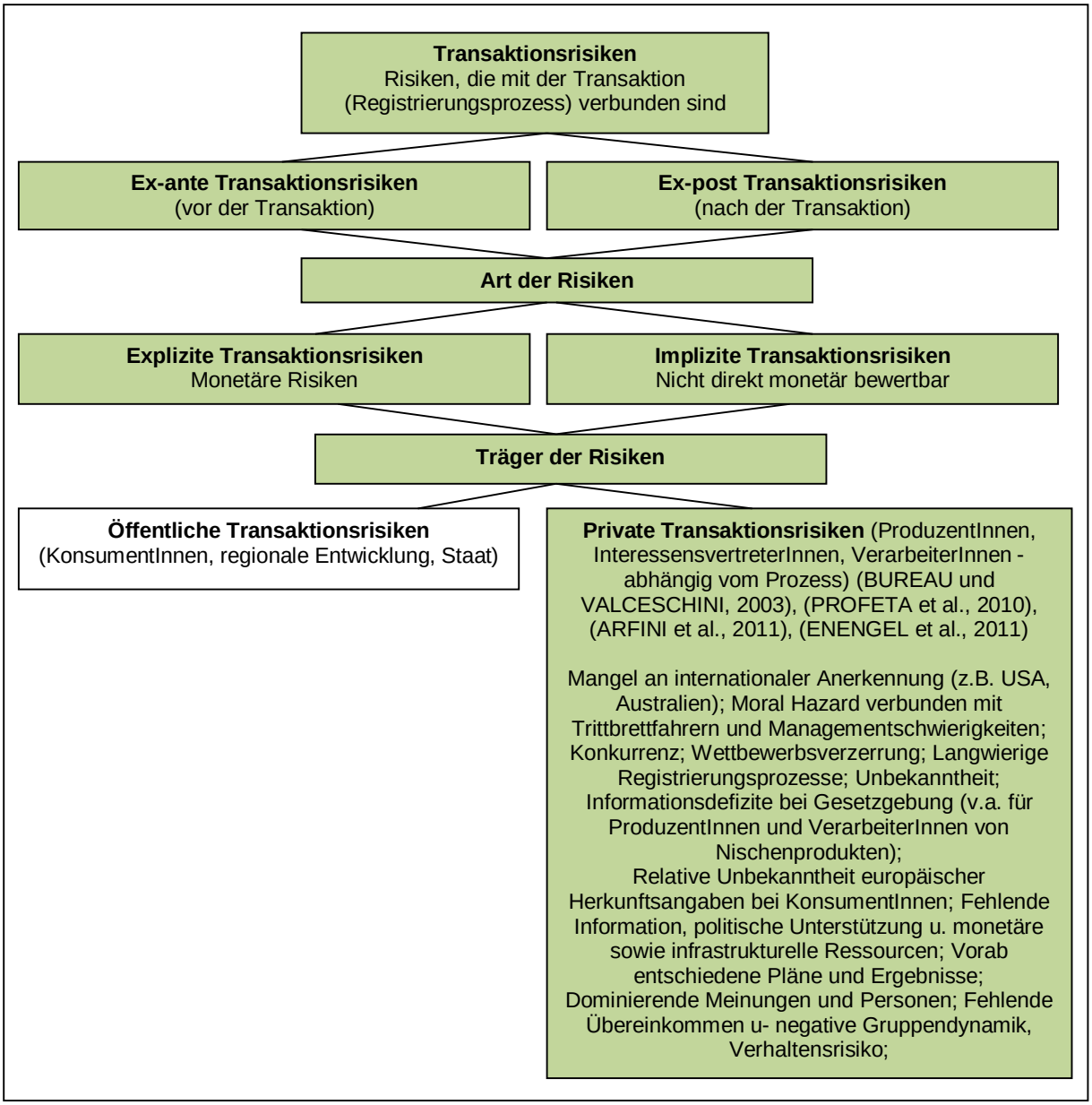


Abbildung 9: Übersicht Operationalisierung Transaktionsrisiken – eigene Darstellung (Analyse Kategorien - grün schattiert)

4. MATERIAL UND METHODEN

4.1. Explorative Fallstudienanalyse

Da es sich bei dieser Forschungsarbeit um „eine empirische Untersuchung handelt, die versucht, ein aktuelles Phänomen innerhalb seines praxisbezogenen Kontexts zu untersuchen, wobei die Grenzen zwischen Phänomen und Kontext nicht klar unterscheidbar sind“ (YIN, 2009, 18), wurde für die Bearbeitung der Forschungsfragen, eine explorative Fallstudienanalyse herangezogen (PENKER und KLEMEN, 2010). Der explorative Charakter dieser Fallstudie ergibt sich aus dem Ziel, einschlägige Hypothesen und Aussagen zu generieren (YIN, 2009).

„Die grundlegende Idee fallstudienbasierter Forschung besteht aus analytischer Generalisierung“ (YIN, 2009, 38), bei der die im Vorhinein entwickelte Theorie als Vorlage genutzt wird, mit welcher die empirischen Ergebnisse der Fallstudie verglichen werden, d.h. die empirischen Ergebnisse werden in Bezug auf eine Theorie generalisiert. Analytische Generalisierung steht im Gegensatz zu statistischer Generalisierung, bei der auf Basis von Stichproben Eigenschaften einer Grundgesamtheit abgeleitet werden. Somit wird bei einer fallstudienorientierten Untersuchung versucht, Theorien zu erweitern und nicht durch statistische Verfahren die Theorien zu prüfen. Daher sind die untersuchten Fälle nicht als statistisch zu bearbeitende Stichprobe zu verstehen.

Fallstudien finden in vielen Forschungsbereichen, wie beispielsweise Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaften, Anthropologie, Bildung, Planung, Wirtschaft usw. Anwendung. Sie ermöglichen es, komplexe soziale Phänomene zu verstehen und erlauben es, den ForscherInnen den ganzheitlichen Charakter von Forschungsgebieten, die eng mit der Praxis verbunden sind, festzuhalten. Dazu zählen beispielsweise auch das Verhalten kleiner Gruppen sowie Organisations- und Managementprozesse, die auch im Rahmen dieser Fallstudie analysiert werden (YIN, 2009). Das zentrale Erkenntnisprinzip stellt das Verstehen des untersuchten Phänomens aus der Perspektive des Subjekts dar (subjektive Wirklichkeitskonstruktionen), also aus Sicht der Beteiligten des Prozesses und nicht aus einer objektivistischen Außenperspektive (WRONA, 2005).

4.2. Fallstudiendesign

Aus Abbildung 10 wird das Fallstudiendesign ersichtlich. Um die relevanten Fragestellungen für das Thema zu identifizieren und für deren genaue Definition, ist eine sorgfältige Vorbereitung notwendig, die mit Hilfe einer Literaturrecherche durchgeführt wurde (YIN, 2009).

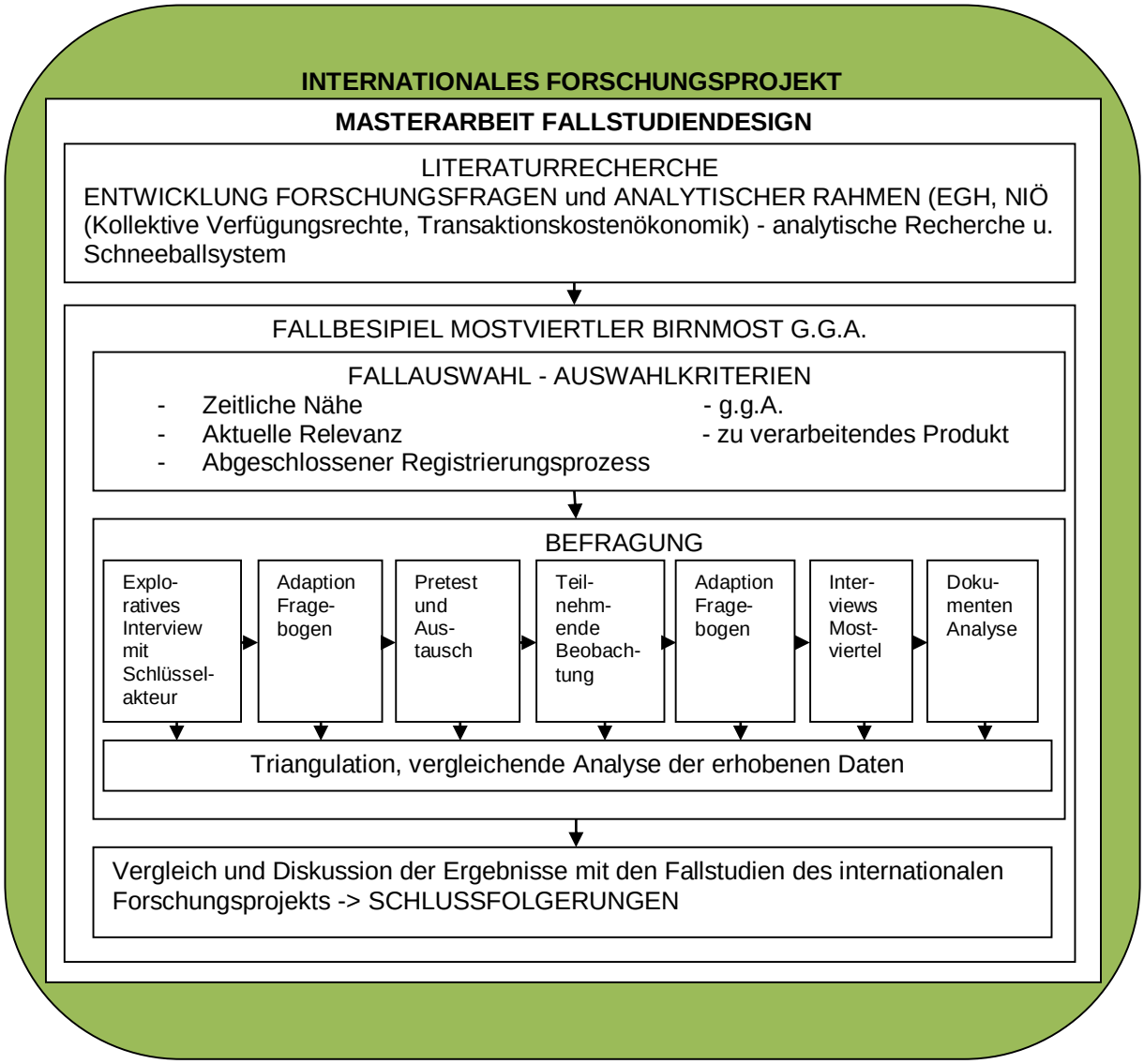


Abbildung 10: Eigene Darstellung - Fallstudiendesign Masterarbeit – Adaption Grafik (ENENGEL et al., 2011)

Für einen umfassenden theoretischen Überblick über das Thema erfolgte eine Kombination aus systematischer Recherche und Literatursuche nach dem Schneeballsystem (EBSTER und STALZER, 2013). Auf Basis der Literaturrecherche wurde ein analytischer Rahmen entwickelt (vgl. Kapitel 3), mit dem das Material schlussendlich analysiert wurde. Laut YIN (2009) ist die Triangulation verschiedener Datenquellen charakteristisch für Fallstudien und stellt eine wichtige Voraussetzung für ihre Validität dar. Durch die Triangulation, d.h. die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf einen Forschungsgegenstand (unterschiedliche Methoden oder Datensorten), sollen Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden, die weiter reichen als es mit einem Zugang möglich wäre (FLICK, 2008). Demzufolge basiert diese Fallstudie auf verschiedenen Datenquellen: Interviews (explorativ und teilstrukturiert) mit den Beteiligten, teilnehmende Beobachtung, Dokumentenanalyse, in deren Rahmen qualitative und quantitative Analyseschritte kombiniert wurden (MAYRING, 2001).

4.3. Fallauswahl

Für das Verstehen eines zu untersuchenden Phänomens wird typischerweise am Einzelfall (Mostviertler Birnmost g.g.A.) angesetzt, bevor man zu vergleichenden Aussagen übergeht (Vergleich der Ergebnisse der Fallstudien des Internationalen Forschungsprojekt) (WRONA, 2005). Für ein erfolgreiches Fallstudiendesign ist die Auswahl des Falls entscheidend. Die Auswahlkriterien ergeben sich aus der Forschungsfrage, wobei vorzugsweise jüngere Registrierungsprozesse analysiert werden sollen. Zeitliche Nähe und aktuelle Relevanz sind notwendig, um einerseits die Beteiligten des Registrierungsprozesses zu erreichen, die sich noch gut an den zurückliegenden Prozess erinnern und andererseits ihre derzeitigen Erfahrungen und ihr Wissen in der Analyse berücksichtigen zu können (MCCANN et al., 2005). Um die Transaktionskosten, -nutzen, -und -risiken des Registrierungsprozesses nach der Registrierung erheben zu können, stellt die bereits abgeschlossene Registrierung ein weiteres Auswahlkriterium dar. Außerdem erhöhen erfolgreich abgeschlossene Registrierungsprozesse die Bereitschaft an einem Interview teilzunehmen (PENKER und KLEMEN, 2010), wobei sich erst im Nachhinein herausstellte, dass trotz erfolgreicher Registrierung noch kein Mostviertler Birnmost g.g.A. in Verkehr gebracht wurde.

Für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Rahmen des internationalen Forschungsprojekts stellt die Bezeichnung g.g.A. eine weitere Voraussetzung für die Fallauswahl dar, da alle untersuchten Produkte der Kategorie g.g.A. entsprechen. Daneben sollte das Produkt, wie die übrigen Fallbeispiele, ein zu verarbeitendes Produkt sein, in dessen Produktionskette verschiedenste AkteurInnen, wie beispielsweise ProduzentInnen, verarbeitende Betriebe (z.B. Pressen), HändlerInnen usw. involviert sind. Dabei stellte sich erst nach der Fallauswahl heraus, dass die Mehrzahl der ProduzentInnen den Most in hauseigenen Pressen herstellen und das Produkt hauptsächlich über eigene Hausmarken vermarkten. Das Auswahlkriterium zeitliche Nähe hatte im Vergleich zu den übrigen Kriterien am meisten Gewicht, da die übrigen Fallbeispiele schon lange zurückliegen und dieses Fallbeispiel als Satellitenbeispiel dient. Wie aus Tabelle 3 in Kapitel 2.5.2 ersichtlich, waren bis 2013[8] insgesamt 14 EGH-Registrierungsprozesse in Österreich abgeschlossen, wobei das zuletzt registrierte Produkt Mostviertler Birnmost g.g.A. für die Analyse ausgewählt wurde.

4.4. Befragung Mostviertler Birnmost g.g.A.

Die Erhebung der subjektiven Sichtweise (vgl. Kapitel 4.1) kann mit Hilfe von Interviews erfolgen (WRONA, 2005). Fallstudien oder Interviews stellen oft die einzige Möglichkeit dar, Annahmen über implizite Kosten (z.B. Zeitaufwand - vgl. Kapitel 3.2.3.1) zu treffen. Daneben ermöglichen sie es den ForscherInnen, Informationen über die verschiedenen Kostenkategorien zu sammeln, die für die Studie relevant sind (MCCANN et al., 2005). Auch Nutzen und Risiken können auf diese Weise erhoben werden (PENKER und KLEMEN, 2010). Demzufolge stellen teilstrukturierte Interviews mit den Beteiligten die primäre Informationsquelle dieser Masterarbeit dar. Für die Integration der Ergebnisse dieser Masterarbeit in das internationale Forschungsprojekt, dienten die bereits bestehenden Fragebögen zu den verschiedenen Fallstudien (Café de Columbia g.g.A, Olio di oliva toscano und Steirisches Kürbiskernöl), als Grundlage für die Ausarbeitung des Fragebogens des Mostviertler Birnmost g.g.A.

[8] Stand 30.04.2014

4.4.1. Exploratives, qualitatives Interview

Für einen allgemeinen Überblick über das Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. wurde am 24.02.1014 ein exploratives Interviews mit einem Schlüsselakteur des Registrierungsprozesses durchgeführt. Dieses Interview diente zum einen dazu, festzustellen, ob das Fallbeispiel den Fallauswahlkriterien des internationalen Forschungsprojekts sowie dieser Masterarbeit entspricht (vgl. Kapitel 4.3). Des Weiteren wurde auf diese Weise ein erster grober Überblick über das Fallbeispiel gewonnen und die wichtigsten Prozessschritte sowie die für den Registrierungsprozess relevanten AkteurInnen und somit mögliche InterviewpartnerInnen identifiziert. Mit Hilfe der gewonnen Informationen konnten die bereits bestehenden Fragebögen an das Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. angepasst werden. Das explorative Interview wurde stichpunktartig festgehalten und im Nachhinein erfolgte eine schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen.

4.4.2. Teilstrukturierte Befragung

Die bestehenden Fragebögen des internationalen Forschungsprojekts (vgl. Kapitel 4.4) wurden mit Hilfe der Informationen des explorativen Interviews sowie den Ergebnissen der Dokumentenanalyse für das Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. adaptiert. Anschließend wurde ein Pretest des Fragebogens mit dem Schlüsselakteur durchgeführt. Aufbauend auf den dabei gemachten Erfahrungen und einem Informationsaustausch mit der Projektleitung der übrigen Fallstudien, wurde der Fragebogen ein weiteres Mal adaptiert. Für die Analyse der verschiedenen Fallbeispiele wurden die IAD-Variablen herangezogen (z.B. Bio - physikalische Charakteristiken, Charakteristiken der Vereinigung, Rules in Use, Ablauf Registrierungsprozess - vgl. Abbildung 6 und Tabelle 7). Der in diesem iterativen Prozess erarbeitete teilstrukturierte Fragebogen, der aus ca. 70% geschlossenen Fragen und 30% offenen Fragen besteht, bildet die Grundlage dieser Fallstudienanalyse.

Für die Erhebung der Transaktionskosten wurden Arbeitspakete (AP) abgegrenzt, die in verschiedene Tätigkeiten gegliedert sind (vgl. Kapitel 5.3.1.1): AP 0 - Erste Ideen/Strategien für den Schutz des Produktes unabhängig von g.g.A., AP 1 - Idee und Konsens für den Herkunftsschutz von MB g.g.A., AP 2 - Ausarbeitung Produktspezifikation und wissenschaftliche Bewertung, AP 3 - Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. auf nationaler Ebene, AP 4 - Registrierung des Mostviertler Birnmost g.g.A. auf EU-Ebene. Da trotz erfolgreicher Registrierung bisher noch kein Mostviertler Birnmost g.g.A in Verkehr gebracht wurde (vgl. Kapitel 5.2), bezieht sich das AP 1.1. Management und Administration auf die gesamten Ereignisse und Tätigkeiten nach der Registrierung. Für die gesamte Zusammenfassung des Transaktionsaufwands des Fragebogens (ex-ante und ex-post) vergleiche Tabelle 19. Zusätzliche Informationen über die Transaktionskosten wurden mit Hilfe der offenen Fragen in Tabelle 24 gewonnen.

Die Transaktionsnutzen und -risiken der Registrierung Mostviertler Birnmost wurden durch vordefinierte, auf der bestehenden Literatur aufbauenden Kategorien erhoben und mit Hilfe einer 5-stufigen Likert-Skala abgefragt (Starke Zustimmung – Zustimmung – Neutral – Ablehnung – Starke Ablehnung). Laut BARJOLLE et al. (2009) können auf diese Weise Erkenntnisse über die Effekte von EGH gewonnen werden. Für die gesamte Zusammenfassung der Nutzenkategorien (ex-ante und ex-post) vergleiche Tabelle 20 und Tabelle 21 sowie Tabelle 22 und Tabelle 23 für die gesamte Zusammenfassung der Risikokategorien.

Aufgrund der geringen Anzahl der am Registrierungsprozess beteiligten AkteurInnen und der somit gleichzeitig geringen Anzahl von InterviewpartnerInnen, wurden diese am Ende der jeweiligen abgefragten Kategorie (z.B. ex-ante Transaktionsnutzen) gebeten, die drei für sie wichtigsten Kategorien zu nennen. Diese drei wichtigsten Kategorien der jeweiligen InterviewpartnerInnen wurden im Ergebnisteil unter dem Punkt wichtigste Transaktionsnutzen und -risiken zusammengefasst. Die Transaktionsnutzen und -risiken, die von den InterviewpartnerInnen mit starker Zustimmung bewertet wurden, sind unter dem Punkt wichtige Transaktionsnutzen und -risiken zusammengefasst. Wichtigste und wichtige Transaktionsnutzen und -risiken werden, je nach Zeitpunkt (ex-ante und ex-post), in den Tabellen 14, 15 und 16 dargestellt. Zusätzlich Informationen über die beiden Kategorien wurden mit Hilfe der offenen Fragen in Tabelle 24 gewonnen.

Da, wie bereits oben erwähnt, beim Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. relativ wenige Personen beteiligt waren, wurde versucht, mit allen, am Registrierungsprozess maßgeblich Beteiligten, ein Interview durchzuführen. Am gesamten Prozess waren insgesamt sechs AkteurInnen aktiv beteiligt (z.B. Ausarbeitung der Produktspezifikation, Prozessorganisation). Insgesamt wurden sechs Interviews geführt, wobei mit den drei HauptakteurInnen der teilstrukturierte Fragebogen durchgeführt wurde (vgl. Tabelle 6). Zusätzlich erfolgte ein telefonisches Interview mit der externen Beraterin, die bei der Erstellung der Produktspezifikation am Anfang des Prozesses beteiligt war sowie ein Interview mit zwei VertreterInnen des Patentamts, bei dem Einsicht in die Akten des Registrierungsprozesses genommen werden konnte. Diese Interviews wurden währenddessen stichpunktartig festgehalten und im Nachhinein erfolgte eine schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen. Des Weiteren erfolgte ein schriftlicher Austausch mit weiteren Experten zum Verhältnis EGH und Genuss Region Österreich.

Die teilstrukturierten Interviews erfolgten im Zeitraum Jänner bis Mai 2014. Die Termine für die Interviews wurden im Vorhinein fixiert und zu den von den InterviewpartnerInnen vorgeschlagenen Zeitpunkten und Orten durchgeführt. Der Großteil der Interviews erfolgte in einer angenehmen und informalen Atmosphäre. Die InterviewpartnerInnen zeigten grundsätzlich Interesse am Thema und waren bereit, ihre Informationen zur Verfügung zu stellen. Durch die Länge und Genauigkeit des Fragebogens waren die InterviewpartnerInnen jedoch manchmal etwas überfordert (v.a. noch vor der schlussendlichen Adaption des Fragebogens). Mit zunehmender Länge des Interviews nahm die Genauigkeit der Antworten ab, da dadurch die Motivation der InterviewpartnerInnen sank. Ein weiteres Problem bei der Beantwortung der Fragen war, dass der Prozess insgesamt doch recht lange zurückliegt und sich die InterviewpartnerInnen nicht mehr genau erinnern konnten. Somit war die Einschätzung des Aufwands für sie schwierig und schlussendlich handelt es sich hier um eine Schätzung und keine genaue Angabe (vgl. Kapitel 6.1). Die teilstrukturierten Interviews wurden aufgenommen und im Anschluss transkribiert. Zusätzlich wurden die wichtigsten Punkte während des Interviews schriftlich festgehalten.

4.5. Teilnehmende Beobachtung und Dokumentenanalyse

Mit Hilfe einer teilnehmenden Beobachtung (nichtstrukturiert, offen) wurde versucht, die Bedeutung von g.g.A. im Alltag der ProduzentInnen wahrzunehmen (LAMNEK, 2010). Dazu diente eine Mostpräsentation (M3 –vgl. Kapitel 5.1.1.6) am 31.03.2014 in Wien, bei der ca. 20 MostproduzentInnen mit Begleitung anwesend waren. Neben den ProduzentInnen waren auch VertreterInnen aus Politik (Vertreter Landespolitik NÖ u. lokale Politik - verschiedene Landesräte u. Bürgermeister), Wirtschaft (Vorstand und VertreterInnen Raiffeisenbank, Flaschenproduzent) und PressevertreterInnen anwesend. Obwohl nach der Präsentation eine Jazz-Band spielte, die die Atmosphäre etwas auflockerte, blieb es dennoch bei einer sehr formalen Veranstaltung, wozu sicherlich auch der Ort der Veranstaltung beitrug (Raiffeisenhaus Wien). Insgesamt war die Stimmung ein wenig angespannt, da sehr viele InteressensvertreterInnen bei der Veranstaltung aufeinander trafen und es vorwiegend darum ging, sich angemessen zu präsentieren. Unter den LandwirtInnen herrschte dennoch eine lockere Atmosphäre, da sich alle untereinander aus dem Mostviertel kannten. Obwohl es recht schwierig war, mit den ProduzentInnen ins Gespräch zu kommen, bekam ich durch die Veranstaltung dennoch einen kurzen Einblick in die Praxis. Die wichtigsten Punkte wurden während der Präsentation schriftlich festgehalten und im Anschluss daran wurde ein umfassendes Protokoll darüber verfasst, welches ebenso mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurde (vgl. Kapitel 4.6)

Weitere Informationen wurden mit Hilfe der Analyse von wichtigen Dokumenten erhoben (z.B., Prozessstruktur, Registrierungsdokumente verschiedener Behörden, Veranstaltungsprotokolle usw.) (ENENGEL et al., 2011, PENKER und KLEMEN, 2010), die ebenso mit Hilfe der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Der Großteil der Dokumentenanalyse erfolgte ebenso im Zeitraum Jänner bis Mai 2014.

4.6. Auswertung und Analyse des Datenmaterials

Für die Auswertung des Datenmaterials wurden quantitative und qualitative Methoden herangezogen und integriert (MAYRING, 2001). Tabelle 6 stellt noch einmal eine genaue Zusammenfassung der verschiedenen Informationsquellen dieser Masterarbeit dar.

	Verein Regionalmanagement Mostviertel (Prozessmanagement)	Obstbauverband Mostviertel (ProduzentInnen)	Regionsexterne ExpertInnen
Interviews (I1,…,I6)	3	1	2
Teilnehmende Bobachtung (TB)		1	
Schriftlicher Austausch (E1, E2)			2
Dokumente	Akteneinsicht Patentamt, Produktspezifikation Patentamt u. EU, DOOR Datenbank		

Tabelle 6: Informationsquellen der Fallstudie Mostviertler Birnmost g.g.A.

Der gesamte Aufwand des Teams wurde mit Hilfe von Excel strukturiert. Im Gegensatz zur Berechnungsgrundlage des internationalen Forschungsprojekts (Personenjahre - durchschnittlich 220 Arbeitstage pro Jahr) wurden für die Darstellung des Aufwands dieses Fallbeispiels Personenmonate verwendet (durchschnittlich 22 Arbeitstage zu 7,5 Arbeitsstunden). Der Grund dafür ist der insgesamt relativ geringe Aufwand im Rahmen des Mostviertler Birnmosts g.g.A. Auf diese Weise können die Ergebnisse anschaulicher dargestellt werden. Für die Integration der Ergebnisse in das internationale Forschungsprojekt wurden diese in Personenjahre umgerechnet und umgekehrt (vgl. Kapitel 6.2.1).

Für die weitere qualitative Auswertung der Interviews und anderer Quellen wurde die zusammenfasssende Inhaltsanalyse nach MAYRING (2008) herangezogen, die auf den in Tabelle 6 dargestellten deduktiven Kategorien aufbaut. Die Grundlage dafür bildet der analytische Rahmen (vgl. Tabelle 7), aus dem die deduktiven Kategorien abgeleitet wurden. Darüber hinaus wurden die gewonnenen Ergebnisse in tabellarischer Form und mit Hilfe von Diagrammen dargestellt (BENNINGHAUS, 2007).

Tabelle 7: Deduktives Kategoriensystem Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A.

Deduktive Kategorien
IAD
1. Charakteristika Mostviertler Birnmost: - Mostbeschreibung - Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet - Kontrollsystem - Vermarktungsstrukturen - Produktionsvolumina 2. Eigenschaften der Vereinigung 3. Rules in Use 4. Action Arena Analyse: Registrierungsprozess 5. Interaktion zwischen AkteurInnen
Transaktionskostenökonomik
1. Transaktionskosten: - Ex-ante - Ex-post 2. Transaktionsnutzen: - Ex-ante - Ex-post 3. Transaktionsrisiken: - Ex-ante - Ex-post
Genuss Region Österreich und EGH

II EMPIRISCHER TEIL

5. ERGEBNISSE

5.1. Kontextanalyse

5.1.1. Charakteristiken Mostviertler Birnmost g.g.A

Bei der Erstellung der Produktspezifikation und der damit zusammenhängenden Produktdefinition des Mostviertler Birnmost g.g.A. versuchte man an bereits bestehende Standards (z.B. Niederösterreichisches Mostgütesiegel[9], österreichisches Weingesetz[10], Moststraße, Sortenbuch neue und alte Obstsorten) anzuknüpfen und ergänzte diese, in Absprache mit den Beteiligten. Auf diese Weise wollte man an Altbewährtem anknüpfen und verhindern, dass neue Regelungen und Kriterien dazukommen. Außerdem glaubte man, dass die Ergänzung bereits bestehender Standards weniger Zeit in Anspruch nimmt als vollkommen neue (I1 & I4).

[9] Niederösterreichisches Mostgütesiegel: In diesem Rahmen erfolgt eine sensorische Verkostung (insgesamt 20 Punkte für Farbe und Aussehen, Geruch, Geschmack und Harmonie). Moste mit mindestens 14 Punkten erhalten das NÖ Mostgütesiegel. Ziele der Bewertung ist ein Vergleich durch eine unabhängige Fachjury und die Steigerung des Qualitätsbewusstseins (MOSTWIKI, 2011). Als Voraussetzung für die Verwendung der Produktbezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. sind mindestens 17/20 Punkte notwendig (vgl. Tabelle 8)

[10] Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1999) § 42: Obstwein aus Kernobst muss als „Obstwein“, “Obstmost“ oder „Most“ oder „Most mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart“ bezeichnet werden (SOMMER, 2012). Als Qualitätsobstwein muss der Birnenmost gewisse Qualitätsstandards erfüllen (vgl. chemische Inhaltsstoffe Tabelle 8).

5.1.1.1. Mostbeschreibung

Beim Mostviertler Birnmost g.g.A. handelt es sich um einen traditionell bäuerlich hergestellten Birnenwein. Er wird durch Fassgärung des Presssaftes, hergestellt aus Mostbirnen, gewonnen. Die für den Mostviertler Birnmost g.g.A. geltenden Qualitätskriterien werden in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Qualitätskriterien Mostviertler Birnmost g.g.A.

Qualitätskriterien Mostviertler Birnmost g.g.A.	
Aussehen und Geschmack	- Vollständig durchgegoren, klar und ohne jegliche Trübung - Rötlich-, gold-, hell-, bis grünlichgelbe Färbung (abhängig von verwendeten Mostbirnensorten) - Fruchtig, reintöniger Geschmack - Vier Geschmacksrichtungen: mild, halbmild, kräftig, resch
Chemische Inhaltstoffe	- Alkoholgehalt mindestens 5%-vol. - Gehalt an titrierbarer Säure mindestens 5g/l - Freier SO2-Gehalt maximal 40 mg/l - Gesamtschwefelgehalt 150 mg/l - Restzuckerwert maximal 5 g/l - (bei kalter Pasteurisierung sind höhere Restzuckerwerte möglich) - Essigsäuregehalt maximal 0,8 g/l
Weitere	- Voraussetzung für die Verwendung der Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. mindestens 17 von 20 Punkten beim Niederösterreichischen Mostgütesiegel - Verbot Zusatz von Fruchtsaftkonzentrat oder Mostäpfeln

5.1.1.2. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Bei der Bezeichnung Mostviertel handelt es sich um einen traditionellen geografischen Begriff, der sich für den südwestlichen Teil des Bundeslandes Niederösterreich durchgesetzt hat, in dem Most wirtschaftlich und traditionellerweise eine große Bedeutung zukommt. Laut der Produktspezifikation umfasst das geografische Gebiet des Mostviertler Birnmost g.g.A. jedoch nicht die gesamte Region. Wie in Abbildung 11 rot eingezeichnet, besteht dieses aus den Bezirken Amstetten, Scheibbs und Lilienfeld, dem Gebiet der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs sowie den südlich der Donau gelegenen Teilen der Bezirke Melk und St. Pölten-Land und erstreckt sich über eine Fläche von 5.500 km². Alle Rohstoffe sowie Produktionsschritte des Mostviertler Birnmost g.g.A. müssen aus diesem Gebiet stammen bzw. darin erfolgen. Lediglich die Abfüllung darf außerhalb vorgenommen werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010, ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, s.a., SOMMER et al., 2012).

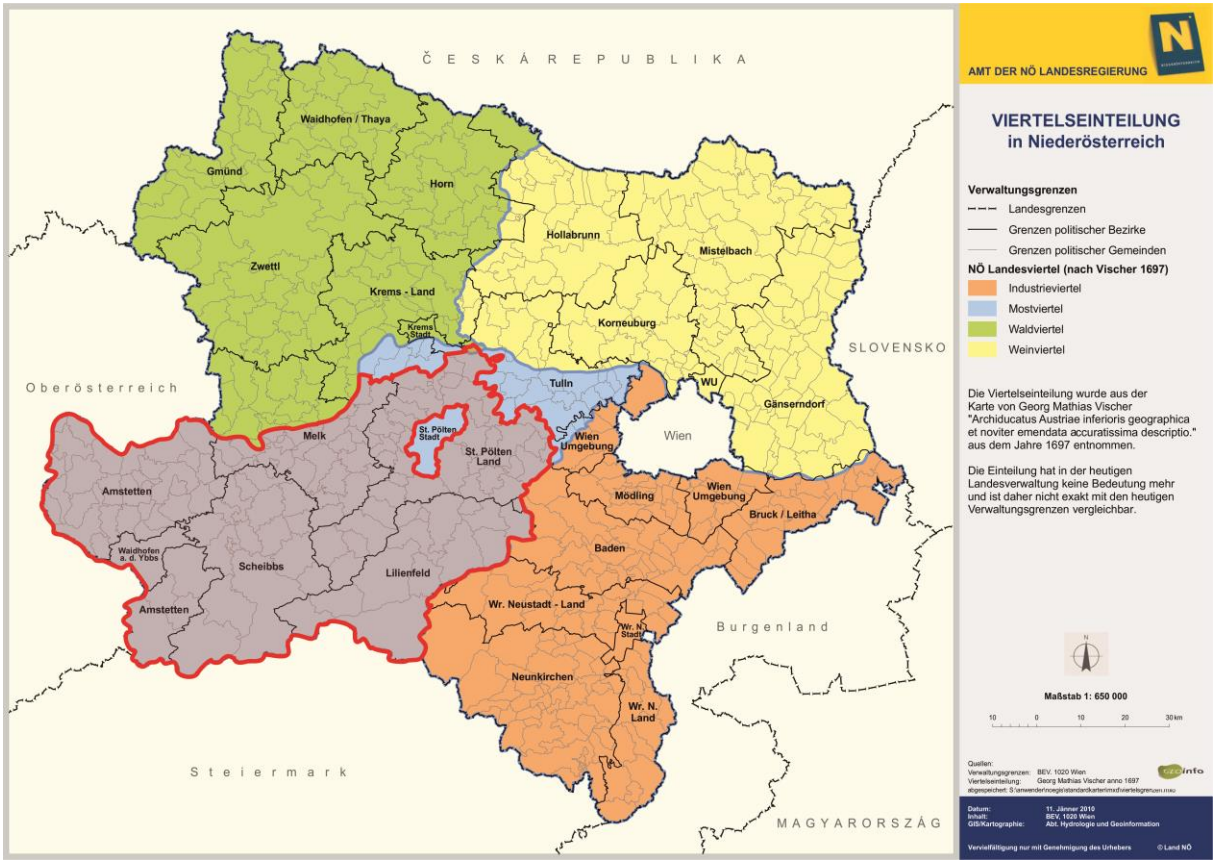


Abbildung 11: Landesviertel Niederösterreich – Geografisches Gebiet Mostviertler Birnmost g.g.A. (LAND NÖ, 2010 – Grafik adaptiert)

Der Zusammenhang des Mostviertler Birnmosts g.g.A. mit dem geografischen Gebiet ergibt sich laut Produktspezifikation, einerseits aufgrund der optimalen Bedingungen für den Anbau von Mostbirnen in der Region und andererseits aufgrund seiner historischen Bedeutung.

Die hohe Qualität der Mostbirnen ergibt sich aufgrund der optimalen Klima- (pannonische u. atlantische Klimaverhältnisse, hoher Niederschlag & hohe Luftfeuchtigkeit) und Bodenbedingungen (optimale Tiefgründigkeit u. Fruchtbarkeit, Braunerden u. Braunlehme, Molasse- und Flyschzone) in der Region. Dadurch können sich ausreichend Säure und Gerbstoffe sowie der charakteristische Geschmack und das volle Aroma der Mostbirnen entwickeln (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010, ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, s.a.).

Betrachtet man die Geschichte des Mostviertler Birnmosts, erfolgte dessen erste Nennung um 1240. In den folgenden Jahrhunderten hatte dieses Getränk eine große wirtschaftliche Bedeutung im Mostviertel. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, des zunehmenden Plantagenobstbaus für Tafelobst sowie den sich ändernden Trinkgewohnheiten nahm die Bedeutung des Birnenmosts ab und sein Konsum wurde durch Bier, Wein und Limonaden ersetzt. Dadurch nahm der Baumbestand in der Region rapide ab und nur wenige ObstproduzentInnen modernisierten ihre Pressanlagen und vertrieben den Most über Buschenschänke oder Mostwirtshäuser (SOMMER et al., 2012).

Laut SOMMER (2012) zeichnet sich jedoch seit Ende der 1980er ein erneuter Aufschwung für den Birnenmost ab. Die Region versucht durch die Nutzung der alten Mostbirnenbäume eine umweltschonende, extensive und traditionell verwurzelte bäuerliche Landwirtschaft auch in Zukunft zu erhalten. Mittlerweile gilt der Birnenbaum als „Wahrzeichen des Mostviertels“, der das Landschaftsbild prägt und somit als touristisches Aushängeschild auch indirekt genutzt wird. Heute gibt es rund um den Most zahlreiche Aktionen und Initiativen, wie beispielsweise die Moststraße sowie Mosttaufen, Mostfeste und Mostheurige (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010, ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT, s.a.).

5.1.1.3. Sorten und Herstellungsverfahren

Für die Herstellung von Mostviertler Birnmost g.g.A. dürfen nur die für das Mostviertel typischen 59 Birnensorten, wie beispielsweise die Amstettner Mostbirne, Dorschbirne, Hirschbirne u.a. verwendet werden. Wie aus Tabelle 9 ersichtlich, erfolgt die Herstellung in mehreren Schritten (ÖSTERREISCHISCHES PATENTAMT, s.a., SOMMER et al., 2012, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010)

Tabelle 9: Herstellungsverfahren

Herstellungsverfahren Mostviertler Birnmost g.g.A.
Ernte: - Zwischen August und November (je nach Sorte) - Händisch oder mittels Obstklaubmaschinen (Fallobst) oder direkt vom Baum - Unmittelbare Verarbeitung nach der Ernte (keine Lagerung)
Pressung: - Unmittelbare Pressung der Pulpe (Vermeidung von Oxidation oder Befall von Mikroorganismen und Gewährleistung der Qualität) - Durch Niederdruckpressung oder traditionelle händische Pressung (kleine Betriebe) - Dabei entstandene Maische wird gekeltert (Trennung des Saftes von den Festbestandteilen)
Vergärung: - Maximal 3-6 Wochen unter Zugabe von Reinzuchthefe in Holz-, Plastik-, Nirostafässern - Schnelle Trennung des Mosts vom „Lager“ (Hefereste), um Säureabbau zu vermeiden - Schwefelung, Schönung mit Gelatinen oder Bentoniten - Zusatz von Apfel-, Milch-, Zitronensäure, Aufzuckerung und Filtration

5.1.1.4. Etikettierung und Ursprungsnachweis

Laut Produktspezifikation sollte die Bezeichnung g.g.A. an den Schriftzug „Mostviertler Birnmost“ angefügt werden. Bei Nachweis der erforderlichen Mostqualität werden die Etiketten an die einzelnen ProduzentInnen vom Obstbauverband Mostviertel (OBV) ausgegeben und verwaltet.

Um den Ursprungsnachweis zu gewährleisten, sollten die ProduzentInnen auf den Etiketten (inklusive Adressen und Chargennummern) angeführt werden. Auf diese Weise wird die Rückverfolgung jeder Flasche Most bis zum Fass ermöglicht. Die Chargen müssen von den ProduzentInnen in den Kellerbüchern vermerkt werden, die laufend durch Kellerinspektoren kontrolliert werden. Im Falle einer Kontrolle oder Beanstandung müssen die ProduzentInnen schlüssig und einwandfrei darlegen können, welche Menge von jeder Charge abgefüllt wurde. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls für Abfüllungen außerhalb des geografischen Gebiets zu befolgen (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010, ÖSTERREISCHISCHES PATENTAMT, 2011).

Da bis jetzt kein Mostviertler Birnmost g.g.A. in Verkehr gebracht wurde, erfolgte weder die Integration der Bezeichnung g.g.A. noch des Gütesiegels in die Etiketten und man beließ alles wie es war. Seit 2012 gibt es lediglich eine einheitliche Etikette der Genuss Region Österreich (I1, I4).

5.1.1.5. Kontrollsystem

Im Rahmen der Produktspezifikation legt die antragsstellende Vereinigung Qualitätskriterien (vgl. Kapitel 5.1.1.1 bis 5.1.1.3) sowie ein Kontrollsystem fest (vgl. Kapitel 5.1.1.4), deren Einhaltung in Österreich durch eine staatlich akkreditierte externe Kontrollstelle (z.B. LACON, SGS, AGROVET) kontrolliert wird (vgl. Kapitel 2.4.4).

Laut VO 1151/2012 ist diese Festlegung der Kontrollstellen (öffentlich oder privat) den Nationalstaaten überlassen. Die ursprüngliche Kontrollstelle des Mostviertler Birnmosts g.g.A. stellte der Landeshauptmann von Niederösterreich dar (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010). Während der Registrierung hat es diesbezüglich in Österreich jedoch einen Wechsel von öffentlichen zu anerkannten privatwirtschaftlichen Kontrollstellen gegeben und die ProduzentInnen sind nun verpflichtet, diese so schnell wie möglich anzugeben (I6). Daher fordert die Lebensmittelaufsicht seit 2012 die Benennung einer Kontrollstelle oder den Beschluss, auf die geschützte Bezeichnung zu verzichten, da aufgrund der einheitlichen Genussregionsetikette eine Verwechslungsähnlichkeit mit EGH besteht und so das Risiko der Irreführung der KonsumentInnen gegeben ist (I4, I6).

Obwohl verschiedenste Angebote von Kontrollstellen eingeholt wurden, konnte man sich bist jetzt auf keine Kontrollstelle einigen. Gründe dafür sind die mangelnde Akzeptanz für eine zusätzliche Kontrollinstanz und die Kosten für die ProduzentInnen (I1, I4). Laut einem vorliegenden Angebot würden die Gesamtkosten der Kontrolle zwischen 2.500-3.500 € jährlich liegen (I1). Aufgrund der bisherigen vorwiegend regionalen Vermarktung des Mostviertler Birnmost (vorwiegend durch Hausmarken – vgl. Kapitel 5.1.1.6), kommen dadurch verhältnismäßig hohe Kontrollkosten ohne wirklichen Zusatznutzen auf die einzelnen ProduzentInnen zu.

Die Notwenigkeit einer privatwirtschaftlichen Kontrollstelle hat dazu geführt, dass die Zahl der am Herkunftsschutz interessierten ProduzentInnen von ursprünglich 20 Betrieben auf ca. fünf Betriebe gesunken ist (vgl. Kapitel 5.1.1.6). Im Mai 2014 wurde in einer Vorstandssitzung des OBV einstimmig beschlossen, auf die Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. zu verzichten und sich in Zukunft auf die Genuss Region Mostviertler Mostbirn zu konzentrieren. Einer der Hauptgründe dafür waren die, im Vergleich zum erwarteten Zusatznutzen, unverhältnismäßig hohen Kontrollkosten (zumindest für jene Betriebe mit vorwiegend kleinen Produktionsvolumina und Abhof-Verkauf). Durch die Rückgabe des Herkunftsschutzes erwarten sich die meisten ProduzentInnen keinen Verkaufsnachteil, sondern vielmehr, dass die Bezeichnung wieder einfacher für die ProduzentInnen der Region zugänglich ist (I4, 2014).

5.1.1.6. Vermarktungsstrukturen und Produktvolumina

Wie bereits erwähnt, gibt es bis jetzt keinen Birnenmost, der unter der geschützten Bezeichnung vermarktet wurde (I1, I3, I4,). Deshalb folgen unter diesem Punkt Aussagen über die allgemeine Vermarktung des Produkts im geografischen Gebiet (vgl. Kapitel 5.1.1.2). Dies ist für die umfassende Behandlung der Fragestellung wichtig.

Der Grad an vertikaler und horizontaler Integration ist beim Mostviertler Birnmost gering. Die landwirtschaftlichen Betriebe produzieren den Birnenmost hauptsächlich selber und bilden somit die gesamte Wertschöpfungskette (Anbau – Ernte – Verarbeitung – Abfüllung – Vermarktung). Daneben gibt es auch einige wenige Lohnpressen, die großteils von kleinen Betrieben und von Betrieben mit veralteter Kellertechnik genutzt werden (I4). Der Großteil des Mosts wird mittels Hausmarken der einzelnen ProduzentInnen (z.B. Sepplbauer, Steinerne Birne u.a.) oder einer der wenigen gemeinsamen Vermarktungsinitiativen in der Region (z.B. „Mostbaron“[11] oder mit der Premium Marke M3[12]) vermarktet (I1).

Da es laut I4 keine offiziellen Angaben zur genauen Anzahl der MostproduzentInnen im geografischen Gebiet gibt, wird diese auf ca. 250 Mostbetriebe geschätzt. Insgesamt produzieren diese 2 Mio. Liter Most (Apfel- und Birnenmost), wobei es sich dabei um 2/3 Birnenmost handelt. 20% dieser Menge erfüllen die Qualitätsstandards des Mostviertler Birnmosts g.g.A. (z.B. mindestens 17 Qualitätspunkte - Niederösterreichisches Mostgütesigel - vgl. Kapitel 5.1.1.1). Der durchschnittliche Verkaufspreis für einen Liter Most beträgt 1,60€ (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH, 2012). Es gibt jedoch auch Birnenmost im Spitzensegment (M3), der um 9.90 pro 0,75l vermarktet wird. Dabei handelt es sich aber um eine sehr kleine Produktionsmenge (z.B. 2013 – 999 Flaschen) (TB).

Wie bereits erwähnt sind keine offiziellen Zahlen für den Birnenmost verfügbar. Um ein grobes Bild über die Vermarktung zu geben, beziehen sich die folgenden Angaben auf die Produkte Most und Saft, die sowohl aus Birnen als auch Äpfeln gewonnen werden (vgl. Abbildung 12).

[11] Das Leaderprojekt „Mostbaron“ gibt es seit 2003. Der Titel „Mostbaron“ wird an ausgewählte Personen aus dem Mostviertel verliehen, die ein besonderes Engagement für den Birnenmost und die Region zeigen. Momentan tragen 20 Mostviertler MostproduzentInnen, EdelbrennerInnen, GastronomInnen diesen Titel (MOSTVIERTEL TOURISMUS GmbH 2014).

[12] Die Premium Marke und Spezialedition, mit der 3 Produzenten den Most gemeinsam vermarkten, gibt es seit 2013. Dabei handelt sich um eine Birnen-Cuvée von drei MostproduzentInnen (MOSTVIERTEL Drei, 2014).

Der Verkauf der Produkte erfolgt hauptsächlich über Direktvermarkung, wobei 80% Ab-Hof und 10% durch Buschenschänke verkauft werden. Darüber hinaus werden 8% in der Gastronomie (vorwiegend Saft) und weniger als 2% der Gesamtmenge über den Handel verkauft, wobei diese Zahl im steigen ist (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH, 2012).

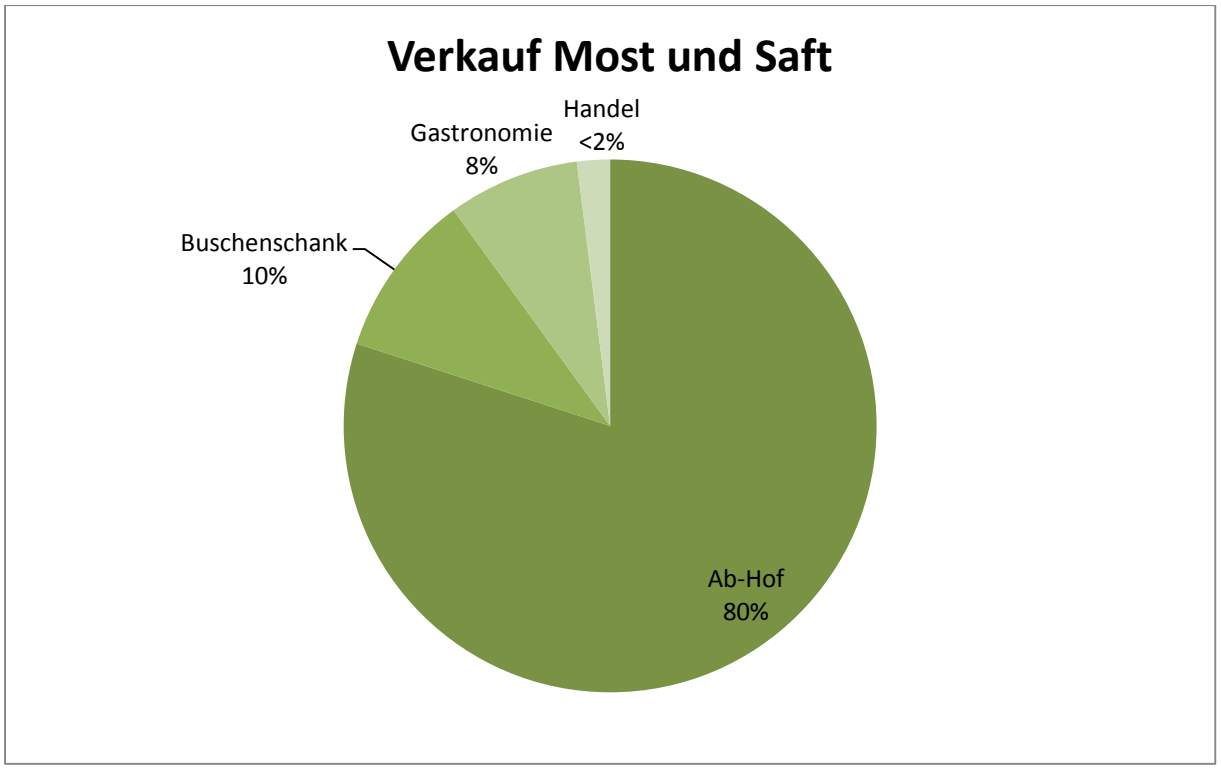


Abbildung 12: Verkauf Most und Saft (eigene Darstellung)

Laut I4 verkaufen die ProduzentInnen ihren Birnenmost hauptsächlich in einem Umkreis von 30-40 Kilometer (85-90%). Die restlichen 10-15% des Mosts werden in der darüber hinaus gehenden Region und in Spezialmärkten außerhalb der Region (z.B. Meindl am Graben in Wien) vermarktet. Einzelne ProduzentInnen haben auch Kontakte in die USA, wobei es sich hier um ein Extrembeispiel handelt (I3). Dennoch stellt der überregionale Verkauf einen sehr geringen Anteil dar, da die damit zusammenhängenden Lieferungen, die von den jeweiligen ProduzentInnen selber übernommen werden, sehr zeitaufwendig sind (I4).

Obwohl der Großteil des Mosts regional vermarktet wird, verfolgen einige ProduzentInnen das Ziel, den Most darüber hinaus auch überregional zu vermarkten. Innerhalb der ProduzentInnen herrscht Uneinigkeit darüber, ob der Birnenmost zukünftig in großen Mengen (auch überregional) vermarktet werden soll oder ob es erfolgsverssprechender ist, kleine Mengen mit hoher Qualität und einem höheren Preis anzubieten (I3).

5.1.2. Eigenschaften der Vereinigung und Rules in Use

Wie aus Abbildung 13 ersichtlich, waren am Registrierungsprozess des Mostviertler Birnmosts g.g.A. verschiedene AkteurInnen beteiligt.[13]

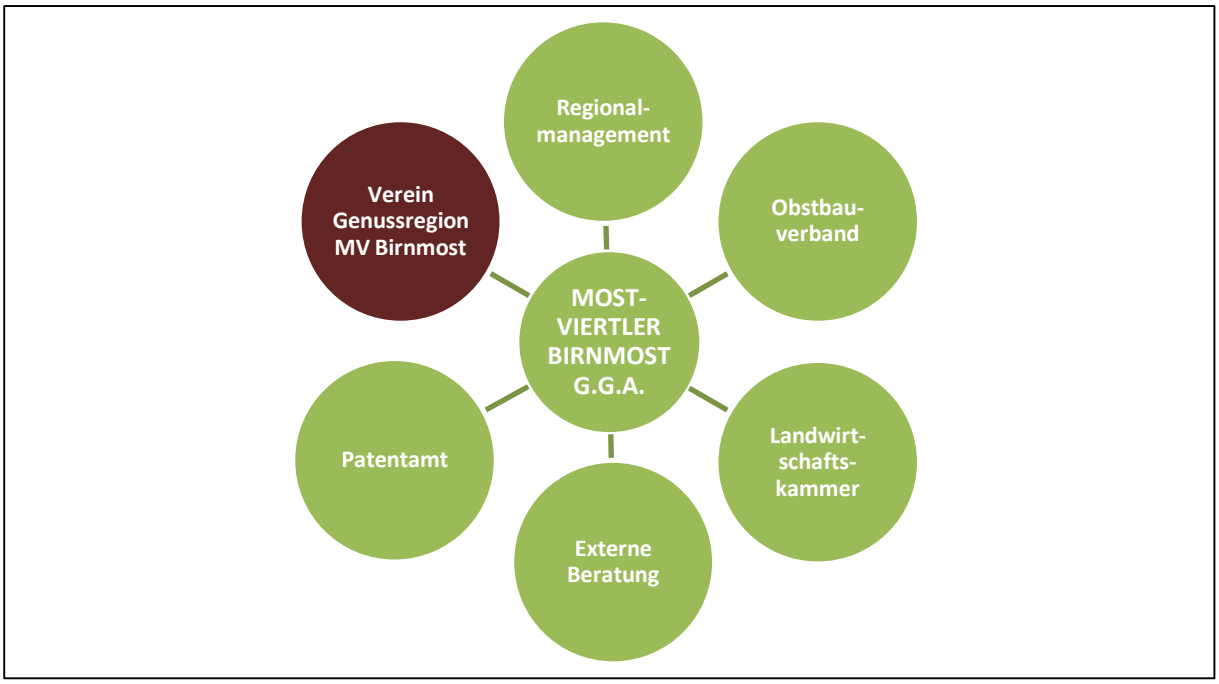


Abbildung 13: Beteiligte AkteurInnen Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. (eigene Darstellung)

Der Verein Regionalmanagement – Verein zur Förderung des Mostviertel Management (VRM) bildete die antragstellende Vereinigung im Rahmen des Registrierungsprozesses. In dieser Funktion übernahmen die VRM-MitarbeiterInnen vorwiegend die Organisation und Durchführung des Prozesses. Der VRM besteht seit 1996 und bildete bis 2013 die operative Ebene des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West (vormals Regionalverband Mostviertel Eisenwurzen), dessen Ziel eine nachhaltige Regionalentwicklung ist und der diverse Projekte in diesem Bereich durchführt. Mit Jahresende 2013 wurde der VRM aufgelöst und der Regionalverband Niederösterreich – West übernahm seine Rechtsnachfolge (I1, I2).

[13] Erklärung Farben:
- Hellgrün: AkteurInnen Registrierungsprozess g.g.A.
- Dunkelrot: Genuss Region Österreich unabhängig von g.g.A.

Daneben stellt der OBV einen der weiteren Hauptakteure des Registrierungsprozesses dar. Die Vereine haben eng zusammengearbeitet, wobei der OBV v.a. die fachlichen Informationen über den Mostviertler Birnmost lieferte (z.B. Qualitätsstandards). Der OBV arbeitet eng mit der Landwirtschaftskammer zusammen und informierte diese in regelmäßigen Abständen über die Registrierung. Dieser Austausch fand hauptsächlich auf informeller Ebene statt.

Der OBV besteht aus ca. 150 Mitgliedern, wovon ca. 20 Mitglieder den Vorstand und erweiterten Vorstand bilden, der die Interessen der übrigen ProduzentInnen vertritt. Der Vorstand wird alle vier Jahre von den übrigen Mitgliedern gewählt. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgte hauptsächlich mit drei Vorstandsmitgliedern, die direkt an der Ausarbeitung der Produktspezifikation beteiligt waren. Der restliche Vorstand wurde im Rahmen von mehreren Vorstandssitzungen im Zuge eines Tagesordnungspunktes über den Prozess und die Inhalte der Produktspezifikation informiert. In weiterer Folge fungierten die Vorstandsmitglieder als MultiplikatorInnen, die die Informationen informell an die ProduzentInnen weitergaben, die als wichtig für das Vorhaben empfunden wurden. Einmal jährlich wird eine Generalversammlung mit allen Mitgliedern des Vereins abgehalten, bei der alle Anwesenden kurz über die wichtigsten Beschlüsse der Registrierung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Prozess verlief jedoch sehr unstrukturiert und informell (I2).

Der OBV bildet den Verein der obstverarbeitenden Betriebe, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in der gesamten Region Mostviertel insgesamt zwei Obstbauverbände gibt (OBV - westliches Mostviertel - Bezirk Amstetten und OMG - östliches Mostviertel - Bezirk St. Pölten). Aufbauend auf dem geografischen Gebiets des Mostviertler Birnmosts g.g.A., beziehen sich die folgenden Angaben nur auf den OBV. Der OBV besteht seit 1978. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und erfolgt mit einem selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbetriebe sind auch automatisch Mitglieder beim Niederösterreichischen Landesobstbauverband. Die Aktivitäten des OBV umfassen Fachberatung in der Produktion, Bewerbung und Imagepflege durch Messen, Marketing, Corporate Identity, Qualitätsüberprüfungen (z.B. NÖ Landes-Mostgütesiegel), Projekte zur Erhaltung des Mostobstbaumbestandes als landschaftsprägende Elemente des Mostviertels u.v.m.. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern sowie dem Niederösterreichischen Landesobstbauverband (I4).

Zu den weiteren AkteurInnen des Registrierungsprozesses zählte eine externe Beraterin, die den VRM und OBV bei der Antragsstellung unterstützte. Eine wichtige Rolle nahm darüber hinaus das österreichische Patentamt ein, das für die Kommunikation zwischen EU und AntragstellerInnen verantwortlich war (I2).

Unabhängig vom Mostviertler Birnmost g.g.A. wurde im Rahmen der Genuss Region 2008 der Zweckverein Genuss Region Mostviertler Birnmost gegründet, der aus Mitgliedern des OBV und dem VRM besteht. Zwar handelt es sich hier um einen Verein der Genuss Region, bezieht sich aber auch auf g.g.A., da die beiden Initiativen nicht immer eindeutig getrennt werden können. 2012 wurde dieser Verein in Genuss Region Mostviertler Mostbirn umbenannt (I1, I2, I3).

5.2. Action Arena Analysis–Analyse des Registrierungsprozesses Mostviertler Birnmost g.g.A.

Der Gemeinschaftsschutz für den Mostviertler Birnmost besteht bereits seit 2011. Die Bezeichnung wurde am 12. März 2011 gemäß der Durchführungsverordnung Nr. 237/2011 in das Verzeichnis der EGH eingetragen und ist seit 01.04.2011 in Kraft (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014). Darüber hinaus wurde der Mostviertler Birnmost bereits 2005 durch die Genuss Region Österreich ausgezeichnet. Für einen Überblick über den Registrierungsprozess werden die Meilensteine und AkteurInnen in Tabelle 10 aufgelistet.

Tabelle 10: Meilensteine und AkteurInnen im Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.

Meilensteine und beteiligte AkteurInnen im Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2011, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014, ÖSTERREISCHISCHES PATENTAMT, s.a., GENUSS REGION ÖSTERREICH, 2014b, I1, I2, I4)		
Datum	Meilensteine	AkteurInnen
Vor 2000	Wunsch, Most schützen zu lassen mittels Wortbildmarke	VRM und OBV
2000	Erste Idee für g.g.A. durch Information von Seiten des Patentamts	VRM und Patentamt
20.02.2003	Einreichung beim österreichisches Patentamt	VRM und OBV
14.11.2003	Datum der Einreichung auf EU-Ebene	VRM, OBV und Patentamt
2005	Genuss Region Mostviertler Birnmost	VRM, OBV und Genuss Region Österreich
2008	Gründung des Vereins Genuss Region Mostviertler Birnmost	VRM und OBV
16.07.2010	Veröffentlichung des Eintragungsantrages nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von g.g.A. und g.U. für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Europäische Kommission
12.03.2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 237/2011 der Kommission vom 11.03.2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der g.U. und g.g.A. (Mostviertler Birnmost (g.g.A.))	Europäische Kommission
01.04.2011	Inkrafttreten der Verordnung	Europäische Kommission
2012	Umbenennung der Genuss Region Mostviertler Birnmost in Genuss Region Mostviertler Mostbirn	VRM und OBV
12.05.2014	Beschluss Aufgabe des g.g.A. Schutzes	VRM und OBV

Der zeitliche Ablauf des Registrierungsprozesses und die Entwicklungen danach werden mit Hilfe der verschiedenen Arbeitspakete in Abbildung 14 noch einmal grafisch dargestellt. Wichtige Meilensteine der Registrierung sind dunkel eingefärbt. Der gesamte Registrierungsprozess (AP0-AP4) dauerte insgesamt 11 Jahre (2000-2011). AP 1.1. bezieht sich auf die Ereignisse und Tätigkeiten nach der Registrierung (2011 - 2014).[14]

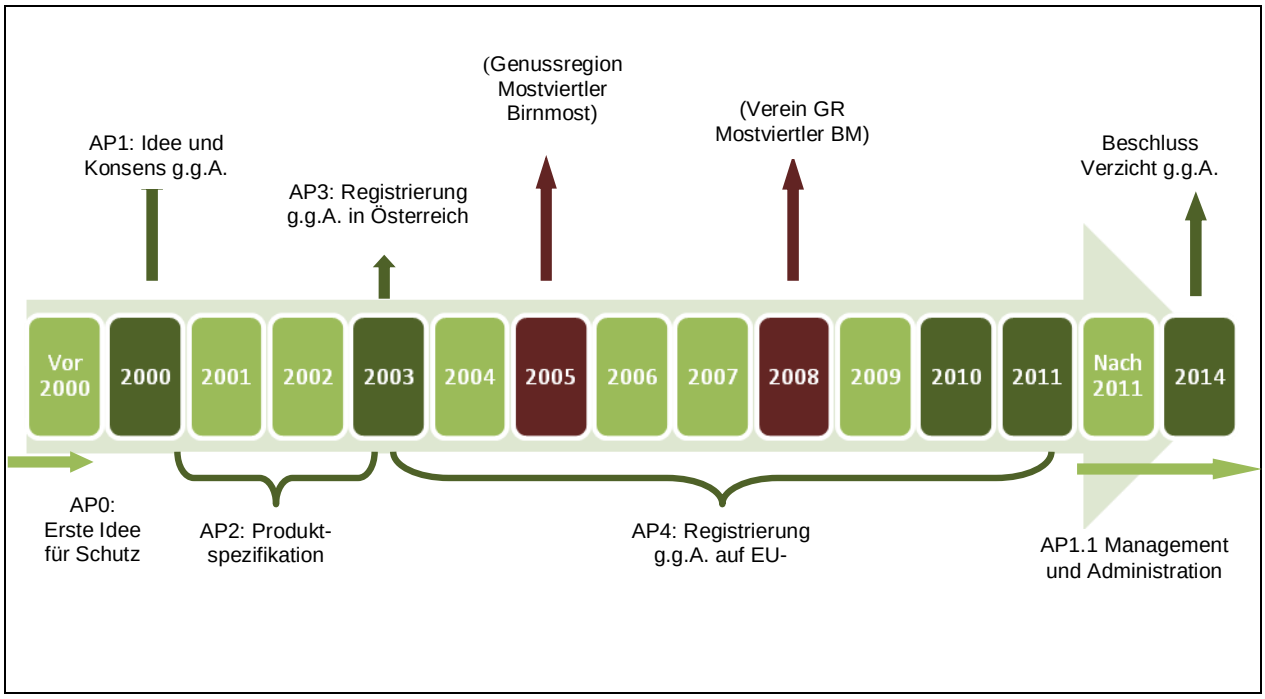


Abbildung 14: Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.

Aufgrund des Missbrauchs des Namens auf einer deutschen Homepage, kam bereits vor 2000 der Wunsch auf, die Bezeichnung schützen zu lassen. Die ursprüngliche Idee des VRM bestand darin, den Birnmost mit Hilfe der Wortbildmarke „Mostviertler Landstolz“[15] zu schützen (I1, I2). Zudem gab von Seiten des OBV das Bestreben nach einer gemeinsamen Marke, um zumindest einen Teil des Birnenmosts gemeinsam vermarkten zu können.

[14] Erklärung Farben der Abbildung 14:
- Hellgrün: Einzelne Jahre des Registrierungsprozesses
- Dunkelgrün: Wichtige Meilensteine des Registrierungsprozesses g.g.A.
- Dunkelrot: Meilensteine der Genussregion Mostviertler Birnmost unabhängig von g.g.A.

[15] Mostviertler Landstolz: Regionale Produktmarke Mostviertel entwickelt durch das Regionalmanagement NÖ Mitte-West (Herkunft und Nachweis über Herkunft des Produkts und der Rohstoffe aus der Region) (APA, 2014)

Die bisherige Vermarktung des Mosts mit den individuellen Marken der ProduzentInnen außerhalb der Region ist aufgrund ihrer Unbekanntheit schwierig. Darüber hinaus wollten sich die Mostviertler ProduzentInnen von den MostproduzentInnen des angrenzenden Oberösterreichs abgrenzen (I3). Allerding waren bereits am Anfang lediglich 15 ProduzentInnen (Gesamtmenge 10.000-12.000 Liter/Jahr) an der Verwendung des Herkunftsschutzes interessiert. Zudem wollten diese nur einen Teil dieser Menge unter der geschützten Bezeichnung vermarkten. 2014 waren nur mehr fünf ProduzentInnen am Herkunftsschutz interessiert, mit einer Menge von 3.000-5000 Liter Birnenmost.

Anfang 2000 wandte sich der VRM an das Patentamt mit dem Vorhaben, den Mostviertler Birnmost durch die Wortbildmarke „Mostviertler Landstolz“ zu schützen. Das Patentamt informierte den VRM über die Möglichkeit, Bezeichnungen für regionale Produkte durch EGH zu schützen (I1). Diese Information wurde schließlich von Seiten des VRM an den Vorstand des OBV weitergeleitet. Im Rahmen einer Vorstandssitzung Ende 2000, entschied man sich dazu, den Herkunftsschutz g.g.A. für den Mostviertler Birnmost zu beantragen (I4).

Von 2001-2003 erstellte der VRM in enger Zusammenarbeit mit dem OBV und der externen Beraterin die Produktspezifikation. Grundlage dabei bildete noch die VO Nr. 2081/92. Während der Ausarbeitung erfolgte ein kontinuierlicher Austausch mit dem Patentamt. Dieser Austausch kann gleichzeitig als Vorprüfung der Produktspezifikation bezeichnet werden. Durch die enge Verknüpfung des OBV mit der Landwirtschaftskammer wurde diese regelmäßig über den Registrierungsprozess informiert (I2, I3).

Anfang 2003 reichte der VRM die Produktspezifikation beim österreichischen Patentamt ein. Bereits Ende 2003 wurde der Antrag von Seiten des österreichischen Patentamts an die EU weitergeleitet. Die kurze Bearbeitungszeit auf nationaler Ebene ergibt sich durch die bereits vorher erwähnte enge Zusammenarbeit zwischen VRM und Patentamt (I6).

2005 erfolgte auf EU-Ebene die erste Rückmeldung an das Patentamt und die ProduzentInnen. In den Folgejahren (2005-2010) musste die Produktspezifikation vom VRM und OBV einige Male konkretisiert und verändert werden. Gründe dafür waren zum einen die Gesetzesänderung (VO 2081/92 zu VO 510/2006) (I6), aber auch formale und inhaltliche Mängel der Produktspezifikation. Relativ lange Bearbeitungszeiten auf Seiten aller Beteiligten, aber auch das unstrukturierte Vorgehen, verbunden mit dem mangelnden Wissen über EGH auf Seiten der AntragstellerInnen, wurden als weitere Gründe für die zeitliche Verzögerung genannt (I2, I3, I4, I6). Schließlich wurde der Antrag 2011 genehmigt und der Antrag im Amtsblatt der EU veröffentlicht (I6).

Unabhängig vom Registrierungsprozess des Mostviertler Birnmosts g.g.A., wurde das Produkt 2005 mit der Genuss Region Mostviertler Birnmost ausgezeichnet. 2008 wurde der gleichnamige Verein gegründet. Die Mitglieder bestehen aus VertreterInnen des VRM und OBV. 2012 wurde der Name der Genuss Region Mostviertler Birnmost in Genuss Region Mostviertler Mostbirn umbenannt (I2, I4).

Nachdem sich die AkteurInnen in drei Jahren (2011-2014) auf keine externe Kontrollstelle einigen konnten (vgl. Kapitel 2.4.4 und 5.1.1.5), beschlossen sie 2014 in einer Vorstandssitzung, auf die geschützte Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. zu verzichten. Stattdessen wollen sich die ProduzentInnen zukünftig auf die Vermarktung des Birnenmosts über die gemeinsame Marke Genuss Region Mostviertler Birnmost konzentrieren (I4). Diesem Beschluss liegt außerdem zugrunde, dass die Genuss Region Österreich für die Obstmostregionen in enger Abstimmung mit dem Bundesobstbauverband, dem Weinbau und dem BMLFUW die staatliche Prüfnummer[16] eingeführt hat. Das bedeutet, dass von Seiten der Genuss Region Österreich in diesem Bereich der EU-Herkunftsschutz nicht angestrebt wird (E1). Durch die Rückgabe des Herkunftsschutzes versprechen sich die ProduzentInnen keinen Verkaufsnachteil, sondern dass die Bezeichnung wieder von allen einfacher genutzt werden kann (I4).

[16] Staatliche Prüfnummer (Buchstaben- und Zahlencode): Amtliches Prüfzeichen für österreichischen Qualitätswein. In diesem Rahmen muss jeder Qualitätswein vor der Inverkehrbringung einer vorlaufenden analytischen und sensorischen Prüfung unterzogen werden. Die Staatliche Prüfnummer muss auf dem Flaschenetikett angebracht sein (TEUSCHLER, 2014)

5.3. Transaktionsaufwand, -nutzen und -risiken des Mostviertler Birnmost g.g.A.

5.3.1. Arbeitspakete, Beteiligte und Transaktionsaufwand des Mostviertler Birnmost g.g.A.

Bei der Analyse des Transaktionsaufwands ist zu berücksichtigen, dass der Prozess in der Praxis sehr unstrukturiert abgelaufen ist und die einzelnen Arbeitspakete nicht strikt voneinander getrennt werden können (I2, I6). Um einen groben Überblick über die Dauer der Arbeitspakete zu gewährleisten, wird die Dauer pro Arbeitspaket in Abbildung 15 dargestellt. Für die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Arbeitspaketen und Transaktionsaufwand siehe Abbildung 16 in Kapitel 5.3.1.1 Dennoch soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich der insgesamt sehr langwierige Registrierungsprozess (11 Jahre) aufgrund der Registrierung auf EU-Ebene - AP4 (vgl. Abbildung 15) ergibt. Die Gründe dafür wurden bereits in Kapitel 5.2. beschrieben.

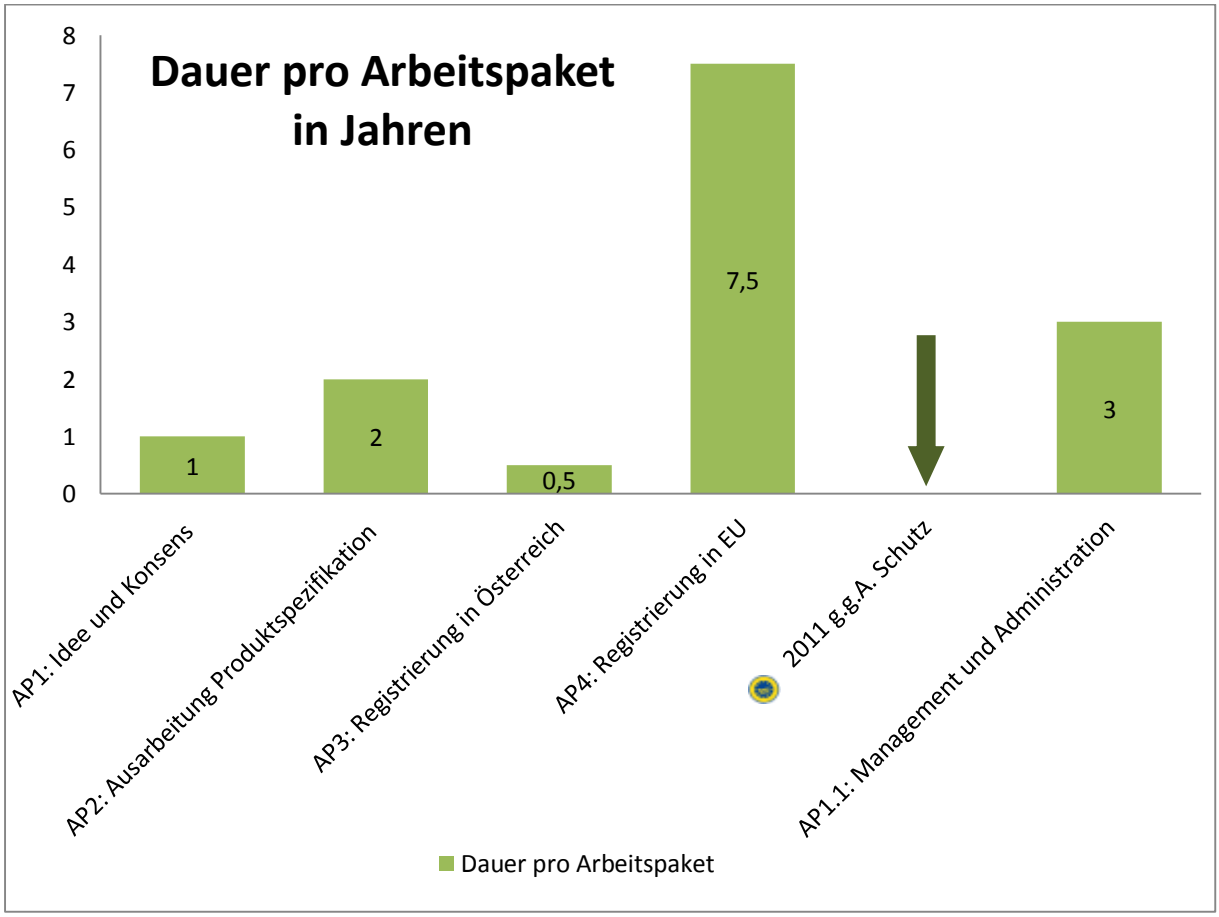


Abbildung 15: Dauer pro Arbeitspaket in Jahren (eigene Darstellung)

Zusammenfassend wird in Tabelle 11 der gesamte Transaktionsaufwand (ex-ante und ex-post) in Personenmonaten des Teams und die Beteiligten des Prozesses dargestellt. Dabei wird zwischen indirekt Beteiligten (Informationsebene) und aktiv Beteiligten (Konsultations- und Mitbestimmungsebene) unterschieden (vgl. Kapitel 3.1.3.1.).

Tabelle 11: Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A.

Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A.			
Zeitraum	Personenmonate Team	Beteiligte	Beteiligte aktiv
Ex-Ante Transaktionsaufwand (1. Idee 2000– Registrierung EU 2011)	3,58	55	5
Ex-Post Transaktionsaufwand (Registrierung EU 2011 – Beschluss Verzicht g.g.A. 2014)	1.32	22	5
Transaktionsaufwand gesamt (2000-2014)	4,92	55[17]	6[18]

Insgesamt waren 55 Personen am Prozess beteiligt, wobei maximal sechs Personen davon aktiv beteiligt waren. Die restlichen AkteurInnen waren vorwiegend auf Informationsebene involviert (Tagesordnungspunkt bei Vorstandssitzungen). Betrachtet man die Tabelle, kann festgestellt werden, dass der gesamte Prozess mit relativ wenig Aufwand auf Seite der AntragstellerInnen verbunden war (insgesamt 4,92 Personenmonate in 14 Jahren – siehe auch Diskussion 6.2.1).

[17] Da es sich bei den verschiedenen Arbeitspaketen immer teilweise um dieselben Beteiligten handelt, wird hier die Anzahl der maximalen Beteiligten angegeben und nicht die Summe aus den verschiedenen Beteiligten der Arbeitspakete gebildet.

[18] vgl. Fußnote 17! In Summe ergeben sich 6 aktiv Beteiligte, da während des Registrierungsprozesses eine Person wegfiel, dafür aber eine andere dazukam!

Bei den AkteurInnen des Registrierungsprozesses, die aktiv beteiligt waren (vgl. Kapitel 3.1) handelt es sich um zwei VertreterInnen des VRM, wobei es während des Registrierungsprozesses zu einem Wechsel zwischen den beiden kam. Zusätzlich war eine externe Beraterin involviert, die die AntragstellerInnen hauptsächlich beratend hinsichtlich der traditionellen Mostbirnensorten unterstützte. Bei den AkteurInnen des OBV handelte es sich insgesamt um drei Vorstandsmitglieder, die die Interessen der LandwirtInnen vertraten, wobei einer davon zugleich den Vertreter der Landwirtschaftskammer darstellt. Bei den anderen zwei AkteurInnen des OBV handelt es sich um MostproduzentInnen aus der Region, die zu den größeren und qualitätsorientierteren ProduzentInnen zählen. Somit handelt es sich in Summe um sechs aktiv beteiligte AkteurInnen, wobei, wie oben dargestellt, einer der AkteurInnen die Interessen von zwei Organisationen (OBV und Landwirtschaftskammer) vertritt (vgl. Tabelle 11).

5.3.1.1. Ex-ante Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A.

Um einen besseren Überblick über die Beteiligten und den Transaktionsaufwand des gesamten Teams vor der Registrierung des Mostviertler Birnmosts g.g.A. zu gewährleisten, werden diese in Tabelle 12 dargestellt. Über einen Zeitraum von 11 Jahren entstand ein Transaktionsaufwand in Höhe von 3,58 Personenmonaten. Die Arbeitspakete waren mit unterschiedlich hohen Transaktionskosten verbunden. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass sich nicht nur der Transaktionsaufwand pro Arbeitspaket, sondern auch die Anzahl der Beteiligten verändert. Am Registrierungsprozess (ex-ante) waren insgesamt 55 Personen beteiligt, wobei die Zahl, der im Entscheidungsprozess über die Konsultations- und Mitentscheidungsebene aktiv eingebundenen Beteiligten, sechs Personen beträgt.

Tabelle 12: Ex-ante Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A.

Ex-ante Transaktionskosten und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A.				
Arbeitspaket	Zeitraum	Personenmonate Team	Beteiligte	Beteiligte aktiv
AP1: Idee und Konsens für den Herkunftsschutz (g.g.A.)	2000	0,42	55	4
AP2: Ausarbeitung Produktspezifikation und wissenschaftliche Bewertung	2001-2003	1,73	23	5
AP3: Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. in Österreich	2003	0,11	21	2
AP4: Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. auf EU-Ebene	2003-2011	1,35	22	5
Summe AP	2000 – 2011	3,58	55[19]	6[20]

[19] Vergleiche Fußnote 17und 18!
[20] Vergleiche Fußnote 17und 18!

Um einen besseren Überblick der Verteilung des Aufwands über die Arbeitspakete zu gewährleisten, stellt Abbildung 16 den prozentuellen Anteil der ex-ante Personenmonate des Teams pro Arbeitspaket dar.

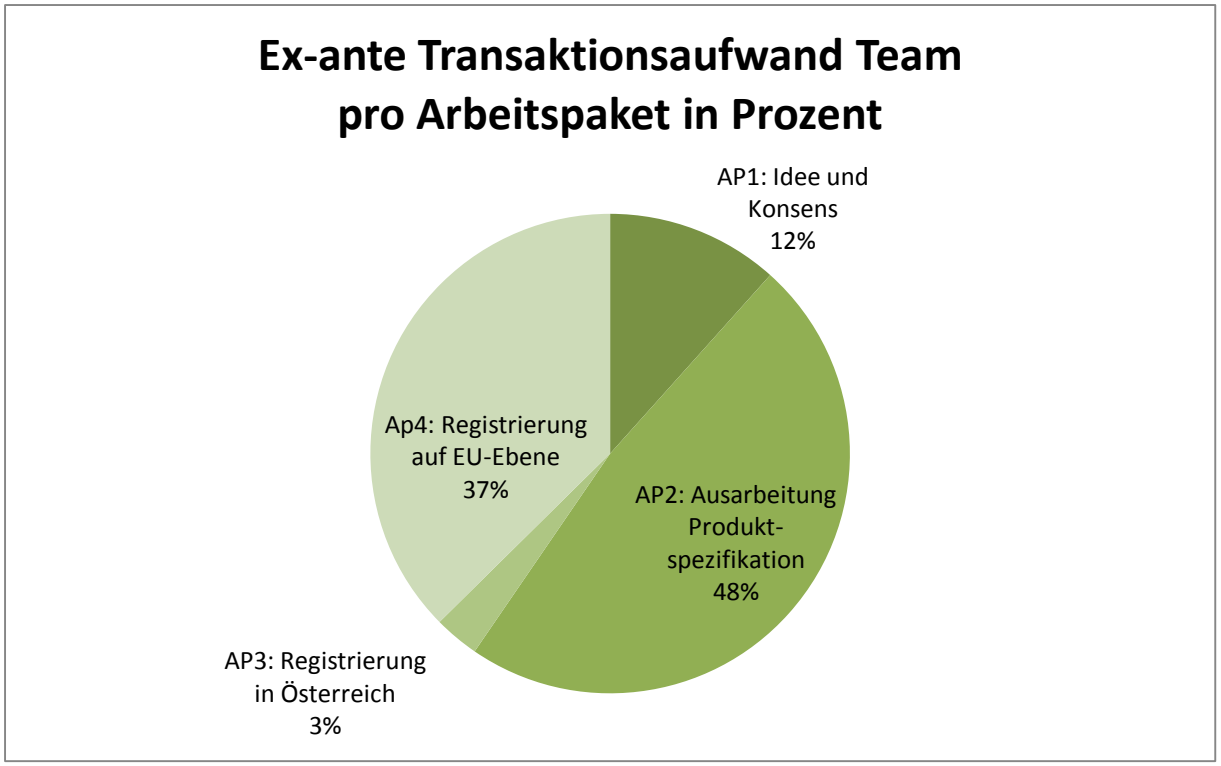


Abbildung 16:Ex-ante Transaktionsaufwand Team pro Arbeitspaket in Prozent (eigene Darstellung)

Wie aus Tabelle 12 ersichtlich, beträgt der Transaktionsaufwand für Arbeitspaket 1 „Idee und Konsens für den Herkunftsschutz“ 0,42 Personenmonate. Dies entspricht 12% des ex-ante Transaktionsaufwands (vgl. Abbildung 16). Da bei den ProduzentInnen der Wunsch, den Most gemeinsam zu vermarkten, schon länger bestand (I4), war der Aufwand im Vergleich zu den Arbeitspakten 2 und 4 relativ gering. Die hohe Zahl der Beteiligten (55) ergibt sich daraus, dass sehr viele Personen auf Informationsebene involviert waren (Vorstand VRM, Vorstand Regionaler Entwicklungsverband, Vorstand OBM). Davon waren vier Personen auf Konsultations- und Mitbestimmungsebene beteiligt (vgl. Kapitel 3.1.3.1), wobei deren Tätigkeiten die Sammlung von Erstinformationen zum Thema Herkunftsschutz und die Kommunikation und Organisation der Treffen zwischen den beteiligten AkteurInnen umfassten. Auf Initiative des VRM beschloss der Vorstand des OBV bei einer Vorstandssitzung, die Bezeichnung g.g.A. für den Most, gemeinsam mit dem VRM zu beantragen. Dieses Arbeitspaket erstreckte sich über ein Jahr (vgl. Abbildung 15).

Im Rahmen des Arbeitspakets 2 „Ausarbeitung der Produktspezifikation und wissenschaftliche Bewertung“ griff man auf bereits bestehende Informationen (vgl. Kapitel 5.1.1.1) zurück und adaptierte diese an die Anforderungen von EGH (I2, I3, I4). Verglichen mit den übrigen Arbeitspaketen war Arbeitspaket 2 mit dem größten Transaktionsaufwand verbunden (1,73 Personenmonate - vgl. Tabelle 12). Dies entspricht 48% des ex-ante Transaktionsaufwands (vgl. Abbildung 16). An diesem Arbeitspaket waren insgesamt 23 Personen beteiligt, wobei fünf Personen aktiv involviert waren. Deren Tätigkeiten umfassten die Vorbereitungen für die Produktspezifikation (Studie über die historische Bedeutung des Mosts, Definition der Gebietsabgrenzung, wissenschaftliche Sortenbewertung zulässiger Mostbirnen), Ausarbeitung der Produktspezifikation (inkl. Dokumenten, Protokollen etc.) und die Präsentation der Produktspezifikation vor der Übermittlung an das Patentamt. Für die Wissenschaftliche Bewertung der Sorten wurde eine externe Beraterin herangezogen (ihr zeitlicher Aufwand ist in den ex-ante Transaktionsaufwand einbezogen (vgl. Kapitel 3.2.3.1) Im Rahmen von Vollversammlungen (Tagesordnungspunkt) des OBV wurde der Vorstand über die ausgearbeiteten Punkte informiert (I2, I3, I4). Dieses Arbeitspakets erstreckte sich über den Zeitraum von zwei Jahren (vgl. Abbildung 15).

Wie aus Tabelle 12 ersichtlich, umfasst Arbeitspaket 3 „Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. in Österreich“ einen Transaktionsaufwand in Höhe von 0,11 Personenmonaten. Dies entspricht einem Anteil von drei Prozent des gesamten Transaktionsaufwands (vgl. Abbildung 16). Im Vergleich mit den übrigen Arbeitspaketen war Arbeitspaket 3 mit dem geringsten Transaktionsaufwand verbunden. Hier muss allerdings berücksichtig werden, dass bereits vor der Übermittlung an das österreichische Patentamt ein intensiver Austausch zwischen Patentamt und VRM stattgefunden hat und dieser Prozess als Vorprüfung durch das Patentamt bezeichnet werden kann (I6), die die Registrierung auf nationaler Ebene schlussendlich beschleunigt hat. An diesem Arbeitspaket waren insgesamt 21 regionale AkteurInnen beteiligt, wobei zwei Personen aktiv involviert waren. Deren Tätigkeiten umfassten den Austausch mit dem österreichischen Patentamt und die Kommunikation der Annahme des Antrags an die betroffenen AkteurInnen. Wie aus Abbildung 15 ersichtlich, erstreckte sich dieses Arbeitspaket über einen Zeitraum von einem halben Jahr.

Arbeitspaket 4 „Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. auf EU-Ebene“ war mit einem Aufwand von 1,35 Personenmonaten (vgl. Tabelle 12) verbunden. Dies entspricht einem Anteil von 38% des ex-ante Transaktionsaufwands (vgl. Abbildung 16). Insgesamt waren 22 Personen beteiligt, wobei 5 Personen aktiv involviert waren. Deren Tätigkeiten umfassten die Überarbeitung der Produktspezifikation nach Rückweisung durch die EU und die Kommunikation der Annahme des Antrags an die betroffenen AkteurInnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorbereitung und Übermittlung aller Dokumente an die EU das Patentamt übernommen hat, dessen Aufwand nicht Teil der Analyse ist. Im Vergleich zu den übrigen Arbeitspaketen erstreckte sich Arbeitspaket 4 über den längsten Zeitraum (7,5 Jahre - Abbildung 15).

5.3.1.2. Ex post Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A.

Um einen Überblick über den Transaktionsaufwand des Teams und über die Beteiligten der g.g.A.-Angabe nach der Registrierung zu gewährleisten, werden diese in Tabelle 13 dargestellt. Der Transaktionsaufwand für das Arbeitspaket 1.1 umfasst 1,32 Personenmonate. Insgesamt waren daran 22 Personen beteiligt, wobei davon fünf Personen aktiv involviert waren.

Tabelle 13: Ex-post Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A.

Ex-post Transaktionsaufwand und Beteiligte Mostviertler Birnmost g.g.A.				
Arbeitspaket	Zeitraum	Personenmonate Team	Beteiligte	Beteiligte aktiv
AP1.1: Management und Administration	2011-2014	1,32	22	5

Da der Mostviertler Birnmost g.g.A., wie bereits mehrfach erwähnt, noch nie in Verkehr gebracht wurde, umfassen die Tätigkeiten nach der Registrierung lediglich das Arbeitspaket 2 „Aktivitäten für das Monitoring, technische Anforderungen, Vermarktung“. Aufgrund der Rahmenbedingungen dieses Fallbeispiels, beinhaltet das Arbeitspaket 1.1 jedoch nur den Aufbau eines externen Kontrollsystems. Durch den Beschluss des Verzichts auf g.g.A. für den Mostviertler Birnmost im Laufe der Zeit, kam der Aufwand hinzu, der mit der Aufgabe der Bezeichnung zusammenhängt. Wie aus Abbildung 15 ersichtlich, erstreckte sich dieses Arbeitspaket über einen Zeitraum von drei Jahren.

5.3.2. Ex-ante Transaktionsnutzen Mostviertler Birnmost g.g.A.

Da bisher kein Mostviertler Birnmost g.g.A. in Verkehr gebracht wurde, war es für die InterviewpartnerInnen nicht möglich, den Nutzen nach der Registrierung zu bewerten. Aus diesem Grund beschränkt sich dieser Abschnitt auf die Darstellung des Transaktionsnutzens, der sich aufgrund von Aktivitäten vor der Registrierung ergab. Wie in Kapitel dargestellt, wurde der Transaktionsnutzen mit Hilfe von vorgegebenen Nutzenkategorien abgefragt. In Tabelle 14 werden die Nutzenkategorien des Registrierungsprozesses dargestellt, die die InterviewpartnerInnen als am wichtigsten und wichtig bewerteten (vgl. Kapitel 4.4.2 und Tabelle 20 und Tabelle 21).

Tabelle 14: Wichtigster und wichtiger ex-ante Transaktionsnutzen

Wichtigster ex-ante Transaktionsnutzen durch den Registrierungsprozess	Wichtiger ex-ante Transaktionsnutzen durch den Registrierungsprozess
- Ausarbeitung genauerer Qualitätsstandards - Ausarbeitung einer besseren Produktbeschreibung und Produktdefinition - Erhöhung der Motivation qualitativ hochwertig zu produzieren - Durch verstärkte Kommunikation Verbesserung der horizontalen Beziehungen (zwischen den LandwirtInnen) - Auseinandersetzung mit der Region und ihrer zukünftigen Entwicklung (z.B. Identifikation mit der Region)	- Neu gewonnenes Wissen und Bewusstsein bezüglich der Charakteristiken von Mostviertler Birnmost bei den beteiligen AkteurInnen - Breite Akzeptanz der Qualitätsstandards von Mostviertler Birnmost - Verbesserung vertikaler Beziehungen und Kommunikation zwischen LandwirtInnen und anderen AkteurInnen (z.B. OBV, VRM, Gastronomie u.a.)

Durch die Ausarbeitung der Produktspezifikation und die Auseinandersetzung mit dem Produkt, wurde den ProduzentInnen bewusst, dass es sich beim Mostviertler Birnmost um ein gutes Produkt mit Alleinstellungsmerkmal handelt, das es wert ist zu schützen (I4). Darüber hinaus erfuhren sie von der Möglichkeit des EU-weiten Schutzes für regionale Produkte. Damit verbunden war das Bewusstsein darüber, dass die EU wichtig ist und die ProduzentInnen auch schützen kann. Außerdem wurde mehr Verständnis für Qualitätssicherung geschaffen. Während des Prozesses wurde implizites Wissen über den Most in explizites Wissen umgewandelt und auf diese Weise erfolgte ein Wissenstransfer über das Produkt und seine produktbestimmenden Eigenschaften unter den Beteiligten (I2).

Im Rahmen der Nutzenkategorie „Verstärkte Auseinandersetzung mit der Region" hat man sich intensiv mit dem geografischen Gebiet auseinandergesetzt, da es für die Region Mostviertel verschiedene Definitionen gibt (I3). Laut I4 wurde darüber hinaus das Bewusstsein geschaffen, dass die Produktbezeichnung für die gesamte Region geschützt ist, was von den ProduzentInnen mit Vorteilen bzw. zukünftigen Vorteilen verbunden wird. Durch die Ausarbeitung der Produktspezifikation wurde außerdem das Bewusstsein für Identität gestärkt. Es entstand der Wunsch nach einem Produkt, mit dem sich alle identifizieren können, um in Zukunft die gesamte Region nach außen vermarkten zu können und nicht wie bisher über Hausmarken, die außerhalb der Region unbekannt sind (I4).

Unter der Nutzenkategorie „Chance Absatz von Mostviertler Birnmost zu vergrößern", ist eine verstärkte Diskussion über zukünftige Entwicklungen des Produkts, wie beispielsweise die Vermarktung außerhalb der Region, angeregt worden (I3).

Darüber hinaus, beschrieben die InterviewpartnerInnen einen weiteren Transaktionsnutzen, der hier als erwarteter Transaktionsnutzen nach der Registrierung bezeichnet wird. Die ProduzentInnen erwarteten zum einen den Schutz der Bezeichnung Mostviertler Birnmost und zum anderen das alleinige Verfügungsrecht über die Bezeichnung. Damit verbunden sahen sie die Chance, das Produkt und darüber hinaus auch die Region Mostviertel in Europa vermarkten zu können. Außerdem wurden größere Gewinne und Absatzmengen erwartet, wobei die Bereitschaft für zusätzliche finanzielle Aufwendungen fehlte. Ein weiterer Nutzen wird mit der produzentenneutralen Kennzeichnung des Produktes verbunden (I2).

Im Rahmen der Befragung lehnten alle InterviewpartnerInnen lediglich die Nutzenkategorie „Gewinnung neues Wissens bezüglich KonsumentInnenwünschen und -bewusstsein" ab, da dies bereits unabhängig vom Registrierungsprozess passiert ist (I2, I3).

5.3.3. Transaktionsrisiken Mostviertler Birnmost g.g.A.

Wie der Transaktionsnutzen wurden auch die Transaktionsrisiken mit Hilfe von vorgegebenen Risikokategorien abgefragt (vgl. Kapitel 4.4.2, Tabelle 22 und Tabelle 23). Unabhängig davon verbinden die InterviewpartnerInnen den Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. aktiv mit keinen Transaktionsrisiken. Erst durch die Notwendigkeit ein privatwirtschaftliches Kontrollsystem einzurichten, wurden Risiken von den InterviewpartnerInnen wahrgenommen (I3, I4). Dennoch bewerteten sie im Nachhinein sowohl die ex-ante Transaktionsrisiken als auch die ex-post Transaktionsrisiken, die in den zwei folgenden Abschnitten dargestellt werden.

5.3.3.1. Ex-ante Transaktionsrisiken

Für einen besseren Überblick werden die Risikokategorien, die die InterviewpartnerInnen als am wichtigsten und wichtig bewerteten, in Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Wichtigste und wichtige ex-ante Transaktionsrisiken

Wichtigste ex-ante Transaktionsrisiken durch den Registrierungsprozess	Wichtige ex-ante Transaktionsrisiken durch den Registrierungsprozess
- Langwierigkeit des Registrierungsprozesses - Verringerte Teilnahmebereitschaft der ProduzentInnen durch Komplexität von EGH - Schwierigkeiten in der Konsensfindung bezüglich Produktspezifikation - Schwierigkeiten in der Konsensfindung bezüglich der geographischen Gebietsabgrenzung - Mangelnde Erfahrung seitens der antragstellenden Vereinigung (Verantwortliche führten Prozess 1. Mal durch)	- Unklare nationale Gesetzgebung bezüglich Herkunftsschutz sowie unzureichende Erfahrung der Organisationen - Unzureichender Informationsfluss zwischen beteiligten Akteursgruppen sowie mangelnde zeitliche Kapazitäten - Aus strategischen Gründen Nichteinbeziehung aller AkteurInnen in den Registrierungsprozess - Geringe Miteinbeziehung und geringe Mitwirkung spezifischer Akteursgruppen (z.B. LandwirtInnen) - Ausarbeitung der Produktspezifikation (auf der Basis von wissenschaftlichen Analysen, etc.) finanzielle Herausforderung - Wettbewerb unter den ProduzentInnen

Laut I1 ist im Rahmen der Risikokategorie „Langwierigkeit des Registrierungsprozesses“ zu berücksichtigen, dass jeglicher Prozess, mit dem Ziel, unter den verschiedensten Beteiligten auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, geprägt ist von abwechselnder Ablehnung und Durchdringung, um sich schlussendlich auf einer Ebene zu begegnen, obwohl beispielsweise Konkurrenz zwischen den verschiedenen ProduzentInnen herrscht. Für die Zielerreichung ist dieser sehr zeitintensive Prozess jedoch notwendig.

Weitere Gründe, die für die Langfristigkeit des Prozesses verantwortlich waren, sind die Registrierung auf EU-Ebene und die damit verbundenen Verzögerungen (vgl. Kapitel 5.2). Laut I2 haben sich die beteiligten AkteurInnen vor der nationalen Registrierung relativ rasch verständigt. Die Registrierung auf EU-Ebene (AP4) war mit relativ langen Bearbeitungszeiten verbunden. Laut I6 kann dies auch durch die schriftliche Kommunikation, die automatisch mit längeren Bearbeitungszeiten verbunden ist, erklärt werden. Dazu kamen Änderungen (z.B. Sortenwahl, wechselnde AkteurInnen) die von der EU-Kommission als Inkonsistenzen wahrgenommen wurden und begründet werden mussten.

Laut I2 hätte ein systematischeres Vorgehen die Dauer des Prozesses vielleicht verkürzt. In der Praxis wurden jedoch alle Punkte der Produktspezifikation parallel ausgearbeitet. Dabei waren sich die AkteurInnen nicht bewusst, welche Kriterien für die Bewilligung von EGH zu erfüllen sind. Im Nachhinein wäre es für die AkteurInnen besser gewesen, sich genau darüber zu informieren und den Prozess in konkrete Prozessschritte zu strukturieren und diese nacheinander abzuarbeiten (I2).

Die Langwierigkeit des Prozesses und die Anforderungen der EU führten dazu, dass der Herkunftsschutz von Seiten der ProduzentInnen als sehr komplex und als sehr träges System wahrgenommen wurde. Eine weitere Risikokategorie, die zur Langwierigkeit des Registrierungsprozesses beitrug, bildete die mangelnde Erfahrung seitens der antragstellenden Vereinigung (Verantwortliche führten den Prozess das 1. Mal durch) (I2).

Den InterviewpartnerInnen nach gab es im Rahmen der Risikokategorie „Konsensfindung über die geografische Gebietsabgrenzung“ am meisten Diskussionsbedarf in Form mehrerer Telefonate zwischen den AkteurInnen (I1, I3). Dabei konnten sie sich zunächst nicht darauf einigen, welche Gemeinden Teil des geografischen Gebiets sind. Diese Gebietszuteilung machte man von der Qualität des Birnenmosts abhängig. Konkret bedeutet dies, dass man Gemeinden, in denen die ProduzentInnen Birnenmost mit geringer Qualität herstellten, von Vornherein nicht in das geografische Gebiet integrieren wollte (I3).

Laut I2 handelte es sich im Rahmen der Risikokategorie „Aus strategischen Gründen Nichteinbeziehung aller AkteurInnen“, um einen Top-Down Prozess, der von einem breiten Ansatz (Most als regionstypisches Produkt und Namensgeber für die Region) zu Qualitätsstandards von Most im Spitzensegment (17 von 20 Qualitätspunkten) führte. Laut I4 wurden in den Prozess jedoch alle relevanten AkteurInnen einbezogen, da die Interessen der ProduzentInnen durch den Vorstand des OBV vertreten werden und dieser wurde, neben der aktiven Beteiligung von drei Vorstandsmitgliedern, im Rahmen von Vorstandsitzungen regelmäßig über die Vorgänge informiert.

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass es zu einer Änderung der Verordnung (von 2091/92 zu 510/2006) während des Registrierungsprozesses kam. Laut I6 führen Gesetzesänderungen automatisch zu zeitlichen Verzögerungen, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern (z.B. Abschaffung des vereinfachten Verfahrens[21]) und dies deshalb automatisch zu längeren Bearbeitungszeiten führt.

Von den bestehenden Risikokategorien lehnten alle InterviewpartnerInnen, die Kategorien „Mögliche Abweisung des Antrages“ ab, da sie davon ausgingen, dass die Registrierung positiv verlaufen würde (I2). Ein weiterer Grund für die Ablehnung dieser Kategorie war, dass die ProduzentInnen wussten, dass sie den Most auch ohne g.g.A. Kennzeichnung verkaufen würden (I4). Darüber hinaus war der Registrierungsprozess, bis zur Forderung nach einer externen Kontrollstelle, mit keinem finanziellen Aufwand verbunden (I3). Die Kategorien „Schwierigkeiten in der Konsensfindung für die Produktqualität“ (man baute auf bestehenden Qualitätsregelungen auf) und „Konflikte und Kommunikationsprobleme im Rahmen der Debatte des Registrierungsprozesses zwischen den Beteiligten der Wertschöpfungskette“ (der Prozess war mit keinen großen Diskussionen verbunden) wurden von den InterviewpartnerInnen ebenfalls nicht als Risiko wahrgenommen (I2, I3, I4).

[21] Vereinfachtes Verfahren: Mitgliedsstaaten können innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (in Österreich nach EU-Beitritt) der Kommission mitteilen, welche ihrer gesetzlich geschützten (oder, falls in einem Mitgliedsstaat kein Schutzsystem besteht, durch die Benutzung der üblich gewordenen) Bezeichnungen, sie nach Maßgabe dieser Verordnung eintragen lassen wollen. Die Kommission trägt diese Bezeichnung ein. Artikel 7 (Einspruchsmöglichkeit) findet hier keine Anwendung (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 1992).

5.3.3.2. Ex-post Transaktionsrisiken

In Tabelle 16 werden die wichtigsten und wichtige ex-post Transaktionsrisiken für die Beteiligten des Mostviertler Birnmosts g.g.A. dargestellt.

Tabelle 16: Wichtigste und wichtige ex-post Transaktionsrisiken

Wichtigste ex-post Transaktionsrisiken	Wichtige ex-post Transaktionsrisiken
- Mangelndes Interesse an der Verwendung des Herkunftsschutzes durch ProduzentInnen - Kostenintensive, administrative, gesetzliche und wissenschaftliche Arbeitsabläufe - Unfairer Wettbewerb und Trittbrettfahrer (nach wie vor ein Thema - trotz Herkunftsschutz könnten Rechtsstreitigkeiten vorkommen) - Mangelnde Akzeptanz für zusätzliche Kontrollen (Aufbau eines externen Kontrollsystems) - Parallele Existenz verschiedener Initiativen (g.g.A., Genuss Region Österreich, LEADER, Regionalmanagement, Kleinregionsmanagement, Dorferneuerung) - Hauptsächliche Vermarktung des Mosts über Hausmarken, da dafür kein Herkunftssiegel nötig ist (KonsumentInnen treffen persönlich auf ProduzentInnen)	- Hohe Qualitätsanforderungen (Ausschluss einiger ProduzentInnen aus der Nutzung von g.g.A.) - Unausgewogene Verteilung ökonomischer Vorteile zugunsten größerer Produzenten/Firmen - Zu hohe Erwartungen der ProduzentInnen bezüglich Premiumpreise aufgrund von g.g.A. (während und nach Informationskampagnen) - Mangelndes Konsumentenbewusstsein sowie fehlende Bereitschaft, Premiumpreise zu zahlen - Unklarheit bezüglich des zu schützenden Objektes "Most" (Produkt) oder "Mostbirne" (Rohstoff)

Neben dem EU-Herkunftsschutz gibt es in der Region mehrere gemeinsame Vermarktungsinitiativen für den Mostviertler Birnmost („Parallele Existenz verschiedener Initiativen g.g.A., Genuss Region Österreich, LEADER, Regionalmanagement, Kleinregionsmanagement, Dorferneuerung“). Laut I2 waren aufgrund der Dauer und Länge des Registrierungsprozesses andere SystempartnerInnen, wie beispielsweise die Genuss Region Mostviertler Birnmost oder das Leaderprogramm mit dem Projekt „Mostbaron“, schneller. Darüber hinaus wird dies als Risiko bewertet, da es von Seiten der ProduzentInnen am Anfang sehr viel Aufmerksamkeit für die jeweiligen Initiativen gibt, diese aber auch relativ schnell wieder abflacht, um wieder auf ein neues Ziel hinzuarbeiten (I4).

Wie bereits in Kapitel 5.3.3.1 erwähnt, handelte es sich beim Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. um einen Top Down Prozess. Dieser führte zur Risikokategorie „Hohe Qualitätsanforderungen (Ausschluss einiger ProduzentInnen aus der Nutzung g.g.A.)“. Die sehr hohen Qualitätsstandards können nur von einem kleinen Teil der ProduzentInnen erfüllt werden (20 von ca. 100 ProduzentInnen). Laut I2 hätte dieses Risiko verhindert werden können, wenn der Registrierungsprozess ein breit aufgesetzter Prozess gewesen wäre. In der Tat waren nur wenige ProduzentInnen aktiv beteiligt, die ohnehin bereits Most mit sehr hoher Qualität produzieren und sich auf diese Weise einen Vorteil auf überregionalen Märkten erhofft haben. Im Gegensatz dazu haben laut I3 die Mitglieder des OBV keine Schwierigkeiten mit den hohen Qualitätsanforderungen, obwohl hier zu berücksichtigen ist, dass es auch MostproduzentInnen gibt, die nicht Mitglieder im OBV sind.

Darüber hinaus hatte der Top-Down Prozess die Risikokategorie „Mangelnde Akzeptanz der externen Kontrollstelle“ zur Folge und führte schlussendlich auch zur mangelnden Akzeptanz des EU-Herkunftsschutzes. Eine weitere Herausforderung, die das externe Kontrollsystem betrifft, besteht darin, dass es auf nationaler Ebene einen Wechsel von öffentlichen zu privaten akkreditierten Kontrollstellen gab (I6). Weitere Gründe für die mangelnde Akzeptanz der externen Kontrollstelle sind in Kapitel 5.1.1.5 angeführt.

Aufgrund der Risikokategorie „Unklarheit bezüglich des zu schützenden Objektes "Most" (Produkt) oder "Mostbirne" (Rohstoff) erfolgte 2012 eine Änderung der Bezeichnung Genuss Region Mostviertler Birnmost zu Genuss Region Mostviertler Mostbirn. Ziel dabei war es, unter dieser Bezeichnung, neben dem Birnenmost, auch weitere Produkte, die aus Mostbirnen hergestellt werden, vermarkten zu können (z.B. Saft oder Müsliriegel u.a.). Diese Namensänderung wünschten sich die ProduzentInnen auch bezogen auf den Mostviertler Birnmost g.g.A.. Im Rahmen von EGH ist eine Umbenennung der Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. zu Mostviertler Mostbirn g.g.A. aber nicht möglich, da hier ein neuer Registrierungsprozess notwendig wäre (I2, I3, I6). Laut I1 ist hier zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht nur um eine Namensänderung, sondern um einen Paradigmenwechsel handelt, bei dem man vom Schutz des Produkts zum Schutz des Rohstoffs wechseln würde. Dieses Risiko hätte I3 zufolge vielleicht verhindert werden können, wenn vor der Registrierung ein intensiverer Austausch über das Produkt durch mehrere ProduzentInnen stattgefunden hätte.

Neben den vorgegebenen Risikokategorien nannten die InterviewpartnerInnen noch weitere Transaktionsrisiken. Dazu gehört beispielsweise, dass es sich beim Mostviertler Birnmost g.g.A. generell um ein sehr kleines Produkt (nur 15 ProduzentInnen waren an EGH interessiert) mit geringen Produktvolumina handelt (nur 20% entsprechen den Qualitätsanforderungen der Produktspezifikation – vgl. Kapitel 5.1.1.6). Trotz EU-Herkunftsschutzes wollten die ProduzentInnen weiterhin den Großteil ihres Birnenmosts mit ihren Hausmarken vermarkten, wodurch die potentielle Menge noch weiter reduziert wurde.

Ein weiteres Risiko stellt der Umstand dar, dass sich die Beteiligten für den EU-weiten Herkunftsschutz entschieden haben, ohne sich vorher genauer über die Auswirkungen Gedanken gemacht zu haben. Das bedeutet, dass den ProduzentInnen nicht bewusst war, dass sie die Bezeichnung Mostviertler Birnmost bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Produktspezifikation nicht mehr verwenden dürfen (I3, I6).

Für die Vollständigkeit werden in Tabelle 17 die Risikokategorien dargestellt, die von den InterviewpartnerInnen nicht wahrgenommen wurden.

Tabelle 17: Nicht wahrgenommene Transaktionsrisiken (ex-post)

Nicht wahrgenommene ex-post Transaktionsrisiken
- Unausgeglichene Verteilung der Gewinne zugunsten der nachgelagerten Akteure in der Produktionskette (Pressen, Handel, Gastronomie) - Nicht effiziente Umsetzung des Herkunftsschutzes (in Österreich und in der EU) - Unzureichender Herkunftsschutz für MB g.g.A. außerhalb der EU - Preisverfall für Birnmost ohne Herkunftsschutz - Schwache Verhandlungsmacht von spezifischen Akteursgruppen - Der Zuständigkeitswechsel nach 2013 (VRM -> Reg. Entwicklungsverband NÖ-West) sowie der geplante Trägerschaftwechsel (VRM -> OBV) - Mangelndes Marketing für g.g.A. von Seiten der EU

5.4. Verhältnis von EGH und Genuss Region Österreich in der Praxis

Wie bereits in Kapitel 2.6 dargestellt, weisen EGH und die Genuss Region Österreich einige Verschränkungen auf (z.B. regionaltypische Produkte, geografisch definiertes Gebiet u.a.). Auch beim Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. ist es schwierig, EGH und Genuss Region Österreich genau voneinander abzugrenzen, da sie sich immer wieder überschneiden. Auch die InterviewpartnerInnen waren dazu kaum in der Lage und ihnen fiel eine genaue Abgrenzung schwer. Dennoch oder gerade deshalb wird eine stärkere Integration von EGH in die Genuss Region Österreich Kampagne forciert. Für die zukünftige Nominierung von neuen Genuss Regionen muss deren Leitprodukt ebenso einem EU-Herkunftssystem zugeführt werden bzw. die nationale Produktspezifikation vom Verein Genuss Region Österreich anerkannt sowie eine externe, akkreditierte Kontrollstelle eingerichtet sein. In begründeten Fällen kann die Jury in diesem Punkt (neben anderen Punkten) jedoch Ausnahmen gewähren (GENUSS REGION ÖSTERREICH, 2014d).

In der Praxis bedeutet dies, dass für die Anerkennung der Produkte als Genuss Region Österreich zumindest die Spezifikation (EGH) auf nationaler Ebene vorhanden sein muss. Sofern dies möglich ist, können die Produkte dann als Genuss Regionen die europäische Ebene des Verfahrens durchlaufen.

In einem ersten Schritt hat sich der Großteil der Regionen aber dazu entschieden, lediglich die nationale Spezifikation zu erstellen (knapp 100 Regionen). Diese dient dann als Grundlage für die Registrierung auf EU-Ebene. Beispiele dafür sind Ennstal Steirerkas, Mostviertler Schofkas, Pielachtaler Dirndl u.a. Die AkteurInnen dieser Produkte werden diesbezüglich weiterhin von der Genuss Region Österreich begleitet und betreut. Auf EU-Ebene wurde bis jetzt lediglich ein Antrag für g.g.A. der Genuss Region Österreich-Produkte (Pöllauer Hirschbirne), nach einem 4-jährigen Registrierungsprozess, veröffentlicht (E1). Laut E2 hängt es vom Engagement der Verantwortlichen in den Genuss Regionen ab, welche bzw. wie viele Genuss Regionen in den nächsten Jahren eine europäische Anerkennung erreichen können bzw. werden.

Die Genuss Region Österreich sieht sich als Servicestelle für zukünftige AntragstellerInnen von EGH. Laut InterviewpartnerIn gibt es in Österreich keine vergleichbare Struktur, die EGH so voran treibt wie die Genuss Region. Wie bereits oben erwähnt, müssen für die zukünftigen Auszeichnungen mit der Genuss Region Österreich sowie für die Nutzungsverlängerung der Dachmarke die AkteurInnen nun ebenfalls eine Produktspezifikation auf dem Niveau der geltenden Richtlinien für EGH (g.g.A. und g.U.) für das sogenannte Leitprodukt der Genuss Region erstellen. Dabei werden die AkteurInnen von einer qualifizierten TrainerIn der Genuss Region Österreich unterstützt. Für viele Regionen wurde so auf Grund einer Vorbegutachtung beim Patentamt abgeklärt, in wie weit ein EU-Herkunftsschutz möglich ist. Einige Regionen haben dazu auch eine positive Rückmeldung erhalten. Zudem gibt es Außendienst-Berater für die „GenussWirte“ und „GenussPartner Handel“, die ebenfalls zur Bewusstseinsbildung für herkunftsgeschützte Produkte beitragen (E1).

Die Genuss Region Österreich agiert in enger Abstimmung mit dem Patentamt und dem BMLUFW, wobei die Zuständigkeiten zwischen den Ministerien (BMLFUW, Wirtschaftsministerium, Bundesministerium für Gesundheit) momentan noch nicht ganz geklärt sind (E1). Jedoch sollen EGH künftig eine stärkere Fokussierung im BMLFUW erhalten. Konkrete Aussagen im Hinblick auf die „Förderungsstrategie Ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ können aber erst zu einem späteren Zeitpunkt (Anfang 2015) erfolgen (E2).

6. DISKUSSION

6.1. Diskussion der Methode und Datenqualität

Die Messung von Transaktionskosten ist mit einigen fundamentalen Problemen verbunden. Dazu zählt beispielsweise das Fehlen einer einheitlichen Definition der Transaktionskosten (vgl. (MUSOLE, 2009, MCCANN et al., 2005). Daher erforderte die Analyse der Transaktionskosten zunächst die Operationalisierung der zu untersuchenden Begriffe (Transaktionskosten, -nutzen und -risiken), die zudem für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ausschlaggebend ist (z.B. im Rahmen des internationalen Forschungsprojekts – vgl. Kapitel 1.1). Darüber hinaus sind für eine umfassende Analyse detailliertes Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetzgebung EGH, Vereinsstrukturen, Zuständigkeiten u.a.) und das Ressourcen- und Produktionssystem (Geografisches Gebiet, Verarbeitungsprozesse und deren AkteurInnen, Fachwissen über die Produktion u.a.) notwendig (KUPERAN und SUTINEN, 1998). Für die Analyse und Strukturierung der Ergebnisse des Fallbeispiels diente die Neue Institutionenökonomik (z.B. *„Property-Rights-Theory“,* Transaktionsökonomik) und das *„IAD-framework“* als theoretischer Rahmen (vgl. Kapitel 3).

Aufgrund der großen Diversität von geografischen Herkunftsangaben sind Generalisierungen von einem einzigen Fall unmöglich. Diese Diversität ergibt sich aufgrund verschiedener Faktoren, wie beispielsweise unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen, Produkttypen sowie Produktionsschritte, die Länge der Wertschöpfungskette, verschiedene Vermarktungsstrategien sowie unterschiedliche Organisationsformen u.a. (BARHAM und SYLVANDER, 2011). Dennoch wird mit Hilfe dieses Fallbeispiels – im Vergleich mit anderen in der Literatur dokumentierten Fällen – versucht, Schlussfolgerungen für zukünftige Registrierungsprozesse von EGH in Österreich abzuleiten. Diesem Ziel liegt die Theorie WRONAs (2005) zugrunde, nach der für das Verstehen eines zu untersuchenden Phänomens typischerweise am Einzelfall angesetzt wird (vgl. Kapitel 4.2).

Im Rahmen dieser Masterarbeit steht die Sicht der Beteiligten des Registrierungsprozesses im Mittelpunkt (vgl. Kapitel 4.4.1). Solche sog. „Subjektive Methoden“ bieten die Möglichkeit, eine große Anzahl an Indikatoren zu untersuchen und unterschiedliche Meinungen bezüglich der Auswirkungen von EGH hervorzuheben (PAUS und RÉVIRON, 2010, BARJOLLE et al., 2009). Durch den teilstrukturierten Fragebogen konnten bereits bekannte Nutzen- und Risikokategorien abgefragt werden. Darüber hinaus gelang es aber auch, neue Nutzenkategorien (z.B. Stimulus für weitere kollektive Initiativen) zu generieren.

Fallstudien und Interviews stellen meist die einzige Möglichkeit dar, Annahmen über implizite Kosten zu erheben (vgl. Kapitel 4.4). Diese Art der Datenerhebung erfordert jedoch Interview-Personen, die sich an die Informationen erinnern können, welche sich auf Prozesse in der Vergangenheit beziehen. Ex-post Analysen sind somit vom Erinnerungsvermögen der beteiligten AkteurInnen und einer begrenzten Anzahl von verfügbaren Dokumenten anhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Untersuchung umso besser ist, je zeitnaher die Befragung zum zu untersuchenden Ereignis stattfindet (METTEPENNINGEN und VAN HUYLENBROECK, 2009). Obwohl der jüngste Registrierungsprozess in Österreich für die Fallstudienanalyse ausgewählt wurde, hatten alle InterviewpartnerInnen Schwierigkeiten, sich genau an die einzelnen Arbeitsschritte zu erinnern. Diese Schwierigkeit ergab sich zum einen aufgrund der Langwierigkeit des Registrierungsprozesses (2000-2011) und zum anderen aufgrund der zeitlich versetzten Befragung (2014). Daher ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Antworten und den davon abgeleiteten Ergebnissen lediglich um grobe Schätzungen handeln kann.

Weitere Punkte, die die Datenqualität dieser Arbeit beeinflussen, sind die geringe Anzahl der AkteurInnen, die aktiv am Registrierungsprozess beteiligt waren und sich als InterviewpartnerInnen eigneten. Zusätzlich erschwerte der iterative und komplexe Ablauf des Prozesses die Beantwortung anhand der festgelegten Arbeitspakete (vgl. Kapitel 4.4.1). Die genaue Abgrenzung der Transaktionskosten war für die InterviewpartnerInnen schwierig, da viele Besprechungen, die die Registrierung des Birnenmostes beinhalteten, im Rahmen von Besprechungen oder Veranstaltungen mit anderem Zweck erfolgten. Teilweise konnten die InterviewpartnerInnen die zwei Prozesse (Mostviertler Birnmost g.g.A. und Genuss Region Mostviertler Birnmost) nicht voneinander abgrenzen, da sie sich zeitlich und teilweise auch inhaltlich überschnitten. Aus diesen Gründen war es für die InterviewpartnerInnen schwierig, die Transaktionskosten, -nutzen und -risiken dem jeweiligen Prozess zuzuordnen.

Da sich bei der Messung der Effekte von EGH viele methodische Schwierigkeiten ergeben, wie beispielsweise die Sammlung von zuverlässigen Daten, gibt es dafür keine etablierte Methode. Durch die Anwendung verschiedener Methoden in dieser Masterarbeit und die Triangulation und Reflexion der jeweiligen Ergebnisse (vgl. Kapitel 4.2) wird die Validität der Daten erhöht (YIN, 2009, FLICK, 2008). Eine Alternative hinsichtlich der Verbesserung der Datenqualität bestünde darin, dass die beteiligten AkteurInnen sowohl implizite als auch explizite Transaktionskosten, -nutzen und -risiken während des gesamten Registrierungsprozesses dokumentieren. Dafür ist allerdings ein erheblicher Einsatz vieler AkteurInnen über einen längeren Zeitraum notwendig (QUINONES-RUIZ et al., s.a., PENKER und KLEMEN, 2010). Die empirische Analyse der Transaktionskosten, -nutzen und -risiken bleibt auch in Zukunft eine Herausforderung (QUINONES-RUIZ et al., s.a., METTEPENNINGEN und VAN HUYLENBROECK, 2009, MCCANN et al., 2005, WANG, 2003).

Trotz der Eigenständigkeit dieser Masterarbeit wird an dieser Stelle noch einmal auf die Integration der Ergebnisse in das internationale Forschungsprojekt über EGH hingewiesen. In diesem Rahmen werden die Ergebnisse des Mostviertler Birnmosts g.g.A. zusätzlich vergleichend publiziert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vergleich der Ergebnisse verschiedener Fallstudien aufgrund der Diversität von EGH schwierig ist. Dies zeigt sich beispielsweise an den beiden Fallbeispielen Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. (VO 2081/92) und Mostviertler Birnmost g.g.A. (VO 510/2012), denen zwei unterschiedliche Verordnungen zugrunde liegen. Laut InterviewpartnerIn ergeben sich durch die unterschiedlichen gesetzlichen Ausgangsbedingungen automatisch Änderungen in den Transaktionskosten. Bei Vergleichen sollte daher immer äußerst vorsichtig und kritisch vorgegangen werden.

6.2. Diskussion der Ergebnisse

Qualitätssicherungsmaßnahmen bekommen eine immer größere Bedeutung im europäischen Lebensmittel- und Agrarsektor (vgl. Kapitel 1). Vor diesem Hintergrund analysiert diese Fallstudie die Transaktionskosten, -nutzen und -risiken des kollektiven Handelns der AkteurInnen des Mostviertler Birnmost g.g.A. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Schlussfolgerungen für zukünftige Registrierungsprozesse von EGH in Österreich auszuarbeiten, um eine angemessene Kosten-, Nutzen- und Risikorelation zu erreichen. Dafür war zunächst die Analyse der Faktoren notwendig, die schlussendlich das Verhältnis der Transaktionskosten, -nutzen und -risiken beeinflussen. Obwohl laut BARJOLLE (2009) die Identifikation dieser Faktoren sehr komplex ist, werden in diesem Kapitel kurz die wichtigsten Ergebnisse des Fallbeispiels noch einmal dargestellt sowie einige dieser Faktoren herausgegriffen und mit der bestehenden Literatur diskutiert. Für eine bessere Übersichtlichkeit wurde das Diskussionskapitel anhand des Theorie- und Ergebnisteils in Subkapitel gegliedert. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit werden zunächst in Kapitel 6.2.1 dargestellt. In den Kapiteln 6.2.2 und 6.2.3 werden die Bedeutung des kollektiven Handelns sowie der Vermarktungsstrukuren und Produktionsvolumina als Vorraussetzung für den Erfolg von EGH beschrieben. Die Bedeutung und der Mangel adäquater Strukturen für die Unterstützung von AntragstellerInnen von EGH in Österreich (im Vergleich mit anderen Ländern) wird in Kapitel 6.2.4 behandelt.

6.2.1. Transaktionskosten, -nutzen und -risiken des Mostviertler Birnmosts g.g.A.

Der gesamte Zeitraum, der in dieser Masterarbeit betrachtet wird, erstreckt sich von 2000 (Konsens für g.g.A. für den Birnenmost) bis 2014 (Beschluss der Aufgabe von g.g.A.). Insgesamt entstanden in diesem Zeitraum Transaktionskosten von 4,29 Personenmonaten (3,58 ex-ante und 1,32 ex-post). Der Registrierungsprozess des Mostviertler Birnmosts g.g.A. erstreckte sich über einen Zeitraum von 11 Jahren (Konsens 2000 – Registrierung auf EU-Ebene 2011) und war im Vergleich mit anderen Registrierungsprozessen mit einem geringen Aufwand verbunden.

Im Vergleich dazu erstreckte sich der Registrierungsprozess des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A. zwar über einen verhältnismäßig geringen Zeitraum von 2 Jahren (1995-1996), war jedoch mit wesentlich höheren ex-ante Transaktionskosten von 45,4 Personenmonaten verbunden (QUINONES-RUIZ et al., s.a.).

Laut PENKER und KLEMEN (2010) erstreckte sich die Registrierung des Gailtaler Specks g.g.A. über einen Zeitraum von 3,5 Jahren und führte zu einem Aufwand von 13,7 Personenmonaten. Dieser Prozess wurde jedoch von einer externen privaten Beratungsfirma begleitet, was zu einem zusätzlichen Zeitaufwand führte (in der Analyse als Zeitaufwand integriert). Im Vergleich benötigte die Registrierung des Steirischen Krens g.g.A. 10 Jahre und führte zu einem Aufwand von 20 Personenmonaten.

An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. und der Gailtaler Speck g.g.A. noch unter der Verordnung 2081/92 registriert wurden, unter der beispielsweise noch das vereinfachte Verfahren möglich war. Im Gegensatz dazu wurden der Mostviertler Birnmost g.g.A. und der Steirische Kren unter der Verordnung 510/2006 registriert.

Da trotz der erfolgreichen Registrierung bisher kein Mostviertler Birnmost g.g.A. vermarktet wurde, konnten die InterviewpartnerInnen den Nutzen nach der Registrierung nicht bewerten. Dennoch führte die Registrierung beispielsweise zu mehr Produkt- und Qualitätsbewusstsein sowie zu einer Auseinandersetzung mit der Region (ex-ante Transaktionsnutzen - vgl. Kapitel 5.3.2).

Die Risiken des Prozesses wurden von den ProduzentInnen erst nach der Registrierung wahrgenommen (vgl. Kapitel 5.3.3). Dazu zählten beispielsweise das mangelnde Interesse an der Verwendung des Herkunftsschutzes von Seiten der ProduzentInnen sowie die mangelnde Akzeptanz für zusätzliche Kontrollen und Kontrollkosten. Diese führten 2014 schlussendlich auch zum Beschluss, die Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. aufzugeben und sich in Zukunft auf die Genuss Region Österreich zu konzentrieren (vgl. Kapitel 5.2.)

Obwohl es in der Region ca. 250 Mostbetriebe gibt, waren anfangs nur 15 ProduzentInnen an der Registrierung und Nutzung des Herkunftsschutzes interessiert. Die Zahl derer, die sich für die Nutzung der g.g.A. interessierten, sank gegen Ende auf ca. fünf Betriebe. Insgesamt waren 55 Personen am Registrierungsprozess beteiligt, wobei der Großteil der ProduzentInnen hauptsächlich auf Informationsebene involviert war. Dies geschah großteils im Rahmen von Vorstandssitzungen (Tagesordnungspunkt) und durch Informationsweitergabe der Vorstandsmitglieder an die übrigen ProduzentInnen. Lediglich sechs Personen waren während des Prozesses auf der Konsultation- und Mitbestimmungsebene beteiligt (z.B. Bestimmung des geografischen Gebiets sowie der Qualitätsstandards des Mostviertler Birnmosts g.g.A. u.a. - vgl. Kapitel 5.3.1.1) (PFEFFERKORN et al., 2006, ARBTER et al., 2005).

6.2.2. Kollektives Handeln im Rahmen von EGH

Ähnlich wie bei der vergleichenden Fallstudie von PENKER und KLEMEN (2010), wird im Rahmen dieser Arbeit deutlich, dass Registrierungsprozesse von EGH in Österreich langwierig sein können und darüber hinaus das Risiko besteht, das angestrebte Ziel nicht zu erreichen. Laut InterviewpartnerInnen gibt es dafür mehrere Gründe, wie beispielsweise die verhältnismäßig geringe Erfahrung von Seiten des Patentamtes (seit 1995 14 positive Anträge - g.g.A. und g.U.[22]), starke Informationsdefizite bei den AntragstellerInnen gegenüber EGH sowie lange Bearbeitungszeiten bei allen Parteien (durch den vorwiegend schriftlichen Austausch) und die Änderung der Verordnung im Laufe des Registrierungsprozesses des Mostviertler Birnmosts g.g.A. (von Nr. 2081/92 zu Nr. 510/2006), die, wie in Kapitel 5.3.3.1 dargestellt, automatisch zu längeren Bearbeitungszeiten führt.

Da Anträge für die Eintragung von Produktbezeichnungen nur von Vereinigungen eingereicht werden können, ist für die Zusammenarbeit der AkteurInnen kollektives Handeln notwendig (vgl. Kapitel 2.4 und 3.1.3) (RÉVIRON und CHAPPUIS, 2011). Das Management dieser Zusammenarbeit zählt zu den Aufgaben der InitiatorInnen des g.g.A.-Prozesses. Dazu zählen die Motivation der individuellen AkteurInnen für EGH und die Förderung der Akzeptanz gemeinsamer Verarbeitungsmethoden *(„code of practice")* sowie gegenüber externer Kontrolle (BARJOLLE and SYLVANDER, 2002). Diese Mobilisierung gelang den InitiatorInnen des Mostviertler Birnmosts g.g.A. (Patentamt, VRM und Vorstand OBV) nur teilweise. Zwar konnte man sich auf gemeinsame Verarbeitungsmethoden einigen (auch wenn nur sehr wenige ProduzentInnen an der Verwendung interessiert waren), aber die fehlende Akzeptanz einer externen Kontrollstelle, führte schlussendlich zur Entscheidung, auf die Bezeichnung g.g.A. zu verzichten.

[22] Stand 30.04.2014

Der Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A. wurde nicht von den ProduzentInnen selbst initiiert (vgl. Kapitel 5.1.2 und 5.3.3.1). Die geringe Repräsentanz der LandwirtInnen kann zu Legitimitätsdefiziten des Prozesses führen (vgl. BRAMLEY und BIÉNABE, 2013) oder wie im Fall des Mostviertler Birnmosts g.g.A. zum Scheitern des Prozesses nach der Registrierung. Im Gegensatz dazu konnte der Herkunftsschutz in Österreich laut RUNGGER (2010) bei Bottom-up Prozessen erfolgreicher umgesetzt werden und wirkte sich positiver auf die wirtschaftliche Situation der ProduzentenInnen aus. Darauf aufbauend unterstützt dieses Fallbeispiel ebenfalls das Argument, dass die Höhe der Transaktionskosten mit der Organisation des Prozesses zusammenhängen. Beispielsweise sind Top-Down Prozesse zwar mit einem sehr geringen Aufwand in der ex-ante Phase (3,58 Personenmonate in 11 Jahren) verbunden, können aber wie beim Mostviertler Birnmost g.g.A durch ihre geringe Legitimität bei den ProduzentInnen zu einem vergleichsweise höheren ex-post Aufwand und Risiken bis hin zur Ablehnung des Prozesses führen. Bei partizipativen Bottom-up Prozessen verlagert sich dieses Verhältnis, zu einem höheren ex-ante Aufwand (z.B. aufgrund vergleichsweise größerer und heterogener Gruppen kommt es zu zeitintensiveren Prozessen). Die höhere Legitimität des Prozesses kann aber zu einer einfacheren Umsetzung und einem geringeren ex-post Aufwand führen (HANNA et al., 1995).

Diese Fallstudie unterstreicht die Aussage von QUINONES-RUIZ et al. (s.a.), dass ein geringer Transaktionsaufwand von EGH auch das Resultat von Initiativen sein kann, die von einigen wenigen AkteurInnen vorangetrieben werden, die auf diese Weise ihre Macht und Informationsvorteile nutzen und um eigene oder vermeintlich gemeinsame Interessen voranzutreiben. Dabei entsprechen diese Interessen nicht unbedingt den allgemeinen Interessen der ProduzentInnen. Wie im vorherigen Kapitel bereits dargestellt, waren beim Mostviertler Birnmost g.g.A. allgemein nur sehr wenige AkteurInnen (sechs) auf der Konsultation- und Mitbestimmungsebene involviert. Die Interessen der ProduzentInnen wurden lediglich von drei Vorstandsmitgliedern des OBV vertreten. Dies führte dazu, dass sehr hohe Qualitätsstandards für den Mostviertler Birnmost g.g.A. definiert wurden, die nur einige wenige ProduzentInnen, deren Haupteinnahmequelle der Most ist, erfüllen können. Auch die Tatsache, dass bereits am Anfang des Prozesses nur 15 ProduzentInnen an der Verwendung des Herkunftsschutzes interessiert waren, unterstreicht die Aussage der oben genannten AutorInnen.

QUINONES-RUIZ et al. (s.a.) unterstreichen, dass der Zeitaufwand für EGH jedoch nicht nur allein vom Grad der Partizipation der AkteurInnen abhängig ist. Hier spielen sowohl die Gruppengröße als auch die Heterogenität (z.B. Wie viele ProduzentInnen, VerarbeiterInnen und andere AkteurInnen sind involviert? Gibt es bestehende bzw. potentielle Interessenskonflikte zwischen den Akteursgruppen - z.B. kleine Betriebe versus größere Industriebetriebe) eine wichtige Rolle. Dies gemeinsam mit der überaus geringen Zahl von sechs aktiv im Entscheidungsprozess involvierten AkteurInnen sind weitere Argumente, die den geringen Transaktionsaufwand des Registrierungsprozesses Mostviertler Birnmost g.g.A. erklären. Zum einen waren, wie bereits mehrfach erwähnt, beim Registrierungsprozess nur sehr wenige AkteurInnen involviert, die größere Interessenskonflikte von vornherein verhinderten. Zum anderen stellen die ProduzentInnen, beispielsweise im Vergleich zum Steirischen Kürbiskernöl g.g.A., in dessen Produktionskette auch Ölmühlen involviert sind, die gesamte Wertschöpfungskette dar, da sie vom Anbau bis zur Abfüllung des Mostes alle Produktionsschritte übernehmen. Diese Homogenität der AkteurInnen, vor allem in der sehr kleinen Kerngruppe, verhinderte wiederum längere Diskussionen und verringerte dadurch zusätzlich den Aufwand des Registrierungsprozesses. Erst später wurden die heterogenen Interessen der QualitätsmostproduzentInnen einerseits und der Mehrheit der Abhof-VermarkterInnen andererseits sichtbar.

Betrachtet man die Marktsituation des Birnenmosts in der Region (vgl. Kapitel 5.1.1.6), kann die Annahme getroffen werden, dass das Bewusstsein und die Bereitschaft für kollektives Handeln von Anfang an eher gering war. Die ProdzentInnen in der Region agieren hauptsächlich als unabhängige Betriebe mit individuellen Vermarktungsstrategien. Viele von ihnen sind zudem direkte KonkurentInnen auf dem lokalen Markt. Für die geringe Bereitschaft zum kollektiven Handeln spricht auch die Tatsache, dass sich bereits am Anfang sehr wenige ProduzentInnen für den Herkunftsschutz interessierten. Zusätzlich hatten diese bereits vor der Registrierung vor, weiterhin den Großteil ihres Birnenmosts mit ihren Hausmarken direkt ab Hof zu vermarkten. Sie wollten somit von Anfang an nur eine geringe Menge unter der Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. vertreiben (MONTANARI und DE ROEST, 2011). Aufgrund der geringen Auseinandersetzung mit EGH war den ProduzentInnen nicht bewusst, dass die Beibehaltung der eigenen Hofmarke auch mit EGH möglich gewesen wäre, da die geschützte Bezeichnung (g.g.A.) auch nur in die bestehenden Etiketten integriert werden hätte können (vgl. Kapitel 5.1.1.5).

Trotzdem ist zu erwähnen, dass es in der Region, abgesehen vom Mostviertler Birnmost g.g.A, weitere gemeinsame Vermarktungsinitiativen gibt (vgl. Kapitel 5.1.1.6 und 5.2). Ähnlich wie bei MONTANARI und DE ROEST (2011) ergibt sich daraus die Annahme, dass die Bezeichnng g.g.A. nur ein weiteres Vermarktungsinstrument für die MostproduzentInnen darstellt und sie sich u.a. deshalb sehr schnell für die Aufgabe der Bezeichnung und für die zukünftige Konzentation auf die Genuss Region entscheiden konnten. Dennoch soll hier darauf hingewiesen werden, dass Idee und Konsens für die Registrierung des Mostviertler Birnmosts g.g.A. (2000) zeitlich schon vor den übrigen Initiativen (Mostbarone (2003), Genuss Region (2005), M3 (2013)) stattgefunden hat. Das könnte bedeuten, dass der Registrierungsprozess des Mostviertler Birnmosts g.g.A. unter Umständen ein Anreiz für weiteres kollektives Handeln in der Region war (MARESCOTTI et al., 2011).

6.2.3. Vermarktungsstrukuren und Produktionsvolumina von EGH

Neben der kollektiven Mobilisierung der Beteiligten ist der Erfolg von EGH von weiteren Faktoren abhängig. Dazu zählen laut BARJOLLE (2009) u.a. auch die Definition und das richtige Management des Marktes, innerhalb dessen das Produkt vermarktet wird. Betrachtet man die Marktsituation des Mostviertler Birnmosts, wird ca. 90% des Birnenmosts derzeit mit Hilfe der produzenteneigenen Hausmarken in einem Umkreis von 30-40 km direktvermarktet (vgl. Kapitel 5.1.1.6). In solchen lokalen Märkten erkennen KonsumentInnen normalerweise die Herkunft der Produkte (ARFINI et al., 2011). Daher wäre für die lokale Vermarktung des Produkts keine europäische Herkunftsbezeichnung notwendig gewesen (MONTANARI und DE ROEST, 2011).

Auch wenn der Herkunftsschutz für den Mostviertler Birnmost zwar ein zusätzliches Differenzierungsmerkmal auf dem österreichischen Markt darstellen hätte können, wäre die EGH vor allem für das Marketing und den Schutz des Produkts auf den internationalen Lebensmittelmärkten wirklich sinnvoll gewesen. Falls die ProduzentInnen der Region sich dazu entschließen würden, den Mostviertler Birnmost g.g.A. in entsprechenden Mengen auf dem internationalen Markt zu vertreiben, müsste die Situation neu bewertet werden. Nach aktuellem Informationsstand sieht es jedoch nicht danach aus, dass die Mehrheit der AkteurInnen dieses Ziel verfolgen, da sie sich im Mai 2014 für die Rückgabe des Herkunftsschutzes entschieden haben (vgl. Kapitel 5.2).

Auch wenn beim Mostvierler Birnmost g.g.A. der Missbrauch des Namens auf einer deutschen Hompage einer der Gründe für den Antrag war, wird dieser Grund durch die vorwiegend regionale Vermarktung nahezu hinfällig, da deutsche Betriebe für die ProduzentInnen in der Region unter den bereits beschriebenen Rahmenbedingungen keine Konkurrenz darstellen.

Das Fallbeispiel bestätigt GROIERS (2007) Aussage, dass die Produktionsvolumina der meisten geschützten Produkte in Österreich für die internationale Vermarktung relativ klein sind. Laut Autor sind demnach lediglich drei der 12 Produkte[23] aufgrund ihrer Produktvolumina für eine internationale Vermarktung interessant (Tiroler Speck g.g.A., Vorarlberger Bergkäse g.U. und Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.). Zwar handelt es sich um eine Gesamtmenge von 2 Millionen Liter Most (2/3 Birnenmost und der Rest Apfelmost), davon entsprechen aber nur 20% den hohen Qualitätsanforderungen der Produktspezifikation des Mostviertler Birnmosts g.g.A.. Wie bereits erwähnt, waren darüber hinaus anfangs lediglich 15 ProduzentInnen (mit 10.000-12.000 Litern pro Jahr) an der Registrierung und Nutzung des Herkunftsschutzes interessiert. Zusätzlich wollten diese weiterhin den Großteil ihres Most unabhängig von g.g.A. mit ihren Hausmarken vermarkten. Schlussendlich handelte es sich beim potentiellen Produkt Mostviertler Birnmost g.g.A. nur mehr um eine sehr kleine Menge von 3.000-5000 Litern.

[23] Studie 2007

6.2.4. Unterstützende Strukuren in Österreich für AntragstellerInnen von EGH

PENKER und KLEMEN (2010) argumentieren, dass ein gut strukturierter und organisierter Prozess durch ein angemessenes Verhältnis von externer Begleitung, beispielsweise durch ein privates Beratungsunternehmen (z.B. Registrierungsprozess Gailtaler Speck g.g.A.) oder eine öffentliche Verwaltungseinrichtung (Ministerium, Kammern) gekennzeichnet ist.

Die AntragstellerInnen des Mostviertler Birnmost g.g.A. standen in ständigem Kontakt mit dem österreichischen Patentamt. Die zwei MitarbeiterInnen, die u.a. für die Beratung der AntragstellerInnen sowie die Prüfung und Weiterleitung der Produktspezifikation an die EU zuständig waren, können jedoch nur eine Beratung in formaler und rechtlicher Hinsicht gewährleisten. Verglichen mit Frankreich, Italien oder Spanien ist die staatliche Unterstützung von AntragstellerInnen in Österreich wesentlich geringer. Wie bereits in Kapitel 2.5.1 erwähnt, gibt es beispielsweise in Frankreich eine nationale Beratungsstelle für EGH (INAO), die zu 75% staatlich finanziert ist und momentan[24] ca. 270 MitarbeiterInnen beschäftigt. Diese unterstützen die AntragstellerInnen von EGH u.a. direkt bei der Erstellung der Produktspezifikation und sind zudem für die nationale Prüfung des Antrags zuständig (PROFETA et al., 2010, INAO, 2014, PENKER und KLEMEN, 2010). Im Gegensatz zu Österreich, wo seit 1995 insgesamt 21 Anträge für EGH eingereicht wurden, waren es in Frankreich seit 1992 insgesamt 250 Anträge[25] und in Italien 297 (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014).

Für die Kontrolle von EGH sind in Österreich momentan private akkreditierte Kontrollstellen verantwortlich. Laut Interviews ist diese Kontrolle mit erheblichen Kosten für die ProduzentInnen verbunden. Wie beim Mostviertler Birnmost g.g.A. können Zertifizierungs- und Kontrollkosten gerade für Betriebe mit kleinen Produktionsvolumina eine Belastung darstellen (GROIER 2007, BENNER et al., 2008). Laut InterviewpartnerInnen war die fehlende Akzeptanz für zusätzliche Kontrollen einer der Hauptgründe, die zum Entschluss der Aufgabe des Herkunftsschutzes für den Mostviertler Birnmost führten. Durch eine staatliche Kontrollstelle, könnten die Kontrollkosten für die ProduzentInnen verringert werden.

[24] Stand 13.10.2014
[25] Stand 04.12.2014

6.2.5. Mostviertler Birnmost g.g.A. und Genuss Region Österreich

Die geringe Bedeutung von EGH in Österreich und die Konzentration auf die nationale Kampagne Genuss Region Österreich wird auch am Fallbeispiel Mostviertler Birnmost g.g.A. deutlich (vgl. GROIER 2007 – vgl. Kapitel 2.6.2). Obwohl der Registrierungsprozess des Mostviertler Birnmost g.g.A. bereits 2000 begonnen hat und es die Kampagne Genuss Region Österreich erst seit 2005 gibt, haben sich die ProduzentInnen schlussendlich gegen EGH und für die Konzentration auf die Genuss Region entschieden, da diese laut InterviewpartnerInnen für die ProduzentInnen einfacher zugänglich und mit weniger Kontrollkosten verbunden ist (vgl. Kapitel 5.2).

Ein weiterer Grund für den Beschluss, auf die Bezeichnung g.g.A. für den Mostviertler Birnmost zu verzichten, besteht darin, dass für die Obstmostregionen kein EU-Herkunftsschutz mehr angestrebt wird, da von der Genuss Region Österreich, in enger Abstimmung mit dem Bundesobstbauverband, dem Weinbau und dem BMLFUW, die staatliche Prüfnummer für Qualitätswein nun auch für den Most eingeführt wurden (vgl. Kapitel 5.2). Betrachtet man die Produktspezifikation des Mostviertler Birnmosts g.g.A., handelte es sich bei diesem Produkt bereits bei der Antragsstellung um einen Qualitätsobstwein (laut österreichischem Weingesetz - vgl. Kapitel 5.1.1.1). Aus diesem Grund stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob die gesetzlichen Regelungen zu EGH bereits am Anfang des Registrierungsprozesses überhaupt für den Mostviertler Birnmost in Frage kamen, da „diese Verordnung nicht für Spirituosen, aromatisierte Weine und Weinbauerzeugnisse (…), mit Ausnahme von Weinessig gilt“ (EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2012).

Im Kapitel 2.6 wurde bereits dargestellt, dass EGH und die Genuss Region Österreich einige Verschränkungen aufweisen (z.B. Konzentration auf regionaltypische Produkte). Trotzdem ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass es sich bei der Genuss Region, im Gegensatz zu EGH, nur um eine nationale Dachmarke handelt, die v.a. für Marketingzwecke verwendet wird und außerhalb Österreichs nicht bekannt ist. Ebenfalls handelt es sich hierbei nicht um eine europaweit gesetzlich geschützte Herkunftsangabe (vgl. Kapitel 2.4). Laut GROIER (2007) kritisieren ExpertInnen außerdem die inflationäre Vergabe der Auszeichnung von Genuss Regionen ohne strenges Qualitätssystem. Dies wird auch an der Anzahl der dazugehörigen Produkte deutlich (117[26] Genuss Regionen seit 2005, 14[27] EGH seit 1995 – vgl. Kapitel 2.6.2).

Wie bereits in Kapitel 2.6 dargestellt, sollen EGH in Zukunft stärker in die Genuss Region Kampagne integriert werden. Für zukünftige Nominierungen von neuen Genuss Regionen muss deren Leitprodukt einem EU-Herkunftssystem zugeführt werden bzw. die Produktspezifikation vom Verein Genuss Region Österreich anerkannt und eine externe, akkreditierte Kontrolle eingerichtet sein. Der Punkt, dass die Jury diesbezüglich (in begründeten Fällen) Ausnahmen gewähren kann, ist jedoch kritisch zu betrachten und unterstreicht die obige Aussage GROIERS (2007), dass ein strenges Qualitätssystem fehlt. Die Tatsache, dass von den 100 nationalen Spezifikationen, die die Genuss Region Österreich erstellt hat, bis jetzt nur ein Antrag (nach einem vierjährigen Registrierungsprozess) auf EU-Ebene veröffentlicht wurde, bestätigt, dass dieses Vorhaben der Genuss Region Österreich momentan, aufgrund der langwierigen und recht aufwendigen Registrierungsprozesse in Österreich, als wenig erfolgsversprechend zu betrachten ist. Wie in Kapitel 5.4 dargestellt, sieht sich die Genuss Region Österreich als Servicestelle für zukünftige AntragstellerInnen von EGH in Österreich, wobei laut InterviewpartnerInnen die Zuständigkeiten zwischen den Ministerien (BMLFUW, Wirtschaftsministerium, Bundesministerium für Gesundheit) sowie eine stärkere Fokussierung im BMLFUW momentan noch in Diskussion sind.

[26] Stand 28.09.2014
[27] Stand 30.04.2014

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Die Ergebnisse der Fallstudie Mostviertler Birnmost g.g.A., im Vergleich mit in der Literatur dokumentierten Fällen, zeigt, dass der Erfolg von EGH von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die sich maßgeblich auf das Verhältnis der Transaktionskosten, -nutzen und -risiken für die AkteurInnen auswirken (vgl. BARJOLLE et al., 2009). Dennoch bieten sie einige grundlegende Informationen und Orientierungspunkte bezüglich EGH in Österreich, auf denen weitere Forschungsarbeiten aufbauen können.

Der Verzicht auf den Herkunftsschutz für den Mostviertler Birnmost unterstreicht, dass für die Legitimität und die Umsetzung von EGH die Initiative, Motivation, Interesse, Engagement sowie die direkte Beteiligung der ProduzentInnen und ein gewisses Maß an kollektivem Handeln unter den beteiligten AkteurInnen notwendig sind. Wird der Registrierungsprozess, wie beim Mostviertler Birnmost g.g.A., von außen initiiert, muss berücksichtigt werden, dass das Management des kollektiven Handelns der ProduzentInnen zu den Aufgaben der InitiatorInnen zählt (BARJOLLE et al., 2009). Im Gegensatz dazu konnten von ProduzentInnen und VerarbeiterInnen initiierte Registrierungsprozesse in der Vergangenheit in Österreich erfolgreicher umgesetzt werden. Darüber hinaus werden sie auch mit einem größeren wirtschaftlichen Nutzen in Verbindung gebracht (RUNGGER, 2010).

Für den Erfolg von EGH sind die Organisation, professionelle Begleitung und Strukturierung des Registrierungsprozesses ausschlaggebend. Die interessierten AkteurInnen von EGH sollten sich bereits vor der Registrierung intensiv mit den Anforderungen (z.B. Produkteignung, zusätzliche Kontrollstelle inkl. Kontrollkosten) und Folgen (limitiertes Verfügungsrecht über die Produktbezeichnung) auseinandersetzen, um das Risiko von langwierigen Registrierungsprozessen bis hin zum Scheitern des Vorhabens zu minimieren. Dafür könnte bereits im Vorfeld eine umfassende Analyse der zu erwartenden Kosten, Nutzen und Risiken von EGH für das entsprechende Produkt erfolgen. Dadurch könnte bereits vor der Registrierung abgeklärt werden, ob sich ein Produkt, beispielsweise aufgrund seiner Eigenschaften (z.B. Transportierbarkeit), ProduzentInnen (z.B. gemeinsame Interessen, Qualitätsstandards), Marktsituation (z.B. Produktvolumina, internationale Vermarktung), grundsätzlich für EGH eignet.

Zur Unterstützung der AntragstellerInnen wäre die Etablierung einer eigens für EGH zuständigen staatlichen Stelle, die alle Kompetenzen unter einem Dach bündelt (ähnlich wie in Frankreich – INAO), denkbar. Momentan ist die Etablierung einer solchen Einrichtung in Österreich jedoch aufgrund der geringen nationalen Bedeutung von EGH und der Konzentration auf die nationale Dachmarke Genuss Region Österreich fraglich. In Zukunft soll eine verstärkte Verknüpfung von Genuss Region Österreich und EGH erfolgen, wobei laut InterviewpartnerInnen die Zuständigkeiten zwischen den Ministerien (BMLFUW, Wirtschaftsministerium, Bundesministerium für Gesundheit) sowie eine stärkere Fokussierung von EGH im BMLFUW momentan noch in Diskussion sind. Da sich die Genuss Region Österreich als Servicestelle für EGH sieht, wäre hier eine offizielle Zuständigkeit für EGH denkbar, wenn eine für diese Aufgabe entsprechende qualitative und quantitative Personalausstattung vorhanden ist (siehe Know-how, Services der INAO – vgl. Kapitel 6.2.4). Aufgrund der geringen Anzahl der Anträge auf EU-Ebene, die mit Unterstützung der Genuss Regionen Österreich erstellt wurden (vgl. Kapitel 6.2.5), ist dies jedoch bis dato noch nicht absehbar.

8. LITERATURVERZEICHNIS

ADDOR, F.; GRAZIOLI, A. (2002): Geographical indications beyond wines and spirits. The Journal of World Intellectual Property 5: 865-897.

ALLAIRE, G.; SYLVANDER, B.; BARHAM, E. (2011): Globalization and Geographical Indications. Geographical Indications and Globalization in Agro-food Supply Chains 106-21.

ALLEN, D. W. (1991): What are transaction costs. Research in law and economics 14: 1-18.

APA (2014): Mostviertel setzt auf Vermarktung seiner Produkte - Zusätzlich neues Kontrollsystem für Regionalmarke. Online verfügbar unter: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20020408_OTS0063/mostviertel-setzt-auf-vermarktung-seiner-produkte. Abgerufen am 31.10.2014.

ARBTER, K. et al. (2005): Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung. Verfügbar unter: http://www.oegut.at/downloads/pdf/part_hb-oeff-beteiligung.pdf. Abfrage am 10.10.2014. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

ARFINI, F., ALBISU, L. M., & GIACOMINI, C. (2011). Current situation and potential development of Geographical Indications in Europe. Labels of origin for food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 29-44.

BARHAM, E.; SYLVANDER, B. (2011): Labels of origin for food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA).

BARHAM, E., BARJOLLE, D.; PAUS, M.; PERRET, A. O. (2009): Impacts of Geographical Indications-Review of Methods and Empirical Evidences. 2009 Conference, August 16-22, 2009, Beijing, China. International Association of Agricultural Economists.

BARJOLLE, D.; SYLVANDER, B. (2002): Some factors of success for origin labelled products in agri-food supply chains in Europe: market, internal resources and institutions. The socio-economics of Origin Labelled Products in Agri-Food Supply Chains: Spatial, Institutional and Co-ordination Aspects, INRA Actes et Communications 45-71.

BELLETTI, G., BURGASSI T., MARESCOTTI A., SCARAMUZZI S., (2007): The effects of certification costs on the success of a PDO/PGI. Quality management in food chains, Wageningen, Netherlands 107-121.

BELLETTI, G.; MARESCOTTI, A. (2011): Origin products, geographical indications and rural development. Labels of origin for food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 75-91.

BENNER, E.; PROFETA, A.; WIRSIG, A. (2008): Die EU-Übergangsregelung zum Herkunftsschutz bei Agrarprodukten und Lebensmitteln aus dem Blickwinkel der Transaktions- und der Informationsökonomie. Schriften der Ges. für Wirtschafts-und Sozialwissenschaften des Landbaues eV 44: 423-434.

BENNINGHAUS, H. (2007): Deskriptive Statistik: Eine Einführung für Sozialwissenschaftler. Springer, Deutschland.

BMLFUW (2008): Fotoservice - Sujet der Genuss Region Mostviertler Birnmost. Online verfügbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/fotoservice/fotoservice/fotodetail.html?galleryPath=/lebensmittel---genuss-region--sterreich/genuss_regionen_oesterreich/genuss_region_mostviertler_birnmost. Abgerufen am 01.07.2014.

BOWEN, S.; ZAPATA, A. V. (2009): Geographical indications, terroir, and socioeconomic and ecological sustainability: The case of tequila. Journal of rural studies 25: 108-119.

BRAMLEY, C.; BIÉNABE, E. (2013): Why the Need to Consider GIs in the South? Developing Geographical Indications in the South. Developing Geographical Indications in the South. Springer Netherlands 1-14.

BUREAU, J.-C.; VALCESCHINI, E. (2003): European food-labeling policy: successes and limitations. Journal of Food Distribution Research 34: 70-76.

COASE, R. H. (1937): The nature of the firm. Economica 4: 386-405.

COLINET, P. et al. (2006): Case study Comté Cheese in France. Case studies - 3. Comté. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/quality/certification/docs/case3_en.pdf. Abgerufen am 25.03.2014. Europäische Kommission.

DEMSETZ, H. (1967): Toward a theory of property rights. Papers and Proceedings of the Seventy-ninth Annual Meeting of the American Economic Association, May 1967, 57:2: 347-359.

EBSTER, C.; STALZER, L. (2013): Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts-und Sozialwissenschaftler. Facultas-vuw, Wien.

ENENGEL, B. et al. (2011): Benefits, efforts and risks of participants in landscape co-management: An analytical framework and results from two case studies in Austria. Journal of environmental management 92: 1256-1267.

ENENGEL, D. D. B. (2010): Partizipative Landschaftssteuerung - Kosten-Nutzen-Risiken-Relationen aus Sicht der Beteiligten. Dissertation Universität für Bodenkultur Wien.

EUROPÄISCHE KOMISSION (2007): Fact Sheet - Politik der europäischen Union zur Förderung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse. . Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/publi/fact/quality/2007_de.pdf. Abgerufen am 25.03.2014. Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2009): Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - Geografische Angaben und traditionelle Spezialitäten. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/quality/schemes/index_de.htm. Abgerufen am 25.01.2014.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Amtsblatt der Europäischen Union C 192/15 - Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Zusammenfassung Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates „Mostviertler Birnmosts“ EG-Nr.: AT-PGI-0005-0325-14.11.2003. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:192:0015:0018:DE:PDF. Abgerufen am 15.01.2014.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Amtsblatt der Europäischen Union L 66/7 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. Nr. 237/2011 der Kommission vom 11. März 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Mostviertler Birnmost (g.g.A.)). Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:066:0007:0008:DE:PDF. Abgerufen am 15.01.2014.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2014): Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - Landwirtschaft und Ernährung - DOOR - Denomination Information. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/registeredName.html?denominationId=10201. Abgerufen am 27.01.2014.

EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2012): Amtsblatt der Europäischen Union L 343/1 - Gesetzgebungsakte – Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Verfügbar unter: http://www.lacon-institut.com/Media/490856a6-ee37-422f-bff2-0e5e02dd34f0/Downloads-EU/eu-vo_1151_2012-qualitaetsregelungen-incl.-gga-vom-nov-2012.pdf. Abgerufen am 13.01.2014.

ERLEI, M.; LESCHKE, M.; SAUERLAND, D. (2007): Neue Institutionenökonomik. Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.

FLICK, U. (2008): Managing quality in qualitative research. SAGE Publications, London.

GAWRON, J.-C.; THEUVSEN, L. (2009): Certification schemes in the European agri-food sector: Overview and opportunities for Central and Eastern Europe. Outlook on agriculture 38: 9-14.

GENUSS REGION ÖSTERREICH (2014)a: Die Genuss Regionen auf einen Blick. Online verfügbar unter: http://www.genuss-region.at/. Abgerufen am 28.07.2014.

GENUSS REGION ÖSTERREICH (2014)b: Die Marke. Online verfügbar unter: http://www.genuss-region.at/initiative/die-marke.html. Abgerufen am 05.02.2014.

GENUSS REGION ÖSTERREICH (2014)c: Genuss Region Mostviertler Mostbirn. Online verfügbar unter: http://www.genussregion.at/genussregionen/niederoesterreich/mostviertler-mostbirn/index.html. Abgerufen am 28.07.2014.

GENUSS REGION ÖSTERREICH (2014)d: Kriterien für die Nominierung von neuen Regionen zur Genuss Region Österreich. Online verfügbar unter: http://www.genuss-region.at/initiative/kriterien.html. Abgerufen am 28.10.2014.

GIOVANNUCCI, D. et al. (2009): Guide to geographical indications: linking products and their origins. International Trade Centre, Swizerland.

GLEIßNER, W. (2011): Grundlagen des Risikomanagements im Unternehmen: Controlling, Unternehmensstrategie und wertorientiertes Management. Vahlen, München.

GÖTTING, H.-P. (2006): Der Begriff des Geistigen Eigentums. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 108: 353-371. Verfügbar unter: http://www.hochschule-kempten.de/fileadmin/fh-kempten/BSTW/bw/Infos_und_Praesentationen/Aufsaetze/SP_Wirtschaftsrecht_Aufsatz_Geistiges_Eigentum.pdf. Abgerufen am: 16.05.2014.

GROIER, M. (2007): Regionale bäuerliche Produkte und der EU-Markenschutz. - Geschützte geographische Bezeichnungen in Österreich im Kontext nachhaltiger Regionalentwicklung. Facts & Feature 38. Verfügbar unter: http://www.make-sense.org/fileadmin/Daten-KAB/AB-Aktuelles/Groier-EU-Markenschutz.pdf. Abgerufen am 25.07.2014. Bundesanstalt für Bergbauernfragen - Dienststelle des BMLFUW.

HANNA, S.; FOLKE, C.; MÄLER, K.-G. (1995): Property rights and environmental resources. Property Rights and the Environment: Social and Ecological Issues. Beijer International Institute of Ecological Economics and The World Bank 15-28.

INAO (2014): Qui sommes-nous – Organisation. Online verfügbar unter: http://www.inao.gouv.fr/public/home.php?pageFromIndex=textesPages/Qui_sommes-nous377.php~mnu=377. Abgerufen am 13.10.2014, INAO.

KIREEVA, I. (2011): European Legislation on Protection of Geographical Indications - Overview of the EU Member States' Legal Framework for Protection of Geographical Indications. Verfügbar unter: http://www.ipr2.org/storage/European_legislation_on_protection_of_GIs1011.pdf. Abgerufen am 03.05.2014. EU-China IPR2.

KLEMEN, F. (2010): Transaktionskosten zur Eintragung einer geschützten geografischen Angabe - ein Vergleich des Gailtaler Specks g.g.A. und des Steirischen Krens g.g.A. mittels qualitativer Interviews. Masterarbeit Universität für Bodenkultur Wien. Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung.

KUPERAN, K.; SUTINEN, J. G. (1998): Blue water crime: deterrence, legitimacy, and compliance in fisheries. Law and Society Review 309-338.

LAMNEK, S. (2010): Qualitative sozialforschung. Beltz, Weinheim Basel.

LAND NÖ (2010): Karte Viertelsgrenzen in Niederösterreich. Verfügbar unter: http://www.noe.gv.at/bilder/d17/BD5noe31-Viertelsgrenzen.pdf?7149. Abgerufen am 20.05.2014. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH (2012): Statistik Obstverarbeitende Betriebe - nur Mostviertel November 2012, Dokument Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Amstetten.

LIBECAP, G. D. (1986): Property rights in economic history: implications for research. Explorations in Economic History 23: 227-252.

MARESCOTTI, A.; BARHAM, E.; SYLVANDER, B. (2011): System I: Cherry of Lari (Italy). Labels of Origin for Food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 161-166.

MAYRING, P. (2001): Volume 2, No. 1, Art. 6 - Combination and integration of qualitative and quantitative analysis. Verfügbar unter: http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2110. Abgerufen am 15.05.2014. Forum Qualitative Sozialforschung

MAYRING, P. (2008): Qualitative Inhaltsanalyse Grundlagen und Techniken. Beltz, Weinheim Basel.

MCCANN, L. et al. (2005): Transaction cost measurement for evaluating environmental policies. Ecological Economics 52: 527-542.

METTEPENNINGEN, E.; VAN HUYLENBROECK, G. (2009): Factors influencing private transaction costs related to agri-environmental schemes in Europe. Multifunctional rural land management: economics and policies 145-168.

MONTANARI, C.; DE ROEST, K., (2011): System V: Salumi Tipici Piacentini (Italy). Labels of Origin for Food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 184-189.

MOSTVIERTEL DREI (2014): M3 – Mostviertel Drei. Online verfügbar unter: http://www.mostviertel3.at/. Abgerufen am 06.10.2014.

MOSTVIERTEL TOURISMUS GmbH (2014): Mostbarone. Online verfügbar unter: http://www.moststrasse.at/d/?id=73537. Abgerufen am 10.09.2014.

MOSTWIKI (2011): Das Niederösterreichische Mostgütesiegel. Online verfügbar unter: http://www.mostwiki.at/index.php?title=N%C3%96_Mostg%C3%BCtesiegel. Abgerufen am 09.10.2014.

MUSOLE, M. (2009): Property rights, transaction costs and institutional change: Conceptual framework and literature review. Progress in Planning 71: 43-85.

NORTH, D. C. (1990): Institutions, institutional change and economic performance. Cambridge university press, Cambridge.

OSTROM, E. (2000): Collective action and the evolution of social norms. The Journal of Economic Perspectives 137-158.

OSTROM, E. (2007a): A diagnostic approach for going beyond panaceas. Proceedings of the national Academy of sciences 104: 15181-15187.

Ostrom, E. (2007b). Institutional Rational Choice: An Assessment of the Institutional Analysis and Development Framework. Theories of the Policy Process 21–64.

OSTROM, E.; GARDNER, R.; WALKER, J. (1994): Rules, games, and common-pool resources. University of Michigan Press, Michigan.

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT (2014a): Herkunftsangabe. Verfügbar unter: http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/. Abgerufen am 26.01.2014.

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT (2014b): HA 101 - Informationsblatt Herkunftsangaben – Informationsblatt zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Verfügbar unter http://www.patentamt.at/Markenschutz/Formulare_und_Gebuehren/. Abgerufen am 15.10.2014.

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT (2014c): Klassifizierung von Erzeugnissen für die Zwecke der Durchführung der VO (EU) Nr. 1151/2012. Verfügbar unter: http://www.patentamt.at/Media/Klassifizierungsliste.pdf. Abgerufen am 01.03.2014.

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT (s.a.): Bezeichnung Mostviertler Birnmost g.g.A. – Nationales Aktenzeichen HA 1/2003 - EG-Aktenzeichen AT-PGI-0005-0325-14.11.2003. Verfügbar unter: http://www.patentamt.at/Media/MostviertlerBirnenmost.pdf. Abgerufen am 25.01.2014.

PAUS, M.; RÉVIRON, S. (2010): Mesure de l'impact territorial d'initiatives agroalimentaires - Enseignement de deux cas suisses. Économie rurale 28-45.

PENKER, M.; KLEMEN, F. (2010): Transaction costs and transaction benefits associated with the process of PGI/PDO registration in Austria. 116th Seminar, October 27-30, 2010, Parma, Italy. European Association of Agricultural Economists 1–13.

PFEFFERKORN, W. et al. (2006): Vielfalt statt Zwiespalt - Begleitfaden zum Mitgestalten von Lebensräumen - Ein Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention. Umweltbundesamt, Wien.

POPP, J. (2010): Einstellung der KonsumentInnen und des Handels zu Regionalität und der Marke" Genuss Region Österreich". Diplomarbeit Universität Wien. Fakultät für Sozialwissenschaften.

PROFETA, A. et al. (2010): Protected Geographical Indications and Designations of Origin: An Overview of the Status Quo and the Development of the Use of Regulation (EC) 510/06 in Europe, With Special Consideration of the German Situation. Journal of International Food & Agribusiness Marketing 22: 179-198.

QUINONES-RUIZ, X. F. et al., (s.a. - in Review). Insights into the black box of Geographical Indications'registration process.

QUINONES-RUIZ, X. F., PENKER, M., VOGL, C. R., SAMPER-GARTNER, L. F., (2014 - in Review). How could the Colombian coffee organization access Geographical Indications in the European Union? Collective efforts from federated growers.

RANDALL, A. (1981). Resource economics: an economic approach to natural resource and environmental policy. American Journal of Agricultural Economics 63: 762-762.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 208 – Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte - Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992R2081&from=DE. Abgerufen am 13.01.2014.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2006): Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 93/1 - Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:093:0012:0025:DE:PDF. Abgerufen am 13.01.2014.

RÉVIRON, S., CHAPPUIS J.M., (2011): Geographical indications: collective organization and management. Labels of Origin for Food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 45-62.

RICHTER, R.; FURUBOTN, E. G. (2010): Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung. Mohr Sibeck, Tübingen.

RØRSTAD, P. K.; VATN, A.; KVAKKESTAD, V. (2007): Why do transaction costs of agricultural policies vary? Agricultural Economics 36: 1-11.

RUNGGER, J. (2010): Bewertung der ökonomischen Auswirkungen von den geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen der EU mittels Experteninterviews in Österreich. Masterarbeit Universität für Bodenkultur. Institut für Marketing und Innovation.

SANDLER, T. (1992): Collective action: Theory and applications. University of Michigan Press, Michigan.

SIEBERT, H. (1990): Umweltpolitik in der europäischen Gemeinschaft: Zentralisierung oder Dezentralisierung? , Kiel Working Papers No. 492. Verfügbar in: https://www.econstor.eu/dspace/bitstream/10419/553/1/042369428.pdf. Abgerufen am 15.06.2014. Kiel Institute for the World Economy (IfW).

SOMMER, E.; HÖBAUS, E.; REINTHALER, D. (2012): Mostviertler Birnmost g.g.A. – Registernummer 20. Verfügbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/land/lebensmittel/trad-lebensmittel/getraenke/mostviertl_birnmost.html - Downloads – Mostviertler Birnmost g.g.A. Abgerufen am 28.01.2014. BMLFUW.

TEUSCHLER (2014): Staatliche Prüfnummer. Online verfügbar unter: http://www.bawb.bmlfuw.gv.at/staatliche-pruefnumer.html. Abgerufen am 31.10.1014., Bundesamt für Weinbau, Analyse und Sensorik von Wein.

THÉVENOD-MOTTET, E., DELPHINE M.V., (2011): Legal debates surrounding geographical indications. Labels of Origin for Food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 13-28.

TREGEAR, A.; GIRAUD, G. (2011): Geographical indications, consumers and citizens. Labels of Origin for Food: local development, global recognition. CABI International, Cambridge (USA) 63-74.

TREGEAR, A. et al. (2007): Regional foods and rural development: The role of product qualification. Journal of Rural Studies 23: 12-22.

VERHAEGEN, I.; VAN HUYLENBROECK, G. (2001): Costs and benefits for farmers participating in innovative marketing channels for quality food products. Journal of Rural Studies 17: 443-456.

WANG, N., (2003): Measuring transaction costs: an incomplete survey. Conference on Transaction Costs organized by the Ronald Coase Institutions, Chicago USA.

WILLIAMSON, O. E. (1985). *The economic institutions of capitalism*. Free Press, New York.

WIPO (2014): WIPO is the global forum for intellectual property services, policy, information and cooperation. Online verfügbar unter: http://www.wipo.int/portal/en/index.html. Abgerufen am 28.07.2014.

WRONA, T., (2005): Die Fallstudienanalyse als wissenschaftliche Forschungsmethode. ESCP-EAP Working Paper 10. Verfügbar unter: http://www.escpeurope.eu/uploads/media/TW_WP10_02.pdf. Abgerufen am 15.05.2014. Europäische Wirtschaftshochschule Berlin.

YIN, R., (2009): Case study research: Design and Methods. SAGE Publications, London.

9. ANHANG

9.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und EGH

Tabelle 18: Mögliche Erzeugnisse für EGH (ÖSTERREICHISCHES PATEMTAMT, 2014c)

Mögliche Erzeugnisse im Rahmen europäischer Herkunftsbezeichnungen
Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse
Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
Klasse 1.3. Käse
Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.
Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
Klasse 2.1. Bier
Klasse 2.2. Schokolade und Nebenprodukte
Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
Klasse 2.4. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
Klasse 2.5. Teigwaren
Klasse 2.6. Salz
Klasse 2.7. Natürliche Gummis und Harze
Klasse 2.8. Senfpaste
Klasse 2.9. Heu
Klasse 2.10. Ätherische Öle
Klasse 2.11. Kork
Klasse 2.12. Cochenille
Klasse 2.13. Blumen und Zierpflanzen
Klasse 2.14. Baumwolle
Klasse 2.15. Wolle
Klasse 2.16. Korbweide
Klasse 2.17. Schwingflachs
Klasse 2.18. Leder
Klasse 2.19. Pelz
Klasse 2.20. Federn

9.2. Zusammenfassung des Fragebogens Mostviertler Birnmost g.g.A.

9.2.1. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsaufwand Mostviertler Birnmost g.g.A.

Tabelle 19: Ex-ante und ex-post Transaktionsaufwand - Zusammenfassung Fragebogen

Arbeitspaket	Beschreibung der wichtigsten gemeinsamen Aktivitäten	AkteurInnen	Anzahl an beteiligten Personen	Gesamter Aufwand durch Einzelpersonen der Wertschöpfungskette MB g.g.A.	
				Geschätzte Anzahl an Monaten, die das Team für diese Aktivität benötigte	Geschätzte Anzahl an Personen-Monaten
1. EX-ANTE TRANSAKTIONSAUFWAND					
AP0. Erste Ideen/Strategien für den Schutz des Produktes unabhängig von g.g.A.					
AP1. Idee und Konsens für den Herkunftsschutz von MB g.g.A.	a) Sammlung von Erstinformationen zu EGH				
	b) Kommunikation und Treffen zwischen den beteiligten AkteurInnen				
AP2. Ausarbeitung Produktspezifikation und wissenschaftliche Bewertung	a) Vorbereitungen für die Produktspezifikation: z.B. Wissenschaftliche Analysen				
	b) Ausarbeitung der Produktspezifikation				
AP3: Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. in Österreich	a) Präsentation der Produktspezifikation VOR der Übermittlung an das Patentamt				
	b) Übermittlung der Produktspezifikation an das Österreichische Patentamt				
	c) Kommunikation der Annahme des Antrags an die betroffenen AkteurInnen				
AP4: Registrierung des Herkunftsschutzes g.g.A. auf EU-Eben	a) Übermittlung aller Dokumente an die EU				
	b) Überarbeitung der Produktspezifikation nach Rückweisung durch EU				
2. EX-POST TRANSAKTIONSAUFWAND					
AP1.1: Management und Administration	a) Externes Kontrollsystem: Aktivitäten zum Aufbau des Kontrollsystems NACH der Registrierung (z.B. Identifizieren einer externen Kontrollbehörde				

9.2.2. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsnutzen Mostviertler Birnmost g.g.A.

Tabelle 20: Ex-ante Transaktionsnutzen - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen

Ex-ante Transaktionsnutzen des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.
1. Genauere Definitionen von Qualitätsstandards
2. Breite Akzeptanz der Qualitätsstandards für den Mostviertler Birnmost
3. Erhöhte Motivation, qualitativ hochwertig zu produzieren
4. Ausarbeitung besserer Produktbeschreibung und Produktdefinition
5. Neu gewonnenes Wissen und Bewusstsein bezüglich der Charakteristiken von Mostviertler Birnmost bei beteiligen AkteurInnen
6. Neu gewonnenes Wissen und Bewusstsein bezüglich der Charakteristiken von Mostviertler Birnmost bei KonsumentInnen und Handel
7. Verbesserung vertikaler Beziehungen und Kommunikation zwischen LandwirtInnen und anderen AkteurInnen
8. Verbesserung der horizontalen Beziehungen und Kommunikation (zwischen LandwirtInnen)
9. Auseinandersetzung mit der Region und ihrer zukünftigen Entwicklung
10. Neues Wissen bezüglich Konsumentenwünschen und -bewusstsein

Tabelle 21: Ex-post Transaktionsnutzen - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen

Ex-post Transaktionsnutzen des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.
1. Zufriedenstellende Preisaufschläge am Absatzmarkt
2. Preisvorteile für LandwirtInnen und andere VerarbeiterInnen
3. Erschließen neuer Absatzkanäle auf lokaler/regionaler Ebene für Mostviertler Birnmost g.g.A.
4. Erschließen neuer Absatzkanäle innerhalb der EU für Mostviertler Birnmost g.g.A.
5. Erschließen neuer Absatzkanäle außerhalb der EU für Mostviertler Birnmost g.g.A.
6. Verbesserter Zugang zu neuen Vertriebskanälen (z.B. Supermärkte, Gastronomie,…)
7. Verbesserung vertikaler Beziehungen und Kommunikation zwischen LandwirtInnen und anderen AkteurInnen
8. Verbesserung der horizontalen Vernetzung und Kommunikation durch die Registrierung (zwischen LandwirtInnen)
9. Stärkung von Anbauverbänden
10. Verringerung von Betrug und unfairem Wettbewerb (Trittbrettfahrer und Konsumententäuschung)
11. Verbesserte Produktidentität bei den ProduzentInnen
12. Einführung von Rückverfolgbarkeit und Qualitätskontrolle in Betrieben
13. Erhöhung Glaubwürdigkeit der ProduzentInnen (z.B. positive Auswirkung auf Verkauf von anderen Erzeugnissen (z.B. Most von Hausmarken, Genuss Region, Mostbarone usw.)
14. Verbesserte Produktidentität bei KonsumentInnen
15. Größere Verbindung zu KonsumentInnen (durch verkürzte Wertschöpfungskette)
16. Mehr regionales Wissen, Selbstbewusstsein und Identitätsbewusstsein bei ProduzentInnen
17. Chance für die kleinstrukturierte Landwirtschaft und damit zusammenhängende ländliche Beschäftigung im Mostviertel
18. Positive Auswirkungen auf ländliche Regionalentwicklung (z.B. Tourismus, Gastronomie usw.)
19. Positive Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild (z.B. Erhalt Kulturlandschaft -damit verbundenen positive Auswirkungen auf den Tourismus)
20. Entwicklung weiterer gemeinsamer regionaler Vermarktungsinitiativen
21. Weiterer Nutzen NACH der Registrierung des Mostviertler Birnmost aus Ihrer Sicht

9.2.3. Zusammenfassung Fragebogen ex-ante und ex-post Transaktionsrisiken Mostviertler Birnmost g.g.A.

Tabelle 22: Ex-ante Transaktionsrisiken - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen

Ex-ante Transaktionsrisiken des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.
1. Unklare nationale Gesetzgebung bezüglich Herkunftsschutz in Österreich
2. Unzureichende Erfahrung der beteiligten Organisationen (z.B. Patentamt) mit Herkunftsschutz
3. Langwierigkeit des Registrierungsprozesses
4. Mögliche Abweisung des Antrages
5. Unzureichender Informationsfluss zwischen den Akteursgruppen
6. Mangelnde zeitliche Kapazitäten einzelner Akteursgruppen
7. Komplexität des Herkunftsschutzes verringerte Teilnahmebereitschaft der LandwirtInnen
8. Aus strategischen Gründen wurden zu Beginn nicht alle Akteursgruppen in den Prozess einbezogen
9. Geringe Miteinbeziehung und geringe Mitwirkung spezifischer Akteursgruppen (z.B. Landwirt-Innen)
10. Schwierigkeiten in der Konsensfindung bezüglich Produktspezifikation
11. Schwierigkeiten in der Konsensfindung bezüglich Produktqualität
12. Schwierigkeiten in der Konsensfindung bezüglich geografischer Gebietsabgrenzung
13. Ausarbeitung der Produktspezifikation (auf der Basis von wissenschaftlichen Analysen, etc.) war eine finanzielle Herausforderung
14. Wettbewerb unter den ProduzentenInnen
15. Unklare Zuständigkeiten und/oder die Anzahl der zuständigen Behörden
16. Verantwortliche führten den Prozess das 1. Mal durch
17. Verschlimmerung von Konflikten und Kommunikationsproblemen zwischen AkteurInnen der Wertschöpfungskette

Tabelle 23: Ex-post Transaktionsrisiken - Zusammenfassung Kategorien Fragebogen

Ex-post Transaktionsrisiken des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.
1. Mangelndes Interesse an der Verwendung des Herkunftsschutzes durch LandwirtInnen
2. Durch die hohe Qualitätsanforderungen des Mostviertler Birnmosts g.g.A. werden einige LandwirtInnen aus der Nutzung von g.g.A. ausgeschlossen
3. Kostenintensive, administrative, gesetzliche, wissenschaftliche Arbeitsabläufe
4. Unausgeglichene Verteilung der Gewinne zugunsten der nachgelagerten AkteurInnen in der Produktionskette (Pressen, Handel, Gastronomie)
5. Unausgewogene Verteilung ökonomischer Vorteile zugunsten größerer ProduzentenInnen/Firmen
6. Zu hohe Erwartungen von LandwirtInnen bezüglich Premiumpreise durch g.g.A. (während und nach Informationskampagnen)
7. Mangelndes Konsumentenbewusstsein und fehlende Bereitschaft Premiumpreise zu zahlen
8. Nicht effiziente Umsetzung des Herkunftsschutzes (in Österreich und in der EU)
9. Unzureichender Herkunftsschutz für Mostviertler Birnmost g.g.A. außerhalb der EU
10. Unfairer Wettbewerb und Trittbrettfahrer (nachwievor ein Thema - trotz Herkunftsschutz könnten Rechtsstreitigkeiten vorkommen)
11. Preisverfall für Birnmost ohne Herkunftsschutz
12. Schwache Verhandlungsmacht von spezifischen Akteursgruppen
13. Mangelnde Akzeptanz für zusätzliche Kontrollen (Externe Kontrollinstanz)
14. Dass die Idee für die Registrierung des Mostviertler Birnmost von außen kam, stellte sich im Nachhinein als Herausforderung heraus
15. Unklarheit bezüglich des zu schützenden Objektes "Most" (Produkt) oder "Mostbirne" (Rohstoff)
16. Die parallele Existenz verschiedener Initiativen (g.g.A., Genuss Region Österreich, Mostbarone)
17. Die hauptsächliche Vermarktung des Mosts über Hausmarken
18. Wechsel der Zuständigkeit vom VRM zum Regionalen Entwicklungsverband NÖ-West
19. Mangelndes Marketing der EU für g.g.A.
20. Weitere Risiken, Herausforderungen NACH der Registrierung des Mostviertler Birnmost g.g.A. aus Ihrer Sicht

9.3. Zusammenfassung offene Fragen Fragebogen Mostviertler Birnmost g.g.A.

Tabelle 24: Zusammenfassung offene Fragen des Registrierungsprozess Mostviertler Birnmost g.g.A.

Ex-ante Transaktionsaufwand
a) Welche Motivation steckte hinter der Registrierung Mostviertler Birnmost g.g.A.
b) Können Sie kurz den Registrierungsprozess von der 1. Idee bist zur Registrierung wiedergeben?
c) Was war Ihrer Meinung nach der Aufwand von der 1. Idee bis zur Registrierung von MB g.g.A. (2011)?
d) Wer hat sich am Registrierungsprozess beteiligt? Hat sich die Anzahl der Beteiligten während des Registrierungsprozesses verändert (d.h. sind z.B. manche abgesprungen dazugekommen?)
e) Wie oft wurde die Produktspezifikation nach der Übermittlung an die EU (2003) vom Patentamt zurück geschickt? Wie lange dauerte die ständige Überarbeitung? (Was war der Grund dafür?)
f) Welche Schritte in Hinblick auf das Kontrollsystem wurden bereits vor der Registrierung gesetzt (darauf beziehen sich die folgenden Angaben)?
g) Fällt Ihnen sonst noch etwas dazu ein
Ex-post Transaktionsaufwand
h) Was passierte nach der Registrierung?
i) Was war Ihrer Meinung nach der Aufwand seid der Genehmigung g.g.A. (2011) bis heute?
j) Wer hat sich nach der Registrierung beteiligt? Hat sich die Anzahl der Beteiligten nach der Registrierung verändert (d.h. sind manche abgesprungen dazugekommen?)
Ex-ante Transaktionsnutzen
k) Welche Vorteile/Nutzen entstanden bereits vor der Registrierung von MB g.g.A.?
l) Wie gestaltet sich die Wertschöpfungskette und Marktsituation des MB g.g.A. vor der Registrierung?
Ex-post Transaktionsnutzen
m) Auch wenn der g.g.A. für den Mostviertler Birnmost g.g.A noch nicht verwendet wird, ergaben sich durch die Registrierung dennoch Vorteile/Nutzen?
n) Welche Änderungen gab es aufgrund der Registrierung des Mostviertler Birnmost g.g.A. in Bezug auf die Wertschöpfungskette bzw. Marktsituation des Produkts?
Ex-ante Transaktionsrisiken
o) Welche Risiken und Herausforderungen haben Sie bereits VOR der Registrierung des MB g.g.A. wahrgenommen?
Ex-post Transaktionsrisiken
p) Welche Risiken und Herausforderungen haben Sie NACH der Registrierung des MB g.g.A. wahrgenommen?
q) Aus welchen Gründen wird das Gütesiegel g.g.A. für den MB nicht verwendet?